

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Was ist zu tun?

Ein Wegweiser für Berliner
Erzieherinnen/Erzieher
und Lehrerinnen/Lehrer



BiG

Berliner Interventionszentrale bei
häuslicher Gewalt (Träger: BIG e.V.)

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Ein Wegweiser für Berliner
Erzieherinnen/Erzieher und
Lehrerinnen/Lehrer

ALLE KINDER HABEN
DAS RECHT DARAUF,
GEGEN ALLE FORMEN
VON PSYCHISCHER
ODER PHYSISCHER
GEWALT GESCHÜTZT
ZU WERDEN.

Artikel 19 der UN Kinderrechtskonvention

IMPRESSUM

Herausgeber

BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Träger: BIG e.V.)
Sarrazinstr. 11-15, 12159 Berlin
Telefon: (030) 617 09 100, Fax: (030) 617 09 101
E-Mail: mail@big-interventionszentrale.de
Sie finden uns auch im Web unter
www.big-interventionszentrale.de

Druck: Finanziert aus Mitteln der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)

- **Teile des Textes basieren auf der Hamburger Ausgabe „Gewalt gegen Kinder - ein Leitfadens für Kinderärzte“.**

Die Verwendung erfolgte mit freundlicher Genehmigung der Behörde für Umwelt und Gesundheit in Hamburg, Fachabteilung Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsförderung, Tesdorpfstr. 8, 20148 Hamburg.

- **Die Zusammenstellung der Texte, die inhaltliche Abstimmung und die Erstellung bzw. Aktualisierung des Adressteils erfolgte durch:**

Karin Schmidt, Martina Such, Barbara Suhr-Bartsch, Ursula Wedler, Christiane Wendt, Cornelia Kirfel, Siegrid Koch, Ralf Lorenz, Stefanie Meyer, Manfred Möhring, Keriman Öcal im Projekt „Gewalt gegen Kinder“ der MUT - Gesellschaft für Gesundheit mbH. Das Projekt wurde gefördert durch das Arbeitsamt Berlin-Mitte.

- **Die vollständige Überarbeitung erfolgte durch BIG e.V., Berlin, 2005 und 2007.**

Danksagung

Dieser Wegweiser ist unter Mitwirkung verschiedener Expertinnen und Experten entstanden, denen an dieser Stelle gedankt werden soll:

Georg Kohaupt, Kinderschutz-Zentrum e.V.; Claudia Böken, Berliner Datenschutzbeauftragte (Bereich Schule) und von den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern des Arbeitskreises „Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und jungen Frauen mit (geistiger) Behinderung vor sexuellen Übergriffen in (und außerhalb) der Familie“ bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, Referat VI C, geleitet von Susanna Thieme; Udo Wölkerling und Birgit Kreipe, Kind im Zentrum; Dagmar Riedel-Breidenstein, Strohalm e.V.; Kathrin Sprung, Landeskriminalamt 4131; Petra Winkler, Pro Familia e.V.; Daniela Schwindt, Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.; Iris Hölling, Wildwasser e.V.; Renate Pogede und Cordula Sasse, Balance; Gudrun Jeschonnek, Landesamt für Gesundheit und Soziales; Bettina Frank; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport.

Mitgearbeitet haben zum Thema „Häusliche Gewalt“:

Bettina Frank, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Marita Meja, 3. Frauenhaus Berlin; Susanne Bransch-Böhm, Kindernotdienst; Sabine Stahl, Jugendamt Berlin-Mitte; Memnune Yilmaz, Wildwasser e.V.; Ulrike Kreyssig, BIG e.V.; Juliane Streib, BIG e.V.; Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

INHALT

WAS IST GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE? ab Seite 5

Was ist körperliche Gewalt?

Was ist seelische Gewalt?

Was ist Vernachlässigung?

Was ist sexuelle Gewalt?

Was ist häusliche Gewalt?

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Belastungen von Kindern und Jugendlichen aus Kriegsgebieten

Ausmaß der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Auswirkungen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

WAS IST ZU TUN? ab Seite 12

Der Umgang mit dem Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten

Empfehlungen zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Empfehlungen zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt

Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IN KINDERTAGESSTÄTTE UND SCHULE ab Seite 21

Zusammenarbeit mit Ämtern und Beratungsstellen

Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ab Seite 24

Anmerkungen zum Thema Datenschutz

LITERATURLISTE ab Seite 29

RELEVANTE GESETZESTEXTE UND RECHTSVORSCHRIFTEN ab Seite 36

ADRESSEN ab Seite 52

EINLEITUNG

Die Grundlagen aller gesellschaftlichen Prozesse werden in der Familie oder den familienähnlichen Systemen des Zusammenlebens unserer Zeit gelegt. Unsere Einstellungen zum Leben und besonders diejenigen zu zwischenmenschlichen Beziehungen und Umgangsformen erfahren hier ihre erste und wichtigste Prägung. Als Hort der individuellen kindlichen und menschlichen Entwicklung - und damit als grundlegende Ressource unseres sozialen Systems - genießt die Familie besonderen staatlichen Respekt und Schutz (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz; s. Gesetzestexte im Anhang).

Wie aber kann dieser Schutz auch für die einzelnen Familienmitglieder, v.a. für die Kinder, gewährleistet werden, wenn ihre Beziehungen zueinander misslingen, wenn Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle oder häusliche Gewalt ihr Zusammenleben bestimmen und die Betroffenen aus Scham und Angst keine Hilfe suchen oder finden können? In solchen Fällen kann meist nur dann ein Ausweg gefunden, Gespräch und Hilfe angeboten, die Gewalt beendet werden, wenn Außenstehende einen Anstoß geben.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte brachte neben einem veränderten Rollenverständnis und einer Demokratisierung der Familienstrukturen auch zunehmende Erziehungsunsicherheiten vieler Eltern und Erziehungsberechtigter mit sich. So sind ErzieherInnen und LehrerInnen mehr und mehr gefordert, einen Erziehungsauftrag mitzuerfüllen, der in der Familie nicht mehr ausreichend geleistet werden kann. Deshalb ist der öffentliche erzieherische Alltag nicht nur bestimmt von der Vermittlung so genannter Kulturtechniken und -fertigkeiten. In Kindertagesstätte (Kita) und Schule gilt es, grundsätzliche Lebenseinstellungen, zwischenmenschliche Haltungen und Umgangsformen sowie Wertvorstellungen im Allgemeinen zu hinterfragen und zu vermitteln, präventiv tätig zu werden und die Chance zu nutzen, Schnittstelle zu sein zwischen Konfliktwahrnehmung und möglichen Konfliktlösungsangeboten.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt muss im Erziehungsalltag oberstes Gebot sein.

Darüber hinaus ist die Stärkung familiärer Kompetenz Aufgabe aller, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und Familien befasst sind. So sollten den Erziehungsberechtigten frühzeitig Hilfen zur Selbsthilfe angeboten, aber ggf. auch angemessen interveniert werden.

Dabei müssen oft verschiedene Institutionen unterstützend zusammenarbeiten, um der Komplexität des Problems gerecht zu werden.

Im vorliegenden Wegweiser sollen **Hilfen für das Kind** und die Familie im Vordergrund stehen, ebenso wie die **Aufgaben und Grenzen des professionellen Handelns** von ErzieherInnen und LehrerInnen aufgezeigt werden. ErzieherInnen und LehrerInnen sind wichtige Personen für Kinder/Jugendliche und genießen oft großes Vertrauen. Mädchen und Jungen unternehmen daher häufig Versuche, sich in Kita oder/und Schule Hilfe und Unterstützung zu holen, wenn sie von Gewalt im familiären Kontext betroffen sind.

Diese Signale müssen verstanden und aufgegriffen werden. Der vorliegende Wegweiser ist sowohl als Hilfe zum besseren Verständnis bei Gewalt gegen Kinder/Jugendliche und bei häuslicher Gewalt als auch zur Gewinnung von Handlungssicherheit für die angesprochenen Berufsgruppen gedacht.

Er soll als Hilfestellung dienen, im Verdachtsfall aktiv mit der Problematik umzugehen, Hilfe anzubieten und Unterstützung zu suchen.

So finden sich hier erklärende Texte zur Wahrnehmung und zum Umgang mit einem aufkommenden Verdacht. In Betracht kommende Möglichkeiten und Maßnahmen, Hilfestrukturen und Hilfeangebote werden ebenso benannt wie Möglichkeiten zur Prävention. Im ergänzenden Adressteil sind die Berliner Anlaufstellen und Hilfeangebote aufgeführt, wie Jugend- und Gesundheitsämter, Beratungsstellen und Hilfeangebote freier Träger, Kriseneinrichtungen sowie juristische und polizeiliche Anlaufstellen.

Damit werden Möglichkeiten aufgezeigt, bei Verdacht auf Gewalt in der Familie helfend tätig zu werden, und die Kooperation mit anderen Einrichtungen und professionellen HelferInnen wird erleichtert.

Was ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

Gewalt hat vielschichtige Ursachen und ist in gesellschaftliche Verhältnisse und (Macht)-Strukturen eingebunden. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird fast immer in der Familie oder in anderen Systemen des Zusammenlebens ausgeübt und ist grundsätzlich in allen gesellschaftlichen Schichten zu beobachten. Sie kann begünstigt werden durch schwierige familiäre, soziale oder chronisch belastende Lebensbedingungen, die zu einer dauerhaften Überforderung der Erziehungsberechtigten führen. Sie ist jedoch in keinem Fall zu rechtfertigen oder zu entschuldigen.

Meist wird eine verantwortliche erwachsene Person wiederholt gegen ein Kind gewalttätig. So ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Ausdruck und Ventil für Hilflosigkeit und Überforderung, für Erziehungsunsicherheit und die Unfähigkeit, mit den Bedürfnissen des Kindes angemessen umzugehen. Wenn der Druck und die Belastungen zu stark werden, entlädt sich die familiäre Aggression am schwächsten Glied der Familie, dem Kind. Damit ist Gewalt sowohl Ausdruck von unterschiedlichen Machtverhältnissen als auch von Kommunikations- und Beziehungsstörungen. Die Verantwortung für die Ausübung von Gewalt liegt jedoch immer bei den Erwachsenen.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kennt verschiedene Erscheinungsformen: körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt, wobei Kombinationen der verschiedenen Formen nicht selten sind. Zu einer Form der seelischen Gewalt ist auch die häusliche Gewalt zu rechnen, die das Miterleben der Gewalt auf der Erwachsenenenebene (in der Regel geht es um die Misshandlung der Mutter durch den Ehemann/Lebenspartner) meint. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geht einher mit der Missachtung ihrer Bedürfnisse und wird von den Betroffenen oft traumatisch erlebt.

Die Folgen jeder Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind schwerwiegend und belastend für das gesamte weitere Leben der Betroffenen. In Kindheit und Jugend immer wieder erleben zu müssen, dass die eigene Person oder eine nahestehende Person wie die Mutter entwürdigend behandelt und gedemütigt wird, führt zu Mangel an Selbstachtung und Selbstvertrauen und der Beeinträchtigung von Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit, häufig auch zur Entwicklung psychischer und psychosomatischer Krankheiten.

Dies bedeutet eine gravierende Einbuße an Lebensqualität für die betroffenen Mädchen und Jungen und in Folge auch für unsere Gesellschaft.

Was ist körperliche Gewalt?

Erwachsene üben körperliche Gewalt gegen Kinder in vielen verschiedenen Formen aus. Verbreitet sind Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten und Schütteln des Kindes. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) beobachtet. Das Kind kann durch diese Verletzungen bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden davontragen oder in Extremfällen daran sterben. Gewalt gegen Kinder ist ein sich entwickelnder Prozess, der sich auf einem Kontinuum möglicher Verhaltensweisen bewegt und von wenig ausgeprägten Formen der Vernachlässigung bis hin zu lebensgefährlicher körperlicher Gewalt und dem Tod eines Kindes reichen kann.

Viele Erwachsene halten Schläge nach wie vor für ein legitimes Erziehungsmittel. Die meisten geben dabei an, dass ihnen „ein Klaps zur rechten Zeit“ auch nicht geschadet habe und dass sie dieses Prinzip genauso für ihre Kinder angemessen finden. Allerdings scheint durch die Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) allmählich ein Sinnes- und Wertewandel¹ stattzufinden.

¹ Vgl. Bussmann, Kai-D., Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: Studie zu Gewalt in der Erziehung heute. Zur Wirkung des neuen Rechts auf gewaltfreie Erziehung, 2002

Was ist seelische Gewalt?

Seelische oder psychische Gewalt äußert sich in elterlichem Verhalten, das eine vertrauensvolle Beziehung zum Kind nicht zulässt und dessen Entwicklung zu einer selbstbewussten und lebensbejahenden Persönlichkeit untergräbt. Insofern müssen alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch als seelische Gewalt verstanden werden.

Seelische Gewalt drückt sich in psychischer Misshandlung und emotionaler Vernachlässigung aus. Wenn dem Kind ein Gefühl der achtlosen Ablehnung vermittelt wird, des Nicht-Anerkennens seiner ganz eigenen Persönlichkeit, wird es für dieses Kind besonders schwierig, ein stabiles Selbstbewusstsein aufzubauen. Die elterliche Ablehnung wird ausgedrückt, indem das Kind gedemütigt und herabgesetzt, durch unangemessene Schulansprüche oder sportliche und künstlerische Anforderungen überfordert oder durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignoranz bestraft wird. Demgegenüber kann auch überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten zu seelischer Gewalt werden, wenn es dem Kind Ohnmacht, eigene Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.

Schwerwiegende seelische Gewalt umfasst Akte, die dem Kind Angst machen wie Einsperren in einen dunklen Raum, Alleinlassen, Isolation des Kindes, Drohungen, Anbinden. Vielfach beschimpfen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in einem extrem überzogenen Maß oder brechen in Wutanfälle aus, die für das Kind nicht nachvollziehbar sind.

Mädchen und Jungen werden ebenfalls für die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten missbraucht und seelisch misshandelt, wenn sie gezwungen werden, sich Streitereien der Erwachsenen anzuhören, und wenn ihnen in Beziehungskonflikten oder bei häuslicher Gewalt bestimmte Rollen zugewiesen und sie damit instrumentalisiert werden.

Was ist Vernachlässigung?

Kindesvernachlässigung liegt vor, wenn Kindern die Befriedigung ihrer für eine gesunde Entwicklung notwendigen emotionalen, physischen, sozialen und materiellen Grundbedürfnissen versagt oder vorenthalten wird und dies auf ihre Entwicklung schädigende Auswirkungen hat. Die Vernachlässigung verbindet Aspekte der körperlichen wie auch der seelischen Kindesmisshandlung und ist Ausdruck einer stark beeinträchtigten Beziehung zwischen Erziehungsberechtigten und Kind. Sie ist oft das Ergebnis der Schwierigkeit Erwachsener, kontinuierliche und verlässliche Beziehungen zu anderen einzugehen.

Kinder werden vernachlässigt, indem ihnen Aufmerksamkeit und Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigert werden oder indem die Kinder physischen Mangel erleiden müssen. Erziehungsberechtigte vernachlässigen ihre Kinder auch, wenn sie völlig altersunangemessene Erwartungen an das Kind richten oder ablehnend, restriktiv und strafend oder auch gleichgültig und emotionslos mit ihnen umgehen.

Die häufigste Misshandlungsform ist die Vernachlässigung als Dauerzustand. Als „stille ständige Schädigung“ begleitet sie in vielen Fällen die anderen Misshandlungsformen. Häufigkeit und Schwere der Kindesvernachlässigung sind im Wesentlichen vom sozialen Kontext bestimmt. Sie entwickeln sich in Abhängigkeit von Veränderungen der Gesellschafts- und Familienstrukturen sowie sozialer Sicherungssysteme.

Was ist sexuelle Gewalt?

Sexuelle Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder oder Jugendliche sind alle Handlungen eines Erwachsenen mit einem Kind in der Absicht, sich selbst oder andere sexuell zu stimulieren. Dabei ist das Kind auf Grund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung nicht in der Lage, diesen Handlungen informiert und frei zuzustimmen. So nutzt der Erwachsene die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern aus, um das Kind zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu überreden und/oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprach-, Wehr- und Hilflosigkeit verurteilt.

Formen sexueller Gewalt sind das Berühren des Kindes an den Geschlechtsteilen, die Aufforderung, den Täter anzufassen, Zungenküsse sowie oraler, vaginaler und analer Geschlechtsverkehr, Penetration mit Fingern oder Gegenständen.

Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, Darbieten von Pornographie, sexualisierte Sprache und Herstellung von Kinderpornographie sind sexuelle Übergriffe und misshandeln das Kind.

Ein wesentlicher Unterschied zur körperlichen Misshandlung ist, dass der sexuelle Gewalttäter häufig in überlegter Absicht handelt. Sexuelle Übergriffe sind eher geplant als körperliche Gewalttaten und steigern sich mit der Zeit in ihrer Intensität. Während Kindesmisshandlung von Männern und Frauen verübt wird, geht sexuelle Gewalt überwiegend von Männern bzw. männlichen Jugendlichen aus und findet fast immer im sozialen Nahbereich statt.

So können Kinder und Jugendliche sowohl in der Familie als auch in Kitas und Schulen, in Sportvereinen, anderen Freizeiteinrichtungen, religiösen Gemeinschaften und in Heimen sexuellen Übergriffen ausgesetzt sein.

Einige spezifische Merkmale sind charakteristisch für sexuelle Gewalt in der Familie. Der Täter nutzt in besonderem Maße das Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus, das zwischen ihm und dem betroffenen Kind besteht. Dieses Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes ermöglichen ihm, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen. Dabei wendet er meist keine körperliche Gewalt an. Das Kind wird mit Drohungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Übergriffe können auch mit Zuwendungen verbunden sein. Auf diese Weise wird das Kind zunächst scheinbar aufgewertet. Die Widersprüche im Verhalten des Täters sind für das Kind nicht zu durchschauen. Das Kind sucht daher die Schuld für die sexuellen Übergriffe bei sich und schämt sich dafür.

Die Scham, von einer meist geliebten und geachteten Person sexuelle Gewalt zu erfahren, macht es dem Kind schwer, sich einer dritten Person anzuvertrauen. Vor allem Jungen haben häufig noch mehr Schwierigkeiten als Mädchen, sich mitzuteilen. Die Anforderungen der männlichen Geschlechtsrolle in unserer Gesellschaft verurteilen sie oft zum Schweigen.

Zur Abgrenzung sexueller Übergriffe und „sexuellen Missbrauchs“ als Straftatbestand siehe „Rechtliche Rahmenbedingungen“ und „Gesetzestexte im Wortlaut“.

Was ist häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt bezeichnet die **Gewalt zwischen erwachsenen Beziehungspartnern** und umfasst körperliche, sexuelle, psychische, soziale und ökonomische Gewalt. Häufig erfolgt sie in Familien oder familienähnlichen Konstellationen.

Anders als bei Streitigkeiten geht es bei häuslicher Gewalt um die Ausübung von Macht und Kontrolle. Häusliche Gewalt ist selten ein einmaliges Ereignis, sondern meist eine Wiederholungstat und tritt in allen Schichten und Kulturen auf. Häusliche Gewalt wird überwiegend von Männern gegenüber Frauen ausgeübt, in einigen Fällen sind auch Männer die Opfer. „Häusliche Gewalt gegen Frauen wird in den letzten Jahren zunehmend als gravierendes gesellschaftliches Problem wahrgenommen und die Schutz- und Unterstützungsangebote für Betroffene sind deutlich verbessert worden. Die Kinder dieser Frauen stehen allerdings immer noch am Rande der Wahrnehmung. Eigenständige Unterstützungsangebote existieren kaum.“² In der Mehrzahl der Fälle häuslicher Gewalt erleben Kinder und Jugendliche die Gewalt, i.d.R. gegen die Mutter, direkt oder indirekt mit - und dies auf verschiedenen Sinnesebenen: Sie sehen, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird, sie hören, wie geschrien oder gewimmert wird oder ein Verstummen eintritt, sie spüren den Zorn der Streitenden, die eigene Angst und die der am Geschehen Beteiligten sowie die der Geschwister. Die bedrohliche Atmosphäre steuert die Phantasie der Kinder und Jugendlichen: Sie fürchten, dass die Mutter und/oder sie getötet werden, sie wollen ein Elternteil und/oder die Geschwister schützen, sie fühlen sich allein und ohnmächtig.

Über das Miterleben hinaus werden sie auch häufig selbst Opfer direkter körperlicher und/oder seelischer Misshandlungen. Zwischen Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt, Vernachlässigung und häuslicher Gewalt gegen die Mutter besteht häufig ein enger Zusammenhang³.

Häusliche Gewalt bedeutet für Kinder das Aufwachsen in einer Atmosphäre von Gewalt und Demütigung auf der Grundlage gestörter Interaktionen.

² Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern, S. 4, Rostock 2005

³ Dennoch ist es wichtig, direkt von Misshandlung oder Missbrauch betroffene Kinder und indirekt von häuslicher Gewalt betroffene Kinder im Hinblick auf die notwendigen Unterstützungsangebote zu unterscheiden.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Selbst erlebte und/oder beobachtete Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und Jungen. Sie kann zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder führen, bei andauernder Gewaltausübung und bei sehr kleinen Kindern auch zu traumatischen Schädigungen. So wurde festgestellt, dass 50 bis 70% der Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, unter posttraumatischen Stresstörungen leiden. Darunter fallen Reaktionen wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, depressive Verstimmungen, erhöhte Reizbarkeit und Aggressivität⁴.

Die Kinder fühlen sich ohnmächtig, schutzlos, schuldig und einsam, denn sie können sich mit ihren Gefühlen und Ängsten weder an die Mutter noch an den Vater wenden.

Dieses Erleben verstärkt sich, wenn ein Elternteil selbst Gewalt gegenüber den Kindern anwendet. Sie müssen nach außen hin schweigen, weil sie beiden Eltern gegenüber loyal bleiben wollen oder weil ihnen gedroht wurde, falls sie das Familiengeheimnis nicht bewahren. Häufig werden sie in die Gewaltspirale mit einbezogen, sei es, dass sie im Auftrag des Vaters die Mutter kontrollieren sollen, sei es, dass sie die Mutter schützen wollen, indem sie sich möglichst still und unauffällig verhalten, um keinen Anlass für neue Gewalttätigkeiten zu geben. Größere Kinder verlieren den Respekt vor beiden Elternteilen: vor dem Vater, der sich nicht unter Kontrolle hat, vor der Mutter, die sich misshandeln lässt, unfähig zu konsequentem Handeln ist und ihre Kinder nicht schützen kann.

Häusliche Gewalt, auch beobachtete, miterlebte Gewalt hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder. In jedem Fall häuslicher Gewalt wird Kindern und Jugendlichen ein sehr problematisches Rollenmodell vorgeführt.

Auf das kindliche Erlernen von Problemlösungsmustern, Konfliktkompetenzen und mögliches eigenes späteres Gewalthandeln oder Gewalterleben hat dies negative Auswirkungen⁵.

Auf dem Hintergrund bestehender Geschlechterrollen identifizieren sich Jungen häufig eher mit dem Vater und sehen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen, während Mädchen sich eher mit der Mutter identifizieren und dadurch Weiblichkeit mit Schwäche und Opfer-Sein verbinden. Für Mädchen wie für Jungen kann eine starke Abwertung der Mutter und der damit verbundenen Abgrenzung zu ihr zum Verlust eines positiven Modells von Weiblichkeit führen.

Den oben beschriebenen Formen von Gewalt sind Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen, Sinnes- oder Mehrfachbehinderungen in besonderem Maße ausgesetzt. Hilfsbedürftigkeit und „Ausgeliefertsein“, häufig verbunden mit einer Erziehung, die Anpassung und Unauffälligkeit fördert, machen wehrhaftes Verhalten und Selbstbehauptung in Gewalt- und Missbrauchssituationen unwahrscheinlich.

Emotionale Vernachlässigung und Geringschätzung gegenüber den individuellen Bedürfnissen treten im Leben von Menschen mit Behinderungen oft auf. Das daraus resultierende mangelnde Selbstwertgefühl macht es schwer, sich gegen Gewalt zur Wehr zu setzen. Die Täter nutzen im Allgemeinen die Behinderung und Abhängigkeit der Opfer aus, sie fühlen sich sicher und rechnen nicht damit, entdeckt zu werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die Gewalt erfahren, leben oft in Institutionen und sind damit abhängig von sensibler Reaktion und mutiger Intervention von BetreuerInnen und LeiterInnen der Einrichtungen, in denen sie leben. Sie benötigen AnsprechpartnerInnen, die ihnen glauben und Hilfe anbieten, die Äußerungen und Anzeichen ernst nehmen und stellvertretend Schritte zu ihrem Schutz unternehmen.

Mädchen und junge Frauen mit geistigen Behinderungen sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer sexueller Übergriffe zu werden. Auf Grund ihrer psychischen und physischen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung gelten sie oft nur als begrenzt in der Lage, komplexe und risikoreiche Handlungszusammenhänge und Situationen zu verstehen und diese als Gewaltverhalten oder ausbeutendes sexuelles Verhalten einzuordnen und sich dagegen zur Wehr zu setzen. Nonverbale Signale wie Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensänderungen (auch aggressives oder sexualisiertes Verhalten) werden von der Umwelt nicht ernst genommen oder als behinderungsbedingt interpretiert. Mangelnde Informationen über die Bedeutung sexueller Kontakte hindern sie daran, Konsequenzen von Situationen und Handlungen ab- oder einzuschätzen und sexuelle Gewalt als solche einzuordnen.

⁴ vgl. Klotz, Katja, 2000.
Siehe: Weitere Literaturempfehlungen

⁵ Ausführliche Informationen zum Thema Prävention häuslicher Gewalt in: Arbeiterwohlfahrt (Hg.): Projekt PrÄGT, Ein Praxisleitfaden zur Prävention häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten, Bonn 2004

Belastungen von Kindern und Jugendlichen aus Kriegsgebieten

Selbst wenn ihnen dies gelingt, wird ihre Glaubwürdigkeit wegen der Behinderung in starkem Maße angezweifelt. So werden sie noch häufiger Opfer sexueller Gewalt als Mädchen ohne geistige Behinderung - und zwar sowohl in der Familie als auch in der Betreuung. Die Täter sind überwiegend männlich, häufig handelt es sich um Familienangehörige, aber auch Mitschüler oder Teibusfahrer, in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind es Mitbewohner oder Betreuer.

Der Gedanke, dass Schützlinge von ihren Beschützern missbraucht werden, wird gesellschaftlich tabuisiert. So können sich Angehörige oder professionelle BetreuerInnen häufig nicht vorstellen, dass Kollegen in den Missbrauch von Mädchen mit geistiger Behinderung verstrickt sind und haben große Schwierigkeiten, die Realität der sexuellen Gewalt an Menschen mit Behinderungen anzuerkennen. Nach polizeilichen Erkenntnissen nutzen viele Täter diese Voraussetzungen, um gezielt Arbeit in Bereichen der Behindertenhilfe zu suchen. Aus denselben Gründen wird in Familien dasjenige Kind zum Opfer, welches sich auf Grund der Behinderung am schlechtesten zur Wehr setzen kann.

In Berlin leben viele Kinder und Jugendliche, die mit sehr verschiedenen Lebensgeschichten aus Krisengebieten gekommen sind.

Unbegleitete Minderjährige, die von ihren Eltern oder Verwandten in der Hoffnung auf ein besseres Leben nach Deutschland geschickt worden sind, leiden unter dem fremden Lebensumfeld, der Trennung von ihrer Familie und unter der Feindseligkeit, mit der ihnen oft begegnet wird. Allein die Bedingungen der Flucht waren für viele dramatisch und haben traumatische Auswirkungen. Die Unsicherheit über das Wohlergehen der zurückgelassenen Familienangehörigen trägt zu negativen psychosozialen und auch psychosomatischen Folgen bei. Die Ausbildung psychosomatischer Symptome ist für die Betroffenen oft die einzige Möglichkeit, in ihrem Leiden anerkannt zu werden und Hilfe zu erhalten.

Kinder von AsylbewerberInnen haben oft eine eigene Geschichte von politischer Verfolgung und Gewalterfahrung. Meistens spielt diese im Asylantrag der Familie keine Rolle. Die Traumatisierung der Mütter bzw. Väter lässt den Kindern keinen Raum für ihre eigenen Bedürfnisse sowohl in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Geschichte als auch in Bezug auf adäquate entwicklungsgemäße Ansprüche. Im Gegenteil, oft sind sie in der Familie für die Vermittlung der neuen Kultur verantwortlich, weil sie die Sprache viel schneller erlernen. So sind sie häufig bei Behörden- und Arztbesuchen für die Sprachvermittlung zuständig oder müssen beim polizeiärztlichen Dienst die traumatischen Erfahrungen der Eltern übersetzen. Die kontinuierliche Überforderung der Kinder und Jugendlichen stellt einen nicht zu unterschätzenden Belastungsfaktor ihrer Entwicklung dar und schlägt sich ebenfalls häufig in der Entwicklung psychosomatischer Krankheitsbilder nieder.

Ausmaß der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Repräsentative Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen geben Auskunft über das Ausmaß **innerfamiliärer körperlicher Gewalt** gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik⁶. Danach haben ca. 75 bis 80% aller Kinder schon mindestens einmal Ohrfeigen oder kleine Klapsse bekommen, 20 bis 30% wurden Prügel oder anderen Gewaltformen ausgesetzt, die eindeutig als Misshandlung klassifiziert werden können. Insgesamt 75% erlebten physische Gewalthandlungen seitens ihrer Erziehungsberechtigten und über 10% schwere Misshandlungen durch dieselben. In den letzten Jahren zeigt die Anwendung körperlicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche rückläufige Tendenzen, was auf die zunehmende Anerkennung gewaltfreier Erziehung in unserer Gesellschaft zurückzuführen ist.

Mehr als die Hälfte der in Institutionen bekannt gewordenen Fälle von Kindesmisshandlung sind **Ver-nachlässigungsfälle**⁷.

Sexuelle Gewalt erfahren Kinder in jedem Alter, und zwar auch schon als Neugeborene oder Kleinkinder. Jedes vierte Mädchen und jeder siebte Junge wird vor Erreichen des zwölften Lebensjahres sexuell missbraucht. Oft sind die Kinder über viele Jahre sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Männer sind in über 94% der Fälle die Täter und zu 75% den Opfern bekannt, da sie zum sozialen Nahbereich des Kindes gehören (Väter, Verwandte und Familienangehörige, Lehrer, Sport- und Freizeitbetreuer und auch Pfarrer bzw. Priester). Ein großer Teil der Opfer von sexueller wird gleichzeitig auch Opfer von physischer Gewalt.

Noch häufiger werden **Mädchen und junge Frauen mit geistiger Behinderung** Opfer sexueller Übergriffe. Einer Studie zufolge ist unter den 12- bis 25-jährigen Bewohnerinnen von Berliner Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe jede dritte bis vierte von sexueller Gewalt betroffen⁸.

Im September 2004 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Ergebnisse der ersten repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland veröffentlicht. Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung beziehen sich auf 10.264 Interviews, die mit Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren durchgeführt wurden. „Rund 25% der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder -partner erlebt.“⁹ Von 99% der befragten Frauen wurden männliche Beziehungspartner als Gewalt ausübende Partner benannt (vgl. ebd., S. 10). Bei den befragten türkischen Migrantinnen liegen die Zahlen noch höher. Hier geben 38% der Frauen türkischer Herkunft an, Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt zu haben (vgl. ebd., S. 28). Die vorliegende Untersuchung bestätigt die Forschungs- und Praxisdiskussion zum Thema Anwesenheit und Betroffenheit von Kindern in Gewaltsituationen: „60% der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Partnerschaft berichteten, gaben an, in dieser Partnerschaft auch mit Kindern zusammengelebt zu haben. (...) 57% der Befragten gaben an, die Kinder hätten die Situationen gehört, und 50%, sie hätten sie gesehen. Etwa 21 bis 25% gaben an, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei selbst körperlich angegriffen“¹⁰. Dazu korrespondieren Daten aus Berlin: In Berlin wurden im Jahr 2003 1.376 Frauen und 1.320 Kinder in sechs Frauenhäusern aufgenommen sowie in insgesamt 40 Zufluchtswohnungen 314 Frauen und ebenso viele Kinder.

⁶ WETZELS, 1997; Literaturliste „Weiteres“

⁷ ROSEMEIER, 1996; Literaturliste „Prävention“

⁸ KLEIN, WAWROK, FEGERT, 1998; 1999 a, b; Literaturliste „Kinder und Jugendliche mit Behinderung“

⁹ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, S. 10

¹⁰ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, Langfassung der Studie, siehe Literaturangaben

Auswirkungen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Wenn Kinder in einer Atmosphäre von Gewalt, angstvoller Irritation und Verschweigen aufwachsen, ist dies für sie das scheinbar „Normale“, denn sie kennen nichts Anderes. Sie sind in ihrer Wahrnehmung zutiefst verunsichert, fühlen sich abgelehnt, ungeliebt und allein gelassen, können aber von sich aus keine anderen Maßstäbe entwickeln, um sich dieser alltäglichen „Normalität“ zu entziehen. Ihr Unbehagen, ihr Konflikt und innerer Widerstand findet in Verhaltensänderungen und -auffälligkeiten seinen Ausdruck. So sind es neben körperlichen Misshandlungsspuren oder Äußerungen der Kinder in erster Linie ihre Verhaltensweisen, die Signale setzen.

Auffällig sind plötzliche Verhaltensänderungen oder Lernschwierigkeiten, Schlafstörungen oder häufige „Bauchschmerzen“, Einnässen, Nägelkauen, Sprechstörungen, Rückstände in der Entwicklung von Motorik und Sprache, Schreckhaftigkeit oder auffallende Angstzustände, erhöhtes Sicherheitsbedürfnis, Kontaktarmut und Schwierigkeiten im Sozialverhalten sowie Rückfall in Kleinkindverhalten. Mit zunehmendem Alter sind auch geschlechtsspezifische Verhaltensweisen zu beobachten. So zeigen betroffene Mädchen mangelndes Selbstvertrauen und Passivität, gestörtes Essverhalten, Stimmungslabilität und Depressionen bis hin zu Selbstmordgedanken, betroffene Jungen eher erhöhte Aggressivität und Distanzlosigkeit. Vergleichbare Symptomatiken können auch Mädchen und Jungen zeigen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Sexuell missbrauchte Kinder entwickeln darüber hinaus auch andere auffällige Verhaltensweisen, wie die Verleugnung eigener Bedürfnisse und Verzicht auf deren Durchsetzung oder starke Körperfeindlichkeit. So wollen sie vielleicht plötzlich nicht mehr beim Schwimmen oder Turnen mitmachen, sich vor anderen nicht mehr umziehen, sind oft krank. Im Rollenspiel oder mit Puppen inszenieren sie sexualisierte oder gewaltgeprägte Auseinandersetzungen.

Die genannten Verhaltensauffälligkeiten finden sich auch bei jugendlichen Gewaltopfern, wobei sich das Repertoire altersgemäß erweitert. In diesem Zusammenhang sind Selbstverletzungen und Suchtverhalten zu nennen, extrem aggressives oder auch stark sexualisiertes Auftreten in Verbindung mit Distanzlosigkeit.

Die geschilderten Reaktionen zeigen auch Kinder und Jugendliche mit (geistigen) Behinderungen, die Opfer einer Gewalttat wurden. Vielfach werden diese Verhaltensänderungen jedoch als Folge der Behinderung angesehen und nicht auf eine erlebte Gewalttat zurückgeführt, so dass Hilfe oftmals nicht gewährt werden kann. In diesem Bereich ist es besonders wichtig, dass die ErzieherInnen und LehrerInnen der Kinder für diesen Gewaltbereich durch Fortbildungen sensibilisiert werden.

Das Auftreten und die Ausprägung der genannten Verhaltensauffälligkeiten sind abhängig von Charakter und Persönlichkeitsstruktur des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und deshalb nicht zu generalisieren. Sie sind keineswegs „Beweise“ für eine Misshandlungs- oder Vernachlässigungssituation. Sie dienen allenfalls als Hinweise und können auch andere Ursachen haben, die weiter geklärt werden müssen. Sie sollten jedoch als Zeichen wahrgenommen werden, als Signal näher hinzusehen, näher hinzuhören.

Was ist zu tun?

Als ErzieherIn und LehrerIn übernehmen Sie in Ausübung ihres Berufes Obhutspflichten gegenüber den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Die Obhutspflicht ist laut Gesetzgeber ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren.

Auf Grund von Äußerungen, sichtbaren Verletzungen, von Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensänderungen eines Kindes oder Jugendlichen erfahren ErzieherInnen und LehrerInnen von Gewalt in einer Familie, oder es entsteht der Verdacht, dass es sich um die Folgen familiärer oder häuslicher Gewalt handeln könnte. Der Umgang mit dem Wissen oder dem Verdacht auf eine Misshandlung ist oft emotional sehr belastend, denn es entsteht die Angst, in einen Konflikt zu geraten. Der Kontakt zu dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten bewegt sich in dem Spannungsfeld, einerseits mehr erfahren, andererseits den Kontakt zu den Beteiligten behutsam festigen zu wollen und kann von heftigen Gefühlen wie Mitleid, Ärger auf die Erziehungsberechtigten, Unsicherheit und Wut begleitet werden.

In den meisten Fällen familiärer oder häuslicher Gewalt ist die beste Hilfe für das Kind, wenn die Erziehungsberechtigten selbst eine Veränderung der Situation anstreben. Sie dazu zu ermutigen und ihnen einen Zugang zur Hilfe zu ermöglichen, ist die wichtige Aufgabe von ErzieherInnen und LehrerInnen.

Kinder, die in ihrer Familie Gewalt ausgesetzt sind, können nur schwer darüber reden, weil sie eine reale, existenzielle Bedrohung fürchten.

Sie befürchten das Auseinanderbrechen der Familie, den Verlust der - wenn auch noch so instabilen - emotionalen oder auch ökonomischen Basis, den psychischen Zusammenbruch der beteiligten Familienmitglieder und insgesamt den Verlust all dessen, was sie als „zu Hause“ kennen. Das offene Kommunizieren über quälende Lebensumstände würde aus ihrer Sicht möglicherweise den Zusammenhalt der Familie, in der sie leben, gefährden. Gleichzeitig suchen sie jedoch Hilfe und Unterstützung bei Außenstehenden. Diese Ambivalenz gilt es nachzuvollziehen.

Die beteiligten Erziehungsberechtigten sind mit ihrem Leben, ihren Beziehungen oder mit dem Kind unzufrieden. Gleichzeitig leiden sie unter Schuldgefühlen, haben Angst, dass Außenstehende etwas wahrnehmen, fürchten Reaktionen und Konsequenzen, fürchten mögliche Hilfe und spüren zugleich, dass sie Hilfe brauchen.

Gewalt wird angewendet, wenn andere Möglichkeiten der Auseinandersetzung nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Wenn in der Familie die Bedürfnisse des Einzelnen - auch die der Erziehungsberechtigten - nicht respektiert werden, wenn die „Wut im Bauch“ nicht formuliert werden kann, wenn Angst oder Trauer nicht artikuliert, wenn Konflikte mit anderen nicht konstruktiv und achtungsvoll diskutiert werden können, entstehen Aggression und Gewalt. Gewalt ist Ausdruck von Missachtung und Respektlosigkeit gegenüber schwächeren Familienmitgliedern, meistens Kindern und Frauen. Gleichzeitig kann jedoch die Ausübung von körperlicher Gewalt eine strafbare Handlung sein und muss von Außenstehenden entsprechend benannt und ggf. geahndet werden. Das oberste Ziel sollte in jedem Fall die Beendigung der Gewalt gegenüber einem Kind oder einer Erziehungsberechtigten sein. Eine Änderung des Verhaltens ist deshalb wichtiger Aspekt in einer von Gewaltanwendung geprägten familiären Situation. Hier gilt es, den Beteiligten Möglichkeiten aufzuzeigen, die ihnen dabei helfen können (Beratungsstellen s. Adressteil).

Der Umgang mit dem Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Die oben beschriebenen Änderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten von Kindern und Jugendlichen, mehr oder weniger deutliche Äußerungen oder körperliche Misshandlungs- oder Vernachlässigungsspuren können den Verdacht nahe legen, dass in der betreffenden Familie Gewalt ausgeübt wird.

ErzieherInnen und LehrerInnen sollten mit einem Verdacht besonnen umgehen und nichts überstürzt tun. Eigene Empfindungen, Unsicherheiten und Ängste können im Gespräch mit KollegInnen des Vertrauens, bei Beratungsstellen oder dem bezirklichen Jugendamt thematisiert werden.

Grundlage der Verdachtsabklärung ist die Frage, worauf der Verdacht sich gründet und ob Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Ausbeutung oder häusliche Gewalt die einzige Erklärung für die Auffälligkeit des Kindes oder Jugendlichen ist oder ob nicht auch andere Ursachen in Betracht kommen.

Der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten

Auch der Kontakt und das Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen und den beteiligten Erziehungsberechtigten, wobei das Beobachtete zur Sprache gebracht wird, trägt zur Verdachtsabklärung bei. So kann bspw. kooperatives und interessiertes Verhalten der Erziehungsberechtigten einen Verdacht ausräumen, unkooperatives oder desinteressiertes Verhalten einen solchen dagegen durchaus nähren.

Wenn das Kind oder die/der Jugendliche mit einem Erwachsenen über Fakten sprechen kann, und diese Fakten zusammen mit weiteren Zeichen, Symptomen und Verhaltensauffälligkeiten des Kindes ein schlüssiges Gesamtbild seiner Situation und seines Umfeldes ergeben, ist das weitere Vorgehen behutsam und vorsichtig zu planen.

Für einen sinnvollen und unterstützenden Umgang mit einem Verdacht und mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen können ErzieherInnen und LehrerInnen Anleitung, Hilfe und Beratung von Fachleuten in Anspruch nehmen. Beratungsstellen, Jugendämter und andere AnsprechpartnerInnen finden sich im Adressteil.

Zur Dokumentation und zur eigenen Absicherung ist es empfehlenswert, durch regelmäßige Kurznutzen den Gang der Dinge nachvollziehbar zu machen, da die Verdachtsabklärung längere Zeit in Anspruch nehmen kann. In Fällen häuslicher Gewalt könnte es außer den o.g. Empfehlungen hilfreich sein, der betroffenen Mutter (ggf. auch dem Vater) Informationsmaterialien an die Hand zu geben, z.B. im Hinblick auf die rechtlichen Möglichkeiten, oder sie auch ggf. darauf anzusprechen.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche müssen immer professionelle HelferInnen einbezogen werden.

Voraussetzung der Kommunikation mit dem Ziel der Konfliktminderung und Beendigung der Gewalt ist die Fähigkeit, Probleme oder Konflikte wahrzunehmen. Erst danach kann in einer für alle Beteiligten angst- und bedrohungsreichen Atmosphäre das Beobachtete angesprochen werden. Das kann und sollte bewusst trainiert werden, um schwierigen Gesprächssituationen gerecht werden zu können.

Dazu gehört auch, eigene Erfahrungen und persönliche Haltungen zum Problem Kindesmisshandlung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zum Problem häusliche Gewalt kritisch zu prüfen, denn konstruktive Kooperation erfordert einen möglichst offenen Umgang mit diesen Themen.

Ebenso wichtig ist die Hinterfragung der eigenen Einstellung zur betreffenden Familie: „Bin ich innerlich aggressiv gegen die Eltern?“...„Was könnte dazu beitragen?“...„Interessiert mich, was sie selber zu den Problemen zu sagen haben - oder nicht?“...„Habe ich ein Gespür für ihre Ängste und kann ich verstehen, warum sie lieber nicht darüber reden wollen?“

Im Zentrum des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten steht die Sorge um das Kind, die mit den Eltern geteilt werden kann, und nicht die Verdachtsabklärung oder ein Fehlverhalten der Erziehungsberechtigten. Es geht darum, mit ihnen in Kontakt zu treten und Interesse für ihre Schwierigkeiten mit dem Kind zu entwickeln. Der Versuch, sich in die verschiedenen Erlebnis- und Sichtweisen der Beteiligten hineinzuversetzen, öffnet meist den Blick für die Vielschichtigkeit der Problematik und damit auch für die nötige Hilfe.

Diese Hilfe aufzubauen, ist ErzieherInnen und LehrerInnen nur im Austausch mit den Erziehungsberechtigten möglich und nur, solange sie der Überzeugung sind, den Kontakt zu der Familie aufrecht erhalten und entwickeln zu können.

Für ErzieherInnen ist die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten leichter, da sie häufig engeren Umgang mit der Familie haben als LehrerInnen. Aber auch LehrerInnen können den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten „schwieriger Kinder und Jugendlicher“ aufbauen und verstärken. Insbesondere die eigenen Erfahrungen mit den entsprechenden Kindern lassen differenzierte Fragen zu: „Machen Sie sich auch manchmal Sorgen um...?“, „Sie/er wirkt manchmal so bedrückt, und wir wissen nicht, warum...“, „Haben sie schon etwas versucht, um ihr/ihm bei diesem Problem zu helfen?...“, „Was machen Sie, wenn sie/er so aggressiv und unzugänglich ist?...“.

Wenn ErzieherInnen und LehrerInnen im Austausch mit den Erziehungsberechtigten sind, können auch mögliche Sperrn benannt und damit ausgeräumt werden: „Ich kann verstehen, warum ihnen dieses Gespräch schwer fällt... Es geht um Ihr Kind und um Ihre Probleme zu Hause, darüber spricht man nicht gern... Ich muss gestehen, mir fällt das auch schwer!“... oder: „Wir führen ein schwieriges Gespräch... Sie wissen nicht, was ich tue, wenn Sie erzählen, dass es zu Hause Probleme gibt... Wir sehen, dass ihr Kind verletzt ist... Lassen Sie uns gemeinsam überlegen, wie wir sicher gehen können, dass das nicht wieder vorkommt.“ Oder: „Ich sehe, dass Sie verletzt sind und ich mache mir Sorgen um Sie und Ihr Kind...“

Wenn im Gespräch - gleichgültig wessen - persönliche Grenzen erreicht werden, so dass die Weiterführung nicht möglich ist, ist es sinnvoll, sich auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. Diese Unterbrechung gibt Gelegenheit, „erstmal nachdenken“ zu können. Jedes Gespräch sollte mit der Verabredung beendet werden, weiter im Austausch zu bleiben. Im Falle des Verdachts auf Gewalt in der Familie muss deutlich werden, dass Ihnen als ErzieherIn oder LehrerIn daran liegt, Hilfestellung und Unterstützung insbesondere für das Kind/den Jugendlichen anzubieten sowie den beteiligten Erwachsenen in offenbar schwieriger Situation zu zeigen, dass es Auswege und Hilfen gibt.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche müssen immer professionelle Helfer einbezogen werden, da dieser Verdacht erst offen gelegt werden kann, wenn die räumliche Trennung von Opfer und Täter möglich ist. Deshalb darf kein/e ErzieherIn oder LehrerIn die Erziehungsberechtigten im Gespräch mit dem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt konfrontieren!

Empfehlungen zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Die folgenden Empfehlungen basieren auf dem Medienpaket „Keine Gewalt gegen Kinder. Signale sehen - Hilferufe hören“¹¹.

Bleiben Sie ruhig, tun Sie nichts überstürzt. Da kaum jemand auf eine Konfrontation mit sexueller Gewalt vorbereitet ist, sollten Sie zuerst Ihre eigenen Empfindungen, Unsicherheiten und Ängste überprüfen und sich Hilfe suchen im Gespräch mit KollegInnen Ihres Vertrauens, bei Beratungsstellen oder dem Jugendamt. Gehen Sie dabei behutsam und vorsichtig mit Ihrem Verdacht um, damit unkontrolliertes Agieren anderer Personen vermieden wird. **Alles, was Sie tun, muss sich am Wohl des Kindes orientieren.**

Tragen Sie Ihre Beobachtungen zusammen und machen Sie sich Aufzeichnungen. Systematische Aufzeichnungen über Verhaltensweisen, Äußerungen und Handlungen des Kindes sind eine wichtige Informationsquelle für die Bewertung des Verdachtes und die Planung des weiteren Vorgehens.

Suchen Sie immer wieder den Kontakt und das Gespräch mit dem Kind und signalisieren Sie ihm, dass Sie auf seiner Seite sind und ihm helfen werden. Benutzen Sie dabei die Sprachebene des Kindes und stellen Sie Fragen offen (keine Alternativ- oder Suggestivfragen). Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können, enttäuschen Sie nicht das Vertrauen, das das Kind in Sie setzt.

Helfen Sie dem Kind, über seine Erfahrungen, Gefühle und Nöte sprechen zu können. Kindern fällt es oft schwer, über Sexualität zu reden - erst recht bei sexuellem Missbrauch. Drohungen der Täter, das Geheimnis wahren zu müssen, begründen häufig Ängste des Kindes, z.B. dass ihm nicht geglaubt wird, dass die Familie zerstört wird, dass es eine wichtige Bezugsperson enttäuscht oder sie gar verliert. Diese Ängste hindern das Kind, sich zu offenbaren und sich Hilfe zu holen. Stärken Sie das Selbstwertgefühl des Kindes.

Glauben Sie dem Kind - auch wenn Ihnen das Erzählte völlig unwirklich erscheint. Hören Sie aufmerksam zu und bagatellisieren Sie nichts.

Stimmen Sie das weitere Vorgehen mit dem Kind ab, sofern das möglich ist. Sie sollten sicher sein, dass eine Suche nach Unterstützung des Kindes bei den Erziehungsberechtigten oder anderen Vertrauenspersonen des Kindes im Einverständnis mit dem Kind geschieht und seine Lage nicht verschlimmert. Fragen Sie nach den Beziehungen des Kindes zu Vater, Mutter, Geschwistern, anderen Verwandten, Freunden und Bekannten. Nehmen Sie den Kontakt mit der Familie oder Bezugspersonen des Kindes behutsam auf.

Als ErzieherIn oder LehrerIn dürfen Sie Erziehungsberechtigte nicht mit einem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt konfrontieren, da dieser Verdacht erst offen gelegt werden kann, wenn professionelle Helfer einbezogen sind und die räumliche Trennung von Tätern und Opfern möglich ist - deshalb:

Falls der Verdacht sich erhärtet, suchen Sie kompetente Hilfe für das Kind, beginnen Sie nach Absprache mit Kita- oder Schulleitung mit dem Aufbau eines „Hilfenetzwerkes“ (s. Adressteil).

Wenn die Lage für das Kind bedrohlich ist und Sie sicher sind, etwas zu seinem Schutz unternehmen zu müssen, schalten Sie nach Absprache mit Kita- oder Schulleitung das Jugendamt ein (s. Adressteil).

Sie sind weder zur Anzeige bei der Polizei noch zur Meldung beim Jugendamt verpflichtet (s. „Rechtliche Rahmenbedingungen“). Die Einleitung rechtlicher Schritte muss im Einzelfall von Fachleuten entschieden werden.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt innerhalb von Institutionen (Kita, Schule, Behinderteneinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen) suchen Sie das Gespräch mit KollegInnen Ihres Vertrauens und klären dann das weitere Vorgehen mit der Leitung der Kita, Schule oder Einrichtung.

Erweitern Sie Ihre Kenntnisse und informieren Sie sich durch Fortbildungen zu diesem Thema, um eigene Unsicherheiten und Ängste abzubauen.

¹¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Bearbeitung von Udo Wölkerling, Kinderschutz-Zentrum Berlin.

Prävention sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Prävention hat zum Ziel, dass Kinder und Jugendliche nicht zu Opfern sexueller Gewalt werden, dass sie in der Lage sind, sich sexuellen Übergriffen zu entziehen und zu widersetzen. Präventive Arbeit in Kita und Schule setzt voraus, dass Erwachsene lernen und wissen, dass grundsätzlich sie - und nicht die Kinder - die Verantwortung für die Unterstützung und den Schutz der Kinder haben.

Die folgenden Leitsätze zur „Prävention als Erziehungshaltung“ entstammen dem Praxishandbuch zum Präventionsprogramm von STROHHALM e.V., Berlin: „Auf dem Weg zur Prävention“:

- **Dein Körper gehört dir!** Kinder dürfen selbst bestimmen, wer sie wann und wie anfasst. Ein positives Verhältnis des Kindes zum eigenen Körper, zu Liebe, Zärtlichkeit, eigenständiger kindlicher Sexualität und altersangemessenes Wissen darüber sind hierfür die Grundlage.
- **Vertraue deinem Gefühl!** Kinder brauchen von Erwachsenen Bestärkung und Bestätigung, dass ihre eigenen Gefühle richtig sind, dass sie sich selbst trauen können. Kindern, die es gewohnt sind, in ihren Gefühlen bestärkt zu werden und die sich in ihrem Verhalten an ihnen orientieren, fällt es leichter, Unwillen auszudrücken und belastende Situationen zu verlassen. Ziel ist das Erkennen und Respektieren der eigenen und auch der Gefühle anderer.
- **Unterscheide angenehme von unangenehmen Berührungen!** Kinder, die mit ihren Gefühlen in Kontakt sind und auf sie vertrauen können, besitzen die Fähigkeit, angenehme von unangenehmen Berührungen zu unterscheiden. Für die Verhinderung von sexuellem Missbrauch ist es wichtig, mit Kindern an ihrer Wahrnehmung und Unterscheidungsfähigkeit zu arbeiten. Denn die Täter bauen den Übergriff planvoll und allmählich auf, der Übergang von der verwirrenden Grenzüberschreitung zum Missbrauch ist oft fließend und für Mädchen und Jungen schwer zu durchschauen.
- **Mädchen und Jungen haben das Recht, „Nein“ zu sagen!** Erwachsene sollten Mädchen darin unterstützen, anderen Grenzen zu setzen, und Jungen eher dazu anhalten, die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und zu respektieren. Wenn ein Kind sich traut, in Alltagssituationen Erwachsenen gegenüber seine körperlichen Grenzen zu verteidigen, kann dies ein wesentlicher Schutz vor sexuellen und körperlichen Übergriffen sein.
- **Unterscheide gute und schlechte Geheimnisse!** Um schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden zu können, ist es hilfreich, die Gefühle zu betrachten, die sie auslösen können. Ein Geheimnis, das Angst macht und gefährlich ist, sich unheimlich oder bedrohlich anfühlt, von dem man Bauchschmerzen oder sogar Alpträume bekommen kann, ist kein richtiges Geheimnis - man darf darüber sprechen, auch wenn man versprochen hat, es nicht zu tun. Schlechte Geheimnisse erkennt man auch daran, dass meist nur einer und nicht beide etwas davon haben und dass es den Kindern am liebsten wäre, es gäbe das Geheimnis gar nicht. Richtig gute Geheimnisse dagegen fühlen sich spannend und kribblig an und machen Freude (z.B. Geburtstagsüberraschungen, Streiche, Geheimsprachen).
- **Mädchen und Jungen haben ein Recht auf Hilfe!** Kinder sind auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Nur wenn Kinder im Alltag die Erfahrung machen, dass sie sich mit kleinen und großen Sorgen anvertrauen können, dass sie Trost, Hilfestellung oder auch Ermutigung erhalten, können sie es wagen, über sexuellen Missbrauch zu sprechen.
- **Kinder haben keine Schuld!** Kinder haben niemals Schuld, wenn sie sexuelle Übergriffe erdulden müssen. Die volle Verantwortung liegt beim Täter.
- **Prävention sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung** umfasst Aufklärung auf verschiedenen Ebenen, denn die Betroffenen verfügen meist über weitaus weniger Hintergrundwissen als nichtbehinderte Gleichaltrige. Plakataushänge und ausgelegte Broschüren in Einrichtungen und Wohnheimen der Behindertenhilfe sollten die Problematik offenlegen und damit zu weiterer Auseinandersetzung ermuntern. Die wichtigste präventive Maßnahme ist auch hier die kontinuierliche sexualpädagogische Begleitung. Dabei sollten alle Materialien und Medien auf die jeweilige Behinderungsform abgestimmt werden.

Empfehlungen zum Vorgehen bei Verdacht auf häusliche Gewalt

Die folgenden Empfehlungen basieren zum großen Teil auf dem Praxisleitfaden des Projektes PräGT¹².

Ausgangspunkt ist immer die Verhaltensauffälligkeit eines Kindes. Auffälliges Verhalten kann sehr unterschiedliche Gründe haben. Das Kind kann sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, vielleicht lassen sich die Eltern gerade scheiden, oder wichtige Bezugspersonen wie Großeltern sind gestorben. Eine mögliche Ursache für auffälliges Verhalten kann jedoch auch das Miterleben von häuslicher Gewalt sein. Um die konkreten Gründe für die Verhaltensauffälligkeiten herauszufinden und damit dem Kind die Möglichkeit einer individuellen Förderung und Unterstützung zu bieten ist es notwendig, systematisch zu beobachten, die eigenen Beobachtungen chronologisch zu dokumentieren und auszuwerten.

Daraus können dann im Team/Kollegium Ursachen für das Verhalten und weitere Handlungsschritte für das konkret betroffene Kind entwickelt werden. Die Beobachtungen und Dokumentationen sollen auch als Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Müttern und Vätern und mit anderen Institutionen/Organisationen, z.B. dem Jugendamt, dienen.

Häufig brauchen Kinder, Mütter und Väter in schwierigen Lebenslagen professionelle Unterstützung. Aus diesem Grund sind Adressen und Telefonnummern von Hilfemöglichkeiten in Berlin im Anhang aufgeführt: ErzieherInnen oder LehrerInnen können Mütter und Väter auf diese Angebote aufmerksam machen oder zur eigenen fachlichen Absicherung selbst Kontakt aufnehmen, z.B. mit der BIG-Hotline oder den bezirklichen Jugendämtern.

Handlungsstandards für den Umgang mit vermuteter häuslicher Gewalt

Verhaltensauffälligkeit eines Kindes

Beobachtung
+
Dokumentation (z.B. mit Situationsportrait)

Reflexion der Beobachtung

Vermutungen über mögliche Ursachen für das Verhalten des Kindes (Hypothesen bilden)

Einbindung eines/einer Kolleg/-in

Teambesprechung (Kollegiale Beratung)

Einbindung der Leitung

Entscheidung über die weitere Vorgehensweise und
Absprache weiterer Handlungsschritte

Der letzte Schritt „Entscheidung über die weitere Vorgehensweise und Absprache weiterer Handlungsschritte“ muss je nach Fall individuell gestaltet werden. Eine Möglichkeit wäre das Gespräch mit der Mutter oder/und dem Vater des verhaltensauffälligen Kindes. Dabei sollte an erster Stelle die beobachtete und dokumentierte Verhaltensauffälligkeit des Kindes thematisiert werden. Wenn im Gespräch deutlich wird, dass die Frau von häuslicher Gewalt betroffen sein könnte, dann ist es wichtig ein weiteres Gespräch mit der Frau unter vier Augen zu führen. Dabei sollte der Frau Vertraulichkeit zugesichert und auf Hilfemöglichkeiten wie zum Beispiel die BIG-Hotline, Frauenberatungsstellen etc., die auch anonyme telefonische Beratung anbieten, hingewiesen werden.

¹² Vgl. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hg.), Projekt PräGT, Ein Praxisleitfaden zur Prävention häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten, S. 61-67

Was ist wichtig im Umgang mit betroffenen Kindern?

Die Zusammenarbeit mit der Mutter und dem Vater als Erziehungspartner/-innen sollte sehr sensibel angelegt sein und damit langfristig gesichert werden. Sind Mütter und/oder Väter nicht bereit, die Probleme zu bearbeiten und Hilfeangebote zu nutzen, dann ist eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ohne das Einverständnis der Eltern nur möglich, wenn das Kindeswohl gefährdet zu sein scheint, sonst muss die Kindertagesstätte oder Schule den Datenschutz gewährleisten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich telefonisch oder persönlich von unterschiedlichen Hilfsorganisationen beraten zu lassen, ohne die Daten der betroffenen Familie preiszugeben. Sollte das Kindeswohl gefährdet sein, muss das Jugendamt informiert werden; **Kindeswohl geht vor Datenschutz**. Auch für die Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls kann das Jugendamt erst einmal unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Familie befragt werden, um dann über weitere Schritte entscheiden zu können, z.B. das Jugendamt offiziell einzuschalten.

Häusliche Gewalt kann weitreichende Folgen für Mädchen und Jungen haben bis hin zu traumatisierenden Erfahrungen. In diesem Fall ist es wichtig, eine externe Fachkraft zur Abklärung hinzuziehen. In Abgrenzung zu den Belastungsstörungen können die Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte und auch LehrerInnen von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen und Jungen individuell unterstützen. Dabei geht es vorrangig um die Stabilisierung des betroffenen Kindes.

- Die ErzieherInnen/LehrerInnen stehen als verlässliche und zuverlässige Bezugspersonen zur Verfügung. Zuverlässige Beziehungspersonen fördern die Bewältigung von Kindheitsbelastungen und vermindern damit die Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten.
- Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt erlitten haben, erfahren die Kindertagesstätte/Schule als **gewaltfreien Raum**, das heißt, dort wird gewalttätiges Verhalten generell nicht geduldet.
- Die Kindertagesstätte/Schule ist ein sicherer Platz.
- Betroffene Kinder brauchen Zeit und **Raum für Gefühle**: für die Wut, Angst, Traurigkeit, Freude, und damit die Möglichkeit, sich mit ihren Gefühlen auseinander zu setzen - das ist natürlich in einer Kindertagesstätte eher möglich als in einer Schule.
- Kinder brauchen neben der Anregung zur **Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen** auch die **Möglichkeit des Rückzugs**. Wichtig ist, die Grenzen der Kinder einzuhalten und die Grenzziehung zu fördern.
- Mädchen und Jungen werden bewusst in der Entwicklung der eigenen **Geschlechtsidentität** unterstützt. Für die Rollenbilder der schwachen Frau, die das Opfer von häuslicher Gewalt ist, und des mächtigen Mannes, der seine Interessen mit Gewalt durchsetzt, werden Alternativen angeboten.
- Wichtig ist das Erlernen und Üben **alternativer Konfliktlösungsmöglichkeiten** im Alltag der Kindertagesstätte oder Schule.
- Im Kontrast zu den schwierigen Lebensumständen des Kindes, erfährt es in der Kindertagesstätte/in der Schule **Freude und Spaß**. (In Anlehnung an: Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Frauenhäuser, 2002, S. 27 f).
- Gewalttätiges Verhalten ist immer grenzüberschreitend. Daher ist es für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sehr wichtig, Grenzen anzuerkennen und zu lernen, **selbst Grenzen zu setzen**.

Wie das Thema ansprechen?

Wenn Sie konkrete Hinweise oder die Vermutung haben, dass ein Kind von häuslicher Gewalt betroffen ist bzw. sein könnte, könnten folgende Punkte für das Gespräch hilfreich sein:

- Ermutigen Sie das Mädchen/den Jungen, Ihnen von seiner Situation zu Hause zu erzählen. Auch so genannte „Nebensächlichkeiten“, die etwas über Regeln und Kontrolle aussagen, können Ihnen einen Eindruck von einer Lebenssituation, die von Gewalt und permanenten Ängsten überschattet ist, vermitteln.
- Manchmal ist es wichtig für das Kind, dass das Thema (zunächst) unter vier Augen besprochen wird und weitere Schritte (je nach Alter) gemeinsam abgesprochen werden.
- Fragen Sie behutsam nach, drängen Sie nicht zu Entscheidungen. Wenn das Kind nicht sprechen möchte, bieten Sie an, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit ein Gespräch möglich ist.
- Schenken Sie dem Bericht des Kindes Glauben, es ist in der Regel ohnehin sehr verunsichert, und sagen Sie ihm, dass es hilfreich ist, darüber zu sprechen.
- Für das Kind ist ein wichtiges Signal, wenn Sie deutlich machen, dass Gewalt (gegen die Mutter) nicht in Ordnung ist und dass es Menschen gibt, die dafür Sorge tragen können, dass die Gewalt beendet wird.
- Vermitteln Sie dem Kind, dass es Schutz und Beratung für sich selbst (rund um die Uhr, auch telefonisch¹³), für die Mutter, sowie Beratungsangebote für den Vater gibt.

Umgang mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen

Mit den folgenden Hinweisen sollen die Mitarbeiter/-innen von Tageseinrichtungen für Kinder bzw. LehrerInnen Sicherheit im Umgang mit betroffenen Frauen gewinnen. Wie können Sie Betroffene erkennen, wie ansprechen und wie Ihre Hilfe signalisieren?

Wie betroffene Frauen erkennen - mögliche Indikatoren:

Die Frau

- kann nichts unternehmen, ohne den Partner vorher zu fragen,
- hat selten Geld dabei,
- trägt hochgeschlossene Kleidung auch bei heißem Wetter,
- hat immer wieder neue Verletzungen,
- äußert sich verwirrt oder angstvoll,
- tut sich schwer, Entscheidungen zu treffen,
- hat kein Selbstvertrauen,
- reagiert unbegründet schnippisch und aggressiv,
- benutzt u.U. Schmerzmittel, Alkohol, Drogen,
- klagt über Dauermüdigkeit, Essstörungen, Panikattacken, Depressionen, Fehl- und Frühgeburten,
- ihre Kinder sind auffällig.

Warum die betreffende Frau möglicherweise nicht mit Ihnen sprechen möchte

- Opfer von häuslicher Gewalt fühlen sich oft verantwortlich für die katastrophalen Verhältnisse,
- sie fürchten, dass Außenstehende nicht helfen können, sondern dass eher alles noch schlimmer wird, der Mann noch gewalttätiger wird, wenn sie sich Dritten anvertrauen,
- sie fürchten, dass das Jugendamt nicht helfen, sondern ihnen die Kinder entziehen wird,
- sie haben ein geringes Selbstbewusstsein, während der Misshandler häufig auch ein Blender ist.

Manche Opfer suchen aus Angst vor Sorgerechtsentzug Hilfe eher bei Kinderschutzeinrichtungen. Wird dort nicht nach häuslicher Gewalt gefragt, laufen Therapieversuche ins Leere. Schutz und Entlastung der Mütter wäre oft der beste Kinderschutz!

¹³ Informationen zu Kindernotdienst, Mädchennotdiensten, Jugendnotdienst an das Kind geben, siehe Adressen

Wie das Thema ansprechen?

Führen Sie ein Gespräch unter vier Augen und sichern Sie der Frau Vertraulichkeit zu. Beginnen Sie mit einer Verallgemeinerung: „Viele Frauen, mit denen ich wegen Auffälligkeiten der Kinder spreche, haben Probleme Zuhause. Gibt es jemanden in Ihrer Familie, der öfter Druck auf Sie ausübt?“

Fragen Sie nicht: „Schlägt ihr Mann Sie?“ oder „Sind Sie Opfer von häuslicher Gewalt?“

Weniger kategorisiert klingt dies: „Tut Ihr Partner Dinge, die Ihnen Angst machen?“ „Übt Ihr Partner Druck auf Sie aus?“

Bejaht die Frau, dann könnte gefragt werden „Wie kann ich Ihnen helfen?“.

Wichtig ist dabei der Verweis auf Hilfemöglichkeiten, möglichst unterschiedlicher Art und die Weitergabe von Telefonnummern und Ansprechpartner/-innen.

Verneint die Frau, dann lassen Sie sie wissen, dass sehr viele Frauen solche Probleme kennen und ermutigen Sie sie, die Telefonnummer der nächsten Beratungsstelle mitzunehmen für den Fall, falls nicht sie, sondern eine andere Frau diese vielleicht benötigen könnte.

(Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2003.)

Berichtet Ihnen die Frau, dass sie bereits Unterstützung in Anspruch nimmt, fragen Sie nach, ob eine zivilrechtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz¹⁴ erwirkt wurde. Ist dies der Fall, stellen Sie sicher, dass der Name des Mannes, gegen den die Anordnung besteht, in der Kindertagesstätte/Schule bekannt ist. So kann versucht werden zu verhindern, dass dieser sich der Kindertagesstätte/Schule nähert bzw. die Frau beim Abholen des Kindes belästigt oder angreift.

¹⁴ Hier muss insbesondere ein Aufenthaltsverbot bei der Kindertagesstätte/Schule nach § 1 Abs 3 GewSchG beachtet werden. Es kann auch ein Verbot des Zusammentreffens mit der Frau nach § 1 Abs 1 Nr 5 GewSchG bestehen.

¹⁵ In Deutschland wurde vom Land Baden-Württemberg bereits 2004 ein Entwurf zu einem Zwangsverheiratungs-Bekämpfungsgesetz (BR-Dr 767/04) im Bundesrat vorgelegt. Auch Berlin hat am 31. 5. 2005 nunmehr eine Bundesratsinitiative eingebracht. In Kraft ist seit dem 19. 2. 2005 bereits das 37. STRÄG (BGBl I 2005, S 239) welches die Zwangsverheiratung zwar nicht als eigenen Tatbestand vorsieht, diese jedoch als schwere Nötigung in § 240 Abs 4 Nr 1 berücksichtigt.

Umgang mit dem Thema Zwangsverheiratung

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf es von ErzieherInnen und LehrerInnen, die mit Jugendlichen arbeiten, für das Thema „Zwangsverheiratung“. Zwangsverheiratung ist eine Form von häuslicher und meist auch sexualisierter Gewalt, die nicht nur einen massiven Verstoß gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, sondern auch gegen zahlreiche weitere Konventionen, Erklärungen und Gesetze darstellt. Die UNICEF hat im Jahr 2001 dazu aufgerufen, Mädchen besser vor Zwangsheirat zu schützen¹⁵. Millionen Mädchen werden jedes Jahr bereits vor oder kurz nach der Pubertät verheiratet. Frühe Heiraten sind häufig mit dem Verlassen der Schule verbunden.

Betroffene Mädchen schwanken meist geraume Zeit zwischen dem Wunsch, es den Eltern recht zu machen und dem eigenen Bedürfnis, selbst über ihre Zukunft zu bestimmen. Oft zögern sie lange, bevor sie sich an Dritte um Hilfe wenden. Oberste Priorität ist es demgemäß, ihnen Schutz und Verschwiegenheit, nötigenfalls auch anonyme Beratung zuzusichern. Genauere Informationen finden Sie in der Broschüre des Berliner Arbeitskreises „Zwangsverheiratung“ (siehe Literaturliste).

Wie das Thema ansprechen?

- Wenn Sie den Verdacht haben, dass das Mädchen (oder der Junge) von Zwangsheirat betroffen sein könnte, fragen Sie nach den Hintergründen der Migration, ob es z.B. Heiratsmigration in der Familie gab. Sie können auch fragen, wenn es ältere Geschwister gibt, wie die Heirat bei diesen zustande gekommen ist.
- Machen Sie dem Mädchen insbesondere deutlich, dass jetzt seine Belange im Vordergrund stehen, nicht die der Eltern oder Geschwister.
- Geben Sie in dem Gespräch dem Mädchen Raum für Ambivalenzen, Loyalitäten und Sehnsucht nach dem familiären Umfeld bei gleichzeitiger Beachtung der möglichen akuten Gefährdung.
- Beziehen Sie in Ihre Angebote ein, dass es einen (un)ausgesprochenen Auftrag an die Kinder geben kann, keine Hilfe außerhalb der Familie zu suchen.
- Nehmen Sie die Angst des Mädchens vor möglichen Konsequenzen ernst.

Berlineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten (nicht abschließend)
Vernachlässigung	Unterlassung von: Altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln (Kleinkinder), Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.
Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt	Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/Jugendlichen sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten) • Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/Jugendlichen u.ä.) • Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied • Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen/Treten/Stoßen/Beschimpfen/Drohen/Beleidigen/Demütigen/Verhöhnern/Entwerten/Vergewaltigen der Mutter

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen	Anhaltspunkte - altersgemäß - (nicht abschließend)
Körperlich	(Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, usw. Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen), Weglaufen / Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes / Jugendlichen, nach Hause zu gehen usw. Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie.

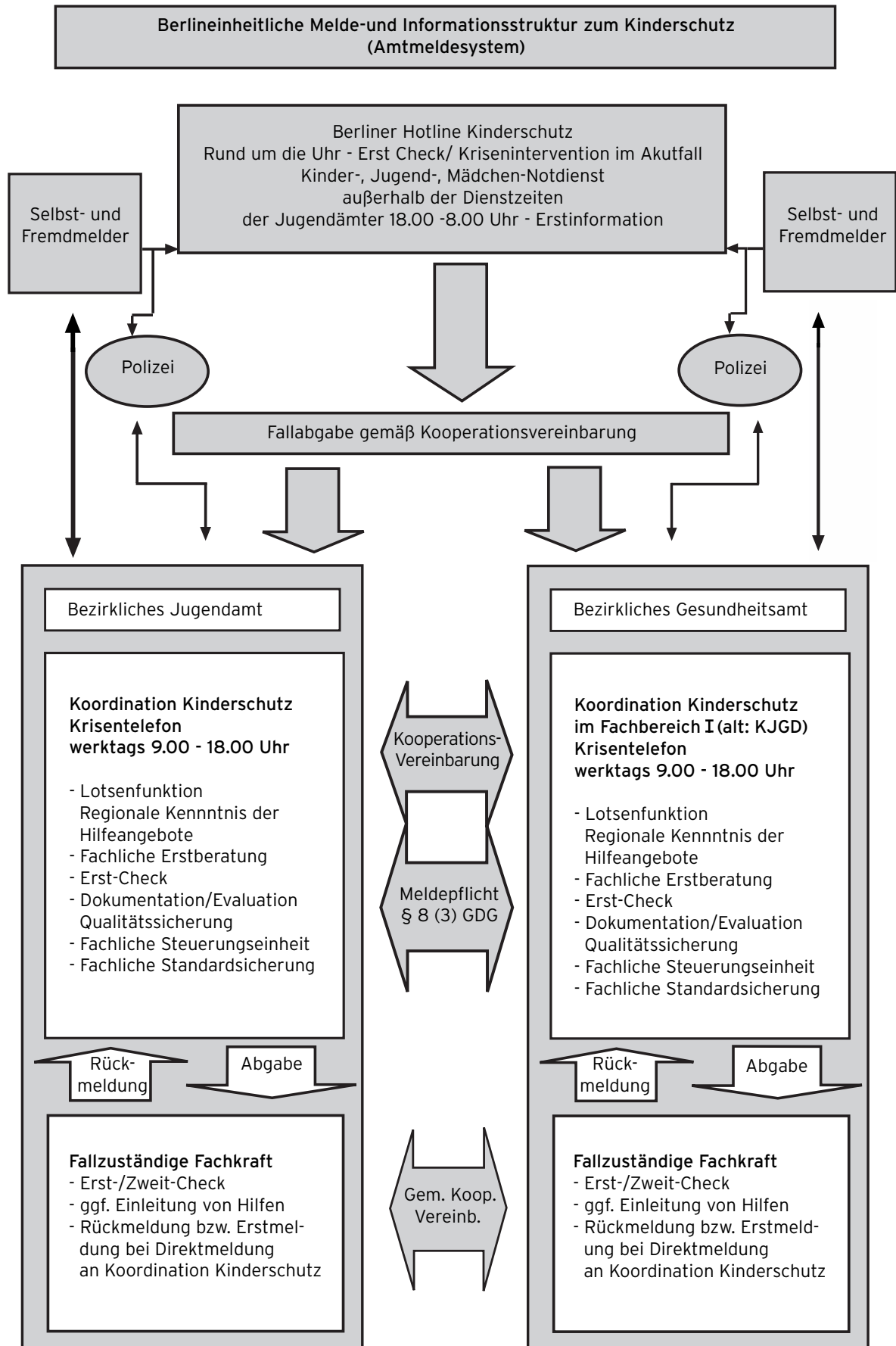
Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Belastungsfaktoren in der Familie	Anhaltspunkte (nicht abschließend)
Soziale	Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, Delinquenz/Straffälligkeit/Gefangenschaft, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus
Sozial-kulturelle	Spezifisches Klima von Gewalt im familiären Umfeld (Schule, Nachbarschaft), kulturell bedingte Konflikte
Psycho-soziale	Psychische Erkrankung, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen, sexuelle Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen, Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen (Stehlen, Betteln), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Risikoeinschätzung	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit (nicht abschließend)
	<ul style="list-style-type: none"> • Problemakzeptanz: Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Einsicht der Eltern / Sorgeberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems • Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? • Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.



Kinder- und Jugendschutz in Kindertagesstätte und Schule

Die Hilfen, die ein misshandeltes, sexueller Gewalt ausgesetztes oder/und ein von häuslicher Gewalt mitbetroffenes Kind und dessen Familie benötigen, sind meist sehr differenziert und zeitintensiv. Sie können nicht von einer Person oder Einrichtung allein erbracht werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Hilfeinrichtungen ist erforderlich. ErzieherInnen und LehrerInnen haben mit Kindern und Jugendlichen täglichen Umgang und deshalb die Chance, Hilfemöglichkeiten zu vermitteln. Dabei sollten sie sich mit gebotener Rücksicht auf eigene Unsicherheiten immer den nötigen Rückhalt verschaffen. Sie haben dazu folgende Möglichkeiten:

- Rückkoppelung im Austausch mit KollegInnen und Vorgesetzten, insbesondere in Phasen der eigenen Verunsicherung.
 - Nach Absprache mit Kita- oder Schulleitung Inanspruchnahme von (ggf. anonym) Beratung durch Jugendamt, freie Beratungsstellen oder Polizei.
 - „Konfliktkonferenzen“ aller KollegInnen (evtl. mit Einbeziehung der/-s Ansprechpartnerin/-s des Jugendamtes). Diese Konferenzen sollten nicht erst zur Besprechung konkreter Fälle, sondern präventiv regelmäßig stattfinden. Thematische Schwerpunkte können sein: „gesellschaftliche Hintergründe von Gewalt“, „eigene Einstellungen“, „persönliche Grenzen und Grenzverletzungen“ etc.
 - Fortbildungsveranstaltungen in Ihrer Kita oder Schule zu verschiedenen Schwerpunktthemen wie: sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung etc. Im Anhang dieses Leitfadens finden Sie eine Auswahl von Büchern, die Sie oder auch Betroffene detaillierter in das Thema führen, Fortbildungsangebote verschiedener Institutionen und Beratungsstellen sind im Adressteil verzeichnet.
 - **Die eigenen Grenzen erkennen!** Jede/r ErzieherIn und jede/r LehrerIn muss wissen, was sie/er sich zutraut, wann sie/er Hilfe braucht und wann sie/er Zuständigkeiten abgeben muss oder will. Deshalb ist in konkreten Fällen die Absprache mit Kita- oder Schulleitung zu suchen und die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Beratungsstellen zur Klärung der jeweiligen Aufgaben! Es fällt zwar in den Tätigkeitsbereich von ErzieherInnen und LehrerInnen, innerfamiliäre und häusliche Gewalt in ihren Auswirkungen wahr- und ernstzunehmen, nicht aber, sie sozialpädagogisch oder therapeutisch zu betreuen.
- **Zur Klärung eigener Unsicherheiten** kann jede/r ErzieherIn/LehrerIn natürlich auch ohne Absprache mit Kita- oder Schulleitung die persönliche Beratung durch freie Träger oder durch das Jugendamt in Anspruch nehmen.

Kindertagesstätte und Schule sind Zentren der außerfamiliären Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, wo dem Gewaltverhalten in unserer Gesellschaft präventiv begegnet werden kann. Kinder und Jugendliche müssen mit sozialen Kompetenzen und Verhaltensweisen vertraut gemacht und ausgestattet werden, die ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und verhindern, dass sie zu Tätern und/oder Opfern werden. Dabei handelt es sich um die Vermittlung der Fähigkeit, Situationen einzuschätzen und sich im richtigen Moment abzugrenzen oder auch zu entziehen und ebenso um die Fähigkeit, offen zu kommunizieren und auf der Grundlage des eigenen Selbstwertgefühls und Selbstbewusstseins auch andere als eigenständige Persönlichkeiten zu akzeptieren. Der Abbau von Verhaltensunsicherheiten kann nur gelingen, wenn bewusst wird, dass jeder Einzelne ein Selbstbestimmungsrecht besitzt. In diesem Prozess sind persönliche Meinungen, gesellschaftliche Normen und Werte sowie einengendes Rollenverhalten – auch in der Familie – in ihrer „Allgemeingültigkeit“ durchaus kritisch zu hinterfragen.

Zusammenarbeit mit Ämtern und Beratungsstellen

In den Alltag von Kindertagesstätte und Schule kann das Vermitteln dieser sozialen Kompetenzen auf verschiedene Art und Weise – auch fächerübergreifend – integriert werden:

Kinder in Kitas und Schulen über ihre Rechte (§ 1631 BGB) informieren

- Prävention im Kita-, Vor- und Grundschulbereich mittels Kursen zur Förderung sozialer Kompetenzen und Projekttagen zum Thema (Angebote s. Adressteil).
- Übungen zur Wahrnehmung und Benennung eigener Gefühle und Empfindungen und dazu, diese ernst zu nehmen und auch anderen zuzugestehen.
- Übungen, Spiele und Rollenspiele zur Unterscheidung positiver und negativer Gefühle.
- Stärkung der Selbstbehauptung von Kindern und Jugendlichen durch das Erlernen des selbstbewussten Ungehorsams, des „NEIN-Sagens“ im Rollenspiel.
- Selbstverteidigung als Thema im Turn- und Sportunterricht.
- Erziehung, die Sexualität als positive Lebensenergie versteht, zur Bewusstwerdung eigener sexueller Identität und sexueller Selbstbestimmung.
- Einbeziehung des Themas „Sexuelle Gewalt“ in die Sexualerziehung. Dabei müssen vor allem die Gefahren, die im nahen Umfeld von Kindern und Jugendlichen bestehen, aufgegriffen werden.
- Einbeziehung des Themas „Einfluss der Medien auf die Übernahme sexueller Verhaltensweisen“.
- Einrichtung von Mediations- und Präventions-AGs für SchülerInnen der Mittel- und Oberstufe. Themen können sein: „Grenzen und Grenzverletzungen“ auf der Grundlage der „Wahrnehmung der eigenen Gefühle“, „gesellschaftliche Hintergründe von Gewalt“, „Stress und dessen Bewältigung“, „Konflikte und deren Bewältigung“ etc.
- Benennung von SchülerInnen der Oberstufe als „Paten“ für jüngere SchülerInnen zur Verbesserung des Kommunikationsklimas an Gesamt- und Oberschulen.

Wenn ErzieherInnen und LehrerInnen mit Gewalt gegen Kinder oder mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden, sind Informationen über Einrichtungen, die Hilfe anbieten, von grundlegender Bedeutung für das weitere Vorgehen. Eine wirksame Abstimmung hilfreicher Maßnahmen für das Kind und die Familie kann nur gelingen, wenn sich die Beteiligten kennen, wenn bestehende Kontakte gepflegt und gemeinsame Ziele vereinbart werden. Auch hierzu findet sich eine Übersicht von Beratungsstellen und Behörden im Adressteil dieses Wegweisers.

Die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit sollten, unabhängig vom konkreten Fall präventiv durch persönliche Kontaktaufnahme zum Jugendamt oder zu von Ihnen bevorzugten Beratungsstellen geschaffen werden. Ziel der Kontaktaufnahme ist die Vorstellung von Angebot und Handlungsmöglichkeiten der Beratungsstellen bzw. der Jugendämter. Darüber hinaus bietet ein persönliches Gespräch die Möglichkeit, gegenseitige Erwartungen über die jeweiligen Aufgaben zu verdeutlichen und zu einer gemeinsamen Problemsicht zu gelangen.

Die Empfehlung an die Erziehungsberechtigten, eine bestimmte Institution aufzusuchen, muss überzeugend sein. Für die Familie oder das Kind muss deutlich werden, dass dort eine konkrete Hilfe erwartet werden kann. Auch im Hinblick darauf ist es wichtig, dass Sie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder der empfohlenen Einrichtung besitzen.

Die Kontaktaufnahme zu den Beratungsstellen freier Träger ist zu empfehlen, wenn die persönliche Problembewältigung der Familie im Vordergrund steht, wenn seitens der Erziehungsberechtigten Vorbehalte gegenüber Behörden bestehen oder wenn eine absolute Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

Die Beratungsstellen freier Träger bieten neben der vertraulichen oder auch anonymen Beratung von Gewalt betroffener Kinder, Jugendlicher, von Gewalt betroffener Frauen und deren Familien auch Einzel- und Familientherapien. Im Rahmen der Hilfeplanung arbeiten sie mit dem Jugendamt zusammen (§ 36 SGB VIII; s. Gesetzestexte im Anhang).

Der Sozialpädagogische Dienst des Jugendamtes ist als öffentlicher Jugendhilfeträger Anlauf- und Beratungsstelle für die Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten. Schwerpunkte seiner sozialpädagogischen Arbeit sind Angebote der Förderung und Unterstützung der Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben sowie die Vermittlung von Hilfen in familiären Krisen- und Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen. Das Jugendamt muss tätig werden, wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes in der Familie gibt und die Betroffenen Hilfen aus eigenem Antrieb nicht in Anspruch nehmen können oder wollen.

Das Jugendamt übernimmt das Fallmanagement und koordiniert und strukturiert die Zusammenarbeit aller helfenden Professionen. So wird die geeignete Hilfe für Kinder bzw. deren Familien im Rahmen der Hilfeplanung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 36 SGB VIII; s. Gesetzestexte im Anhang) vorbereitet und begleitet. Es ist Aufgabe aller mit dem Problem befassten Fachkräfte, das Jugendamt in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben zum Wohle des betroffenen Kindes zu unterstützen. Nur durch ein frühzeitiges Zusammenwirken der Fachkräfte sind Kinder, insbesondere präventiv, vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Maßnahmen der Jugendämter für Kinder bzw. deren Familien, die durch Gewalt, auch sexuelle oder häusliche Gewalt, gefährdet sind, werden im Wesentlichen durch fallbezogene Hilfekonferenzen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz koordiniert. Eine Teilnahme an diesen Hilfekonferenzen ermöglicht es ErzieherInnen oder LehrerInnen, ggf. pädagogische und erzieherische Fachkompetenz einzubringen.

In Fällen häuslicher Gewalt ist in akuten Trennungssituationen mit einer möglichen Eskalation der Gewalt und einer erhöhten Gefährdung von Kind(ern) und Mutter zu rechnen. In diesem Fall ist zu empfehlen, weitergehende Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Bei gleichzeitiger Misshandlung und Gefährdung der Mutter können Frauenberatungsstellen oder die BIG-Hotline hinzugezogen werden (s. Adressteil).

Migrantenfamilien haben oft schlechte Erfahrungen mit Behörden gemacht. Von daher ist es bei der Vermittlung von Kontakten zu Behörden notwendig, die genauen Aufgaben und Hilfemöglichkeiten der einzelnen Institutionen deutlich zu machen. Dabei muss auch vermittelt werden, welche Informationen an welche Stellen gehen.

Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r durch die Bedingungen der Migration übermäßig belastet ist, finden Sie ebenfalls im Anhang Einrichtungen verzeichnet, die in diesem Fall Hilfen anbieten können. Es ist außerordentlich wichtig, bei jedem Hilfeangebot den jeweiligen kulturellen Hintergrund und die Frage des Aufenthaltsstatus mit einzubeziehen. Eine enge Kooperation mit den entsprechenden Stellen in Bezug auf Sprach- und Kulturvermittlung bildet dabei die Basis. **Besondere Aufmerksamkeit bedarf es von ErzieherInnen und LehrerInnen, die mit Jugendlichen arbeiten, für das Thema „Zwangsverheiratung“ - siehe Teil „Zwangsverheiratung“ (S. 20).**

Die Information von Behörden oder Beratungseinrichtungen freier Träger sollte grundsätzlich mit dem Einverständnis des Kindes und der Erziehungsberechtigten erfolgen. Behördliche Stellen können aber auch ohne dieses Einverständnis einbezogen werden, wenn das Wohl des Kindes hochgradig gefährdet ist (s. „Anmerkungen zum Thema Datenschutz“).

Die Anonymisierung des Falls stellt eine Möglichkeit dar, sich ohne Verletzung der Schweigepflicht kompetenten Rat sowohl bei Jugendämtern und Beratungsstellen als auch bei der Polizei einzuholen.

Schul- und Jugend-Rundschriften Nr. 1/2006 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen

Dieses Rundschreiben dient der Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, insbesondere soll eine Verbesserung der gegenseitigen Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdungen erreicht werden.

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 und 14 AG KJHG und § 5 SchulG sind Jugendhilfe und Schulen verpflichtet, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben abzustimmen und gegenseitig zu unterstützen. Aufgrund von § 8a SGB VIII hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls bekannt werden.

Zur Sicherstellung des Informationsaustausches werden zwischen den Leitungen der Jugendämter und den Leitungen der Schulen des jeweiligen Bezirkes konkrete Ansprechpartner (Angabe von Telefonnummer/n und Zeiten, zu denen sie erreichbar sind, oder von eMail-Anschrift(en)) vereinbart.

Die Leitungen des Jugendamtes und der Schule nehmen diese Aufgabe solange selbst wahr, bis die oben beschriebene konkrete Zuständigkeit geklärt ist.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach § 8 a SGB VIII sind § 69 SGB X i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII bzw. § 64 Abs. 3 SchulG.

I. Einleitung der Zusammenarbeit durch die Jugendhilfe

Die Wahrnehmung des Wächteramtes für das Kindeswohl ist eine der Aufgaben des Jugendamtes. Das bedeutet insbesondere das Tätigwerden in Fällen bzw. bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten von Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Ausbeutung und bei häuslicher Gewalt.

Auch bei Gewalt- und Intensivtätern hat das Jugendamt in geeigneter Weise zu intervenieren. Es ist dabei immer zu prüfen, ob Hilfen oder Maßnahmen nach dem SGB VIII einzuleiten sind.

Das Jugendamt nimmt in allen Fällen, in denen ihm

- Kindeswohlgefährdung,
- Schuldistanz,
- ein Gewaltvorfall in der Schule,
- eine polizeiliche Meldung über Delinquenzgefährdung,
- eine Intensivtäter-Meldung

bekannt wird, Kontakt mit der Schule des betreffenden Kindes/Jugendlichen auf, um sich gegenseitig zu informieren und notwendige Maßnahmen miteinander abzustimmen.

Die zuständige Lehrkraft (in der Regel der/die Klassenlehrer/-in) wird in die Hilfeplanung (Hilfekonferenz) einbezogen, um eine zwischen Jugendhilfe und Schule abgestimmte Hilfeerbringung und die (Re-) Integration in die Regelschule sicher zu stellen (vgl. AV-Hilfeplanung Nr. 3 Abs. 4).

II. Einleitung der Zusammenarbeit durch die Schule

Sofern sich gewichtige Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, ist unverzüglich Kontakt mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten aufzunehmen.

Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen liegen insbesondere dann vor, wenn Schüler/innen,

- häufig zu spät kommen,
- häufig (entschuldigt oder unentschuldigt) fehlen, auch stundenweise,
- andauernde oder schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten zeigen.

Wenn diese Anhaltspunkte vorliegen, ist mit den Eltern über mögliche Ursachen zu sprechen und gemeinsam ein Maßnahmenplan festzulegen, dabei ist die Möglichkeit der Unterstützung durch das Schulpsychologische Beratungszentrum sowie die Beteiligung des Jugendamtes zu prüfen. Kommt kein mit den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zustande bzw. erweisen sich die eingeleiteten Maßnahmen als nicht erfolgreich, ist das Jugendamt in jedem Fall zu informieren und im weiteren Prozess zu beteiligen. Bei akuten Gefährdungen hat die Schule das Jugendamt unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen miteinander abzustimmen. Wenn die Schule zu einer Schulhilfekonferenz einlädt, ist die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes und das schulpsychologische Beratungszentrum daran zu beteiligen.

Die Schule teilt dem/der Ansprechpartner/in die „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls“ mit und informiert über die zuständigen Lehrkräfte unter Angabe von Telefonnummer/n und Zeiten, zu denen sie erreichbar sind, oder von eMail-Anschriften.

Falls ein Kind zu Beginn der Schulpflicht (bei der Einschulung) nicht erscheint und kein Kontakt zu den Eltern besteht, ist das Jugendamt unverzüglich hierüber zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern Ordnungsmaßnahmen nach § 63 SchulG erwogen werden, ist zu prüfen, ob das Jugendamt zu beteiligen ist. Überweisungen in eine andere Schule bzw. Entlassungen aus der Schule (§ 63 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 SchulG) bedürfen des Nachweises über die mit dem Jugendamt abgestimmten Hilfemaßnahmen. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen eine solche Entscheidung ohne vorhergehende Ordnungsmaßnahmen beantragt wird, ist das Jugendamt unverzüglich einzubeziehen mit dem Ziel der Einleitung einer abgestimmten Hilfemaßnahme.

III. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Weiterentwicklungen der vorstehend genannten Formen und Wege der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, wie sie bereits in einigen Bezirken praktiziert werden, sind erwünscht. Konkrete Vereinbarungen können daher die vorstehenden Regelungen ergänzen.

Hinweise für die Zusammenarbeit von Schulen und Trägern der Jugendarbeit werden in einem gesonderten Rundschreiben gegeben.

In Vertretung
Thomas Härtel

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 1631 BGB haben Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Entwürdigungen sind danach unzulässig.

Der Gesetzgeber stellt die Misshandlung von Kindern, und zwar Vernachlässigung, sexuelle und körperliche Gewalt unter Strafe. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kindesmisshandlungen oder Vernachlässigung wird nach § 225 StGB mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Mehrere Paragraphen des Strafgesetzbuches regeln die Ahndung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (§ 174 StGB „sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen“ und § 176 StGB „sexueller Missbrauch an Kindern“). Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren sind durch den § 182 StGB geschützt („sexueller Missbrauch Jugendlicher“). Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und gegen widerstandsunfähige Personen werden nach § 174 und § 179 StGB bestraft. Das Strafmaß für Gewalt gegen Kinder ist abhängig vom Grad der Schwere der Tat (Gesetze im Wortlaut im Anhang).

Kindesmisshandlung gehört zwar nicht zu den Pflichtstrafanzeigen nach § 138 StGB, und es gibt keine Meldepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung. Eine Änderung dieses Gesetzes wird allerdings zur Zeit diskutiert und das Ergebnis bleibt abzuwarten. Vor einer Strafanzeige sollte Kontakt mit anderen Institutionen wie dem Jugendamt oder einer Kinderschutzeinrichtung aufgenommen werden, damit die Begleitung des Kindes in der folgenden Zeit sichergestellt ist. Es gibt inzwischen auch zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten für kindliche Zeugen in Strafverfahren. In Zusammenarbeit mit diesen Institutionen kann auch geklärt werden, ob eine Anzeige im Interesse des Kindes liegt, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte oder ob die Misshandlung oder sexuelle Gewalt auf andere Art und Weise beendet werden kann. Wenn eine Anzeige erstattet wird, gibt es für die Beteiligten keine Möglichkeit mehr, das Verfahren einzustellen. Dies kann dann nur noch durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht erfolgen.

Institutionen wie Jugendämter und Kinderschutzeorganisationen können dem Kind und der Familie meist direkter helfen. **So ist es Aufgabe des Jugendamtes, einem Verdacht nachzugehen und die Misshandlung zu beenden.** Die Interventionsmöglichkeiten dieser Einrichtungen sind hilfeorientiert und sehr differenziert. Die Palette reicht von präventiven Hilfen über ambulante - auch anonyme - Beratung und Therapie bis zu langfristigen und stationären Maßnahmen. Hilfemöglichkeiten sollten, soweit möglich, im Einvernehmen mit Kindern und Eltern entwickelt werden, um damit den Schutz von Kindern in ihren Familien und die Zusammenarbeit sicher zu stellen.

In Fällen einer akuten Gefährdung kann das Jugendamt Kinder und Jugendliche gemäß § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vorübergehend in Obhut nehmen. Zur Inobhutnahme sind auch der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) und die Mädchennotdienste (s. Adressteil) berechtigt, die auch abends, an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung stehen.

Jugendämter können auch das Familiengericht einschalten. Dort kann eine Sorgerechtsbeschränkung oder ein Sorgerechtsentzug erwirkt werden, wenn anderweitig der Schutz eines Kindes nicht sichergestellt werden kann. Das Familiengericht kann auch ein Umgangs- und Kontaktverbot für den mutmaßlichen Täter aussprechen. Dies erweist sich allerdings als schwierig, solange die Schuldfrage nicht geklärt ist. Im Gegensatz zur Polizei sind die Gerichte nicht verpflichtet, Strafanzeige zu stellen. An dieser Stelle ist außerdem auf die neuen Möglichkeiten des polizeilichen und zivilrechtlichen Schutzes in Fällen häuslicher Gewalt und auf das **Kinderrechteverbesserungsgesetz** hinzuweisen.

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG)

Wenn die Polizei zu einem Einsatz bei häuslicher Gewalt gerufen wird, kann sie sofort eine Wegweisung gegen den Täter aussprechen. Dies bedeutet, der Täter muss den Schlüssel abgeben, sich aus der Wohnung entfernen und darf sie nicht mehr betreten. Diese Wegweisung und das Betretungsverbot können mehrere Tage dauern, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter erneut gegenüber dem Opfer und/oder den Kindern gewalttätig wird. Außerdem ist es dem Täter verboten, zum Opfer Kontakt aufzunehmen, sei es persönlich, über Telefon oder SMS. Das Kontaktverbot kann sich auch auf Orte beziehen, an denen sich die betroffene Frau und die Kinder aufhalten, z.B. Kita, Schule, Arbeitsstelle. Damit diese Anordnung auch eingehalten wird, kann die Polizei dem Täter ein Zwangsgeld androhen für den Fall, dass er sich der Anordnung widersetzt. Es empfiehlt sich, während der Zeit der polizeilichen Wegweisung, zivilrechtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.

Das Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz ist seit dem 1.1.2002 in Kraft und normiert gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen. Die bis dahin oft unzureichenden Schutzmöglichkeiten für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wurden verbessert.

Häusliche Gewalt ist nicht nur eine Bedrohung und Beschädigung des Lebens von Erwachsenen, sondern auch von Kindern, selbst wenn diese die Gewalt gegen die Mutter (in seltenen Fällen gegen den Vater) „nur“ miterleben und nicht direkt körperlich angegriffen werden. Die Beobachtung von Gewalt hat ebenso schwere Auswirkungen wie die selbst erlebte. Aus diesem Grund ist es auch im Sinne der Kinder wichtig, häusliche Gewalt zu beenden, wenn die Kinder selbst nicht misshandelt werden.

Das Gewaltschutzgesetz bietet allerdings kein eigenes Antragsrecht für Kinder. Schutzanordnungen für die Frau werden nicht mit gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen verknüpft bzw. abgestimmt. Diese Trennung wird kritisiert.

Bekannt gemacht wurde die Idee des Gesetzes oft durch die kurze Formel „wer schlägt, der geht“. Dies spiegelt in kurzen Worten die Rechtsfolgen der Ansprüche von Betroffenen wider.

Zum Schutz der Opfer wird der Gewalttäter zu seinen Lasten vom Opfer getrennt. Grundlage hierfür sind die §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz.

§ 1 Gewaltschutzgesetz

Hat jemand eine andere Person vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder damit gedroht, hat das Gericht die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Das Gericht kann beispielsweise anordnen, dass der Täter weder die Wohnung betreten noch sich in gewissem Abstand dazu aufhalten darf, dass er sich von Orten fernhalten muss, die das Opfer regelmäßig aufsucht wie Arbeitsstätte, Kindergarten, Schule, und dass er keinen Kontakt mit dem Opfer herstellen darf. Diese Vorschrift ist eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die zivilrechtlichen Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbote.

§ 2 Gewaltschutzgesetz

Wenn die verletzte Person mit dem Täter in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt lebt, unabhängig davon, ob die Personen verheiratet sind, und unabhängig davon, ob eine Beziehung zwischen ihnen besteht oder nicht, hat sie einen Anspruch auf zumindest zeitweise Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung. Es spielt dabei keine Rolle, wer Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist. Auch der alleinige Mieter oder Eigentümer der Wohnung oder des Hauses kann für gewisse Zeit aus der Wohnung entfernt werden, wenn er gewalttätig ist.

Die verletzte Person muss einen Antrag bei Gericht stellen. Dieser Antrag muss spätestens drei Monate nach der Tat gestellt werden, später bestehen diese Ansprüche sonst nicht mehr; es sei denn, es kommt zu einer wiederholten Gewalttat.

Die betroffene Frau kann die Anträge auch bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts stellen oder abgeben, sie muss sich dafür nicht an eine Rechtsanwältin wenden. Vordrucke für die Anträge hat das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt entwickelt, die entweder auf der Internetseite der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt oder der des BMFSFJ heruntergeladen werden können (siehe Literaturhinweise).

Diese Anordnungen werden von den Gerichten, wenn die Voraussetzungen vorliegen, in einem Eilverfahren angeordnet. Missachtet der Täter eine Schutzanordnung, macht er sich strafbar.

Das Kinderrechteverbesserungsgesetz

Wird ein Kind von einem Elternteil misshandelt, hat das Kind keinen Anspruch auf die Überlassung der Wohnung oder ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz. Sein Schutz richtet sich aber in ähnlicher Weise nach den §§ 1666, 1666a BGB und den Regelungen über Sorge- und Umgangsrecht.

Nach diesen Vorschriften kann das Gericht die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen unter Einschaltung des Jugendamts treffen. Hierbei gibt es keine konkreten Vorgaben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils bereits möglich, wird aber nur sehr selten umgesetzt.

Bisher wurde die Trennung des Kindes von seinen Eltern, wenn eine solche zu seinem Schutz notwendig war, in der Praxis meistens durch eine Fremdunterbringung des Kindes in einem Heim oder bei Pflegeeltern vollzogen. Die §§ 1666, 1666a BGB boten daher in der praktischen Anwendung nicht dieselben Schutzmöglichkeiten wie das Gewaltschutzgesetz. Da eine Wohnungszuweisung für das Kind bedeutet, dass ihm das Zuhause, die gewohnte Umgebung, Freundinnen, Kindergarten, Schule und unter Umständen zumindest ein Elternteil erhalten bleibt, sollten die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes auch Kindern zugestanden werden.

Anstatt Kinder als Anspruchsberechtigte in das Gewaltschutzgesetz mit aufzunehmen, wurde der § 1666 a BGB durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz (in Kraft getreten am 12.4.2002) um die Wegweisungsmöglichkeit eines Elternteiles bei Kindeswohlgefährdung ergänzt.

Maßnahmen auf dieser Grundlage kann das Gericht auch unabhängig von einem Antrag treffen. Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens ist lediglich die Kenntnis des Familiengerichts von einer Kindeswohlgefährdung. Auch Personen, Gruppen und MitarbeiterInnen von Einrichtungen, die von der Gefährdung von Kindern durch häusliche Gewalt wissen, können ein solches gerichtliches Verfahren anregen, ebenso wie das betroffene Kind selbst.

Sonstiges

Kinder und Jugendliche haben in Konflikt- und Notlagen einen Anspruch auf Beratung durch die Jugendhilfe, ohne dass die Eltern davon Kenntnis erlangen, § 8 Abs. 3 KJHG.

Anmerkungen zum Thema Datenschutz

Die Gefahr, sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz aus Unkenntnis bei einer Informationsweitergab(ab)e nach bestem Wissen und Gewissen strafbar zu machen, besteht nicht. Grundsätzlich gilt: Datenschutz behindert nicht den Kinder- und Jugendschutz!

Wenn ErzieherInnen oder LehrerInnen mit den Folgen von Gewalt gegen Kinder konfrontiert werden, sind allerdings Unsicherheiten im Umgang mit Datenerhebung, Datenübermittlung und Datenaustausch unvermeidbar. Die Kooperation von Kindertagesstätte oder Schule mit Jugendamt oder anderen Stellen zum Zweck einer sinnvollen Hilfeorganisation für das betroffene Kind kann aber nur auf der Grundlage des Informationsaustausches erfolgen. Diesbezügliche Möglichkeiten, Grenzen oder auch Pflichten, die ErzieherInnen oder LehrerInnen in Ausübung ihres Berufes haben, werden durch Gesetze geregelt. Im Folgenden sind allgemeine Prinzipien als Orientierungsgrundlage zusammengestellt. Die Gesetzestexte im Wortlaut finden sich im Anhang.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundgesetz sichert das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Unantastbarkeit der menschlichen Würde und verpflichtet alle staatliche Gewalt, diese zu achten und zu schützen (Art. 1 und 2 GG). Daraus leitete das Bundesverfassungsgericht das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ her und damit die Befugnis jeder/s Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Träger dieses Rechtes sind auch Minderjährige.

Recht auf bildungsmäßige Entfaltung, Elternrecht und Staatliches Bestimmungsrecht über die Schule

Aus dem umfassenden Recht auf ihre Entfaltung der Persönlichkeit leitet sich ebenfalls das Recht auf bildungsmäßige Entfaltung eines jeden Kindes her. Auch dieses Recht ist im Zusammenhang mit der Unantastbarkeit der menschlichen Würde laut Grundgesetz zu sehen. Es ist in Beziehung zum Elternrecht auf Pflege und Erziehung des Kindes (Art. 6 Abs. 2 GG) zu setzen, dessen Gegenpol das staatliche Bestimmungsrecht über die Schule bildet, und wonach das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht (Art. 7 Abs. 1 GG). Das Recht auf Bildung und die Aufsicht des Staates über die Schule findet seine konkrete Ausgestaltung im Schulgesetz (§§ 1 und 5 SchulG).

Staatliches Wächteramt

Über die Betätigung der Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Pflege und Erziehung der Kinder wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Die staatliche Wächterfunktion ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz ausgestaltet (KJHG). Sie ist verbunden mit verpflichtenden Leistungen des Staates zur Förderung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die staatliche Wächterfunktion greift, wenn Erziehungsberechtigte ihrer Verantwortung nicht gerecht werden können. So darf das Jugendamt in Gefahrensituationen durch geeignete Maßnahmen in das Elternrecht eingreifen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist, wenn durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten diese nicht gewillt oder in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden.

Dem Eingriff des Jugendamtes in Gefahrensituationen hat ein richterlicher Beschluss zu folgen. Die Eingriffsbefugnis des Staates ergibt sich aus § 1666 BGB. Danach muss das Gericht erforderliche Maßnahmen anordnen, um Gefahren abzuwenden. Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach dem Grad der Gefährdung. Ist ein erhebliches Gefahrenpotenzial erreicht, hat der/die Minderjährige einen Rechtsanspruch auf die Ausübung des staatlichen Wächteramtes. Für den Staat begründet sich darin eine Schutzpflicht.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verlangt von den Jugendbehörden darüber hinaus, „die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen auch fachübergreifend, insbesondere gegenüber den für Schule zuständigen Verwaltungen zur Geltung“ zu bringen.

„Gemeinsam soll darauf hingewirkt werden, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen“ (§ 2 Abs. 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum KJHG; AGKJHG).

Handlungspflichten

Der gesetzliche Rahmen für das Verhalten von ErzieherInnen und LehrerInnen, die das Kindeswohl beeinträchtigt sehen, ergibt sich aus den nachstehend aufgeführten Handlungspflichten.

- **Handlungspflicht nach Strafgesetzbuch**

Auf Grund der Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) gibt es eine allgemeine Verpflichtung, bei Kenntnis von Straftaten einzuschreiten bzw. Anzeige zu erstatten nur bei bestimmten, besonders schweren Delikten (§ 138 StGB). Darunter fällt die Kindesmisshandlung nicht. Andererseits gilt jedoch auch die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung in akuten Notfällen, deren Verletzung ggf. nach § 323c StGB als unterlassene Hilfeleistung geahndet werden kann.

- **Handlungspflicht auf Grund der allgemeinen Obhutspflicht**

Während ErzieherInnen und LehrerInnen in Ausübung ihres Berufes auf Grund ihrer Obhutspflicht Kinder und Jugendliche vor Straftaten schützen müssen, sind sie außerhalb dieser Zeit nicht gesetzlich verpflichtet, bei von ihnen wahrgenommenen Straftaten oder entsprechendem Verdacht einzuschreiten.

Besteht ein konkreter Verdacht auf Kindesmisshandlung, ist das weitere Vorgehen in jedem Fall mit der Kita- oder Schulleitung abzusprechen, gegebenenfalls mit der vorgesetzten Behörde (Jugendamt, Schulrat). Bei Einbeziehung des Jugendamtes oder auch anderer Beratungsstellen sollte der Verdacht zunächst ohne Namensnennung erörtert werden. Die Befugnis, konkrete Informationen über Betroffene weiterzugeben, ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder dem Schulgesetz.

- **Handlungspflicht und Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes**

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, das Kindeswohl zu schützen und zu fördern, mitunter auch gegen sorgeberechtigte Eltern. Die Jugendämter treffen zu diesem Zweck Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Sie können aber auch die Polizei oder Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer Kindesmisshandlung oder eines Kindesmissbrauchs unterrichten. In akuten Notfällen steht dem Jugendamt die Herausnahme des bedrohten Kindes zur Verfügung (Inobhutnahme nach § 42 KJHG). Auch sorgerechtliche und vormundschaftsrechtliche Maßnahmen können vom Jugendamt eingeleitet werden (§ 50 SGB VIII).

Für die Mitarbeiter des Jugendamtes gilt eine besondere Schweigepflicht (das „Sozialgeheimnis“), die ihnen eine Rückinformation über Maßnahmen oder Ergebnisse ihrer Tätigkeit an die Kindertagesstätte oder Schule, die ErzieherIn oder LehrerIn nur mit Einwilligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen erlaubt.

- **Die Strafanzeige**

Bei der Entscheidung über eine Strafanzeige ist zu berücksichtigen, dass oft erst durch das Einschalten der Polizei das Opfer räumlich vom Täter getrennt und so weitere unmittelbare Übergriffe verhindert werden können. Auf Grund der Ermittlungspflicht der Polizei führt die Anzeige zur Befragung des Opfers und möglicher Zeugen und daraufhin zur Vorladung des/der Verdächtigen zur Vernehmung. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen erhalten im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn ein oder beide Elternteile oder Verwandte bis zum dritten Grad Beschuldigte sind. Eine professionelle Begleitung der kindlichen Zeugen ist möglich (s. Adressteil).

Pflichten der Schule

Im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe hat die Schule gegenüber den ihr anvertrauten SchülerInnen eine Obhutspflicht. Während der Dauer des Schulaufenthaltes gehen Teile der elterlichen Sorge auf die Schule über. Die LehrerInnen stehen somit nicht unbeteiligten Dritten gleich. Sie trifft eine Pflicht, für das Wohlergehen der SchülerInnen zu sorgen, die sich zum Zwecke des Unterrichts unter ihrer Aufsicht befinden.

Die Entwicklung der SchülerInnen und ihr Verhalten in der Schule wird von den LehrerInnen intensiv wahrgenommen. Dies ist einerseits wesentliche Voraussetzung zur Verwirklichung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule, andererseits ist in der Erhebung und Verarbeitung der Daten von SchülerInnen und ihren Eltern stets auch ein Eingriff in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sehen. Die Rechtsgrundlage zur Erhebung und Verarbeitung von Daten im schulischen Bereich regelt das Schulgesetz (SchulG). In diesem Zusammenhang ist vor allem der § 5a SchulG von Bedeutung. Reichen seine Bestimmungen zur Klärung nicht aus, greift das Berliner Datenschutzgesetz.

Literaturliste

■ Zur Erklärung: Am = Arbeitsmaterialien • Hb = Handbuch

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Berlin, 2002 (kostenlos)

Bussmann, Kai D.: Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Forschungsbericht zur Jugendstudie. Ms. Halle/Berlin, 2003

Bussmann, Kai D.: Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Forschungsbericht zur Eltern- und Expertenstudie. Ms. Halle/Berlin, 2002

Deutscher Kinderschutzbund (Hg.): Kinder sind gewaltlos zu erziehen. Materialien zum Kinderschutz, Bd. 4. Hannover, 1992

Egle/Hoffmann/Joraschky: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Stuttgart, 2000

Engfer, A.: Entwicklung von Gewalt in den sogenannten Normalfamilien, in: Martinius, J.; Frank, R. (Hg.): Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern. Erkennen, Bewusst machen, Helfen. Bern, 1990

Honig, M.-S.: Verhäuslichte Gewalt. Mit einem Nachwort zur Taschenbuchausgabe: Sexuelle Ausbeutung von Kindern. Frankfurt/M., 1992

Kavemann, B.: Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt, in: Sozialdienst Katholischer Frauen (Hg.): AG Frauenhäuser der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Dokumentation Fachforum Frauenhausarbeit vom 14. - 16.11.2000 in Bonn. Dortmund, 2000

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Berlin, Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin, 2000 (kostenlos)

Schone, R.; Gintzel, U.; Jordan, E.; Kalscheuer, M.; Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster, 1997

Sexuelle Gewalt

Bange, D.; Körner, W.: Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen, 2001 **Hb**

Bange, D.; Deegener, G.: Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim/Basel, 1996

Bange, D.; Enders, U.: Auch Indianer kennen Schmerz. Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Ein Handbuch. Leipzig/Weimar, 1995 **Hb**

Braun, G.: Ich sag´ nein. Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Mülheim, 1989 **Am**

Brockhaus, U.; Kolshorn, M.: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Frankfurt/M., 1993

Deegener, G.: Kindesmissbrauch - erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim/Basel, 1998

Enders, U. (Hg.): Zart war ich, bitter war´s. Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen. Köln, 1990

Enders, U.; Stumpf, J.: Mütter melden sich zu Wort. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Köln, 1991

Fegert/Berger/Klopfer/Lehmkuhl und Lehmkuhl: Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Münster, 2001

Gahleitner S.-B. (Hg.): Sexueller Missbrauch und seine geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Tecum, 2000

Gutjahr, K.; Schrader, A.: Sexueller Mädchenmissbrauch. Köln, 1990

Johns, I. (Hg.): Zeit allein heilt nicht. Sexuelle Kindesmisshandlung - wie wir schützen und helfen können. Freiburg i.B., 1993

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (Hg.): Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen – Informationsbroschüre Berlin, 1997, www.berlin-gegen-gewalt.de

Steinhage, R.: Sexueller Missbrauch an Mädchen. Ein Handbuch für Beratung und Therapie. Hamburg, 1992

Hb

Suer, P.: Sexuelle Gewalt gegen Kinder. Hamburg, 1998

Walter, J. (Hg.): Sexueller Missbrauch im Kindesalter. Heidelberg, 1992

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Becker, M. (Hg.): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe. Heidelberg, 2001

Blinkle, R.: Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit einer Lern- oder geistigen Behinderung, in: Behindertenpädagogik 36, H 1, (o. J.)

Brill, W.: Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen – Ein Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion, in: Behindertenpädagogik 37, H 2, (o. J.)

Conen, M.-L.: Sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychotherapie 4, (o. J.)

Fegert, J. M.: Was ist seelische Behinderung? Münster, 1999

Hallstein, M.: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung, in: Hentschel, G. (Hg.): Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin, 1996

Klein, S.; Wawrok, S.; Fegert, J.: Abschlussbericht des Forschungsprojekts: Sexuelle Gewalt in der Lebenswirklichkeit von Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung – die Sicht der Betroffenen, Analyse bestehender institutioneller Hilfsmöglichkeiten und eine bedarfsorientierte Versorgungsplanung. Laufzeit

1995 – 1997. Senatsverwaltung für Arbeit, Frauen und Berufliche Bildung: Förderprogramm Frauenforschung. Berlin, 1998 (auch in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 7/99)

Klein, S.; Wawrok, S.; Fegert, J.: Menschen mit geistiger Behinderung als Opfer und Täter sexueller Gewalt, in: Seidel, M.; Hennicke, K. (Hg.): Gewalt im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung. Berliner Beiträge zur Pädagogik und Andragogik von Menschen mit geistiger Behinderung, Bd. 8. Reutlingen, 1999

May, A.; Remus, N.: Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen. Berlin, 2000

Walter, J. (Hg.): Sexualität und geistige Behinderung. Heidelberg, 1992

Weinwurm-Krause, E.-M. (Hg.): Sexuelle Gewalt und Behinderung. Hamburg, 1994

Weinwurm-Krause, E.-M.: Sexuallerziehung in der Sonderschule. Hamburg, 1995

Häusliche Gewalt

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hg.): Projekt PräGT, Ein Praxisleitfaden zur Prävention von häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten. Bonn, 2004

Arbeitsgemeinschaft evangelischer Frauenhäuser (Hg.): Kinderleben im Frauenhaus. Stuttgart, 2002

BIG e.V.: Handlungsleitlinien und Standards zum Begleiteten Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin, 2002

BIG e.V.: Mehr Mut zum Reden – Von misshandelten Frauen und ihren Kindern. Berlin, 2005

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hg.): Zu Hause – kein Ort der Geborgenheit, Für eine gewaltfreie Erziehung – gegen Gewalt und Missbrauch. Berlin, 2002

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland - Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Berlin, 2004

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, 2004
Langfassung der Studie als download unter:
www.bmfsfj.de/kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560html

Frauenbüro, Magistrat der Stadt Wien (Hg.): Wenn der Papa die Mama haut, trifft er auch mich. Dokumentation der Fachtagung vom 30.11.2000. Wien, 2000

Heynen, S.: Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf Kinder, in: Sozialwissenschaftliche Forschung u. Praxis für Frauen e.V. (Hg.), Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 24. Jg., Heft 56/57. Köln, 2001

Kavemann, B.: Kinder und häusliche Gewalt, - Kinder misshandelter Mütter, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, DGgKV, Jahrgang 3, Heft 2, S. 106-120, 2000

Kavemann, B.; Leopold, B.; Schirmmayer, G.: Modelle der Kooperation bei häuslicher Gewalt - Wir sind ein Kooperationsprojekt, kein Konfrontationsprojekt. BMFSFJ (Hg.). Stuttgart, 2001

Kavemann, B./Kreyssig, U.: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006

Kindler, H.: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Deutsches Jugendinstitut. München, 2002

Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hg.), Berliner Forum Gewaltprävention, Themenschwerpunkt: Häusliche Gewalt, Nr. 1. Berlin, 2002

Strasser, P.: Kinder legen Zeugnis ab, Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Innsbruck, 2001

Schweikert, B.; Schumacher, G.: Sorge- und Umgangsrechtsregelungen bei häuslicher Gewalt - aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. BMFSFJ, Bonn, 2001

Wallerstein, J. S.; Lewis, J.: Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder - eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre, in: Familienrechtszeitschrift 48. Jahrgang, Heft 2, S. 65-72, 2001

Kinder- und Jugendschutz in Kindertagesstätte und Schule

Braun, G.: Ich sag´ nein - Arbeitsmaterialien gegen sexuellen Missbrauch für Mädchen und Jungen Vorschule, 1.-2. Klasse. Mülheim, o. J. **Am**

Braecker, S.; Witz-Weinrich, W.: Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Handbuch für Interventions- und Präventionsmöglichkeiten. Weinheim/Basel, 1992 **Hb**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Medienpaket „Keine Gewalt gegen Kinder. Signale sehen - Hilferufe hören“. Berlin, 1993

Cierpka, M. u.a.: Kinder mit aggressivem Verhalten. Ein Praxismanual für Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen. Göttingen, 1999

Eichmann, C.: Sexualerziehung in Grundschule (und Kindergarten). Freiarbeit-Kartei. Mülheim, 1990 **Am**

Gründer; Kleiner; Nagel: Wie man mit Kindern darüber reden kann. Freiburg/Basel/Wien, 1994

Kellner, S.: Wie schütze ich mein Kind vor sexuellem Missbrauch. Ein Leitfaden für Eltern und andere Bezugspersonen. Gütersloh, 1999

May, A.; Remus, N.: ... und dann kommt Licht in das Dunkel des Schweigens. „Sexueller Missbrauch“ in der Praxis der Oberschule. Berlin, 1992 **Am**

Münder, J.; Kavemann, B.: Sexuelle Übergriffe in der Schule. Hinweise für Schulleitungen und Schulaufsicht und Schulberatung zur Wahrung der sexuellen Selbstbestimmung von Schülerinnen und Schülern. Hamburg, 2000 **Bezug:** Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Amt für Schule - Referat S 13 Hamburger Str. 31, 22083 Hamburg

Kinder- und Jugendbücher

Lappe, K.; Schaffrin, I.; Timmermann, E. u.a.: Prävention von sexuellem Missbrauch. Handbuch für die pädagogische Praxis. Ruhnmerk, 1993 **Hb**

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (Hg.): „Mädchen sind besser - Jungen auch“. Konfliktbewältigung für Mädchen und Jungen. Ein Beitrag zur Förderung sozialer Kompetenzen in der Grundschule. Berlin, 5. Auflage, 2002

Sielert, U. (Hg.): Sexualpädagogische Materialien für die Jugendarbeit in Freizeit und Schule. Weinheim/Basel, 1993 **Am**

Stanzel, G.: Reden macht sehen - Schweigen hält blind. Sexueller Missbrauch an Mädchen. Dagegenhalten in der Schule; in: Enders-Dragässer, U. u.a. (Hg.): Frauensache Schule. Frankfurt/M., 1990

Stanzel, G.: Sexueller Missbrauch an Mädchen ist Gewalt. Begleitbuch zur präventiven Arbeit an Schulen. Hg.: Wildwasser e.V. Wiesbaden, 1991

Weber, M.; Kibben, St.: Was stimmt da nicht? Sexueller Missbrauch: Wahrnehmen und Handeln. Informationen und Anregungen für Kindergarten, Schule und Jugendarbeit. (Hg.): Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 1991

Wildwasser Oldenburg (Hg.): Hau ab, du blöder Affe, Unterrichtseinheit für die Grundschule zur Prävention von sexuellem Missbrauch. 1991 **Am**

Bezug: Wildwasser e.V. Oldenburg, Kaiserstr. 19, 26122 Oldenburg

(Altersangaben nur, sofern im Quellentext vermerkt)

Aliki: Gefühle sind wie Farben (ab 5 J.). Weinheim/Basel, 1987

Boie, K.: Kirsten Boie erzählt vom Angsthaben. Verlag Friedrich Oetinger, 2001

Braun, G.: Das große das kleine Nein (ab 4 J.). Mülheim, 1991

Cole, B.: Prinz Pfifferling. Hamburg, 1988

Cole, B.: Prinzessin Pfiffigunde. Hamburg, 1988

Eipper, S. u.a.: Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht? Rathmann Druck + Verlag, 1996

Enders, U.: Schön und blöd. Anrich Verlag, 1996

Enders, U. u. a.: Lass das - nimm die Finger weg! Comic für Kinder und Jugendliche. Anrich Verlag, 1997

Hadley, L. ; Irwin, A.: Liebste Abby. Weinheim/Basel, 1986

Hansen, G.; Blattmann, S.: Ich bin doch keine Zuckermaus (Neinsage-Geschichten) (ab 5 J.) Ruhnmerk, 1994

Howard, E.: Lilians Geheimnis. Wien, 1988

Kehoe, P.; Deach, C.: Wenn ich darüber reden könnte. (ab 1. Klasse) (ohne Verlagsangabe und Erscheinungsjahr)

Lercher, L.; Haberl, M.; Voggeneder, K.; Geisler, M.: Weil der Papa die Mama haut (ab 7. J.). Ruhnmerk, 1997

Mebes, M.; Sandrock, L.: Kein Anfassen auf Kommando (ab 4 J.). Ruhnmerk, 1991

Mebes, M.; Sandrock, L.: Kein Küsschen auf Kommando (ab 4 J.). Ruhnmerk, 1991

Mebes, M.; Wagendristel, E.: Katrins Geheimnis. (ab 3. Klasse). Ruhnmerk, 1992

Prävention

Neutzling, R.; Fritsche, B.: Ey Mann, bei mir ist es genauso. (5.-6. Klasse) (Hg.): Zartbitter e. V. Köln, (o. J.).

Schaffrin u. Wolters: Auf den Spuren starker Mädchen. (Hg.): Zartbitter e. V. Köln, (o. J.)

Schins, M.-T.: Und wenn ich falle? Vom Mut, traurig zu sein. München, 2001

Steenfatt, M.: Nele - Ein Mädchen ist nicht zu gebrauchen. Hamburg, 1986

Talbert, M.: Das Messer aus Papier. (7. Klasse) Anrich Verlag, 1989

Wachter, O.: Heimlich ist mir unheimlich. (ab 1. Klasse) Donna Vita Verlag, 1993

Weinstein, N.: Keine Geheimnisse mehr. München, 1999

Wormser, H.; Wigger, W.; Schnyder, N.: Julia ist kein Einzelfall. Verlag für Soziales und Kulturelles, Luzern, 2001

Hutz, P.: Beratung und Prävention von Kindermisshandlung, in: Bundesärztekammer (Hg.), Fortschritt und Fortbildung in der Medizin, Bd. 18. Köln, 1994/95

Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.): Risiken und Ressourcen. Vernachlässigungsfamilien, kindliche Entwicklung und präventive Hilfen. Gießen, 1996

May, A.: Nein ist nicht genug. Prävention und Prophylaxe. Inhalte, Methoden und Materialien zum Fachgebiet Sexueller Missbrauch. Donna Vita Verlag, 1998

„prävention“ - Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V.
www.bundesverein.de

Rosemeier, C.-P.: Präventive Hilfen für Säuglinge und Kleinkinder - Einführung in die Thematik der Tagung, in: Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V., Risiken und Ressourcen, Vernachlässigungsfamilien, kindliche Entwicklung und präventive Hilfen. Gießen, 1996

Sielert, U.: Neuere Konzepte und Leitgedanken der Sexualbeziehung der geschlechtsbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen. Vortrag anlässlich der Fachtagung: „Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen“. Dokumentation, Landesinstitut für Schule und Weiterbildung. Soest, 1995

Strohalm e. V.: Auf dem Weg zur Prävention, Praxishandbuch zum Präventionsprogramm, Projekt zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen, überarbeitete Neuauflage. Berlin, 2001 Hb

Wortberg, Ch.: Bye, bye Barbie. Körpersprache und Körperbild in der Gewaltpräventionsarbeit. Münster, 1997

Psychologie

Brutollo/Krüsmann/Hagl: Leben nach dem Trauma. München, 1998

Dornes, M.: Die frühe Kindheit. Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre. Frankfurt/M., 1997

Hilweg, W.; Ullmann, E. (Hg.): Kindheit und Trauma. Trennung, Missbrauch, Krieg. Göttingen, 1997

Kuntzag, L.: Traumatisierte Vorschulkinder. Diagnostische Grundlagen und Methoden. Paderborn, 1998

Mattejat, F.; Lisofsky, B.: Nicht von schlechten Eltern. Kinder psychisch Kranker. Bonn, 2001

Richter, H. E.: Eltern, Kind und Neurose. Hamburg, 1998

Rost, D. H.: Handwörterbuch Pädagogische Psychologie. Weinheim, 2001 **Hb**

Schulte-Marktwort, M.; Diephold, B.; Resch, F. (Hg.): Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen. Stuttgart, 1998

Steinhausen, H.-Ch.; v. Aster, M. (Hg.): Handbuch Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin bei Kindern und Jugendlichen. Weinheim, 1993 **Hb**

Streeck-Fischer, A.: Adoleszenz und Trauma. Göttingen, 1998

Recht

BIG e.V. (Hg.): Infoheft: Ihr Recht bei häuslicher Gewalt - Polizeiliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten des Schutzes. Berlin, 2004

BIG e.V. (Hg.): Materialien zur Gleichstellung Nr. 80/2000 Musteranträge „Zivilrechtliche Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt“ Art.-Nr. 2418 über BMFSFJ, Tel.: 0180/5329329 (kostenlos)

Bundesministerium der Justiz (Hg.): Opferfibel, Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat. Broschüren des Senats von Berlin, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Berlin, 2001 (kostenlos)

Deutscher Kinderschutzbund (Hg.): Meine Rechte, Teil I (5-8 J.), II (9-12 J.), III (13-18 J.). 1977

Fegert, J. M.: Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht. Bd. 1. Köln, 1993

Fastie, F. (Hrsg.): Ich weiß Bescheid. Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen. Ruhnmerk, 1997

Haupt, H.; Weber, U.: Handbuch Opferschutz und Opferhilfe. Freiburg i. B./Baden-Baden, 1999

Proksch, R.: Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe. Münster, 1996

Weiteres

Beins, H.-J.: Wenn Kinder durchdrehen... .
Dortmund, 1999

Bittner, G.: Problemkinder. Göttingen, 1994

Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Bonn, 1998

Die Ausländerbeauftragte des Landes Bremen, AWO Bremen in Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch: „Sagt nein“, Kindermisshandlung und sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen.

Egan, G.: Helfen durch Gespräch. Ein Trainingsbuch für helfende Berufe. Weinheim, 1990

Falardeau, W.: Das Schweigen der Kinder.
Stuttgart, 1998

Jordan, E.; Schrapper, C.: Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Münster, 1994

Jungjohann, E. E. (Hg.): Thiemann Praxis-Leitfaden: Hilfe für misshandelte Kinder. Ratingen, 1993

Klotz, K.: Möglichkeiten kindgerechter Intervention am Beispiel der USA, in Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugenddezernat (Hg.): Kinder als Opfer von Partnergewalt, Dokumentation der Fachtagung.
Karlsruhe, 2000

Mörsberger, T.; Restemeier, J. (Hg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Darmstadt, 1997

Mollenhauer, K.; Uhlendorff, U.: Sozialpädagogische Diagnosen über Jugendliche in schwierigen Lebenslagen. Weinheim/München, 1995

Wendt, W.-R. (Hg.): Unterstützung fallweise. Casemanagement in der Sozialarbeit. Freiburg i. B., 1995

Wetzels, P.: Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrung in der Kindheit. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Hannover, 1997

Zobel, M.: Kinder aus alkoholbelasteten Familien. Entwicklungsrisiken und Chancen. Göttingen, 2000

Zobel, M.: Wenn Eltern zuviel trinken. Risiken und Chancen für die Kinder. Bonn, 2001

Eine vollständige Literatur- und Materialliste für die präventive Praxis enthält:

STROHHALM e. V.:

Auf dem Weg zur Prävention, Praxishandbuch zum Präventionsprogramm, Projekt zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen.
Berlin, 2001

Tel.: 030/614 18 29
Luckauer Str. 2, 10969 Berlin
www.snafu.de/strohthalm
E-Mail: strohthalm@snafu.de

Weitere Bücher, Materialien und Veranstaltungshinweise bei:

DONNA VITA

Pädagogisch-therapeutischer Fachhandel

Sudermanstraße 5
50670 Köln

Postfach 130121
50495 Köln

Tel.: 0221/13 96 209 (Beratung und Bestellung)
Fax: 0221/13 96 348
E-Mail: mail@donnavita.de

Tel.: 0208 /49 50 498 (Bestellung ohne Beratung)

Relevante Gesetzestexte und Rechtsvorschriften

Grundgesetz

(Beck, München 2002)

Artikel 1 GG

(1)¹ Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 GG

(1)¹ Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 6 GG

(1)¹ Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2)¹ Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

² Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Artikel 7 GG

(1)¹ Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Strafgesetzbuch (StGB)

(51. Auflage, Beck)

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder einem anderen Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

(aktuelle Hinweise dazu unter „Rechtliche Rahmenbedingungen“)

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung . . . eines schweren Menschenhandels in den Fällen des § 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) . . . oder einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a, 239a oder 239b . . . zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. . . .

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 173 StGB Beischlaf zwischen Verwandten

(1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 - 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder der Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.

§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über 18 Jahren mit einem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung und einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt, oder
4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Absatz 3) zu machen, die nach § 184 Absatz 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minderschweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minderschweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafen nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 oder 2 wäre.

§ 176 b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt
 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen,
- wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug mit sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt

(5) In minderschweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minderschweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, oder
2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Wider-

standsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minderschweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) § 176 a Absatz 4 und § 176 b gelten entsprechend.

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen

durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten vom Amts wegen für geboten hält.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(62. Auflage, Beck)

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minderschweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minderschweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 228 StGB Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 1631 BGB Recht des Kindes

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1631 b BGB Ehwohnung bei Getrenntleben

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehwohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehwohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem Nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehwohnung ausbezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet.

det. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dringliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist. (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1671 BGB Elterliche Sorge nach Trennung der Eltern

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

§ 1684 BGB Umgangsrecht von Eltern und Kind

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder aus-

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

(Ergänzungslieferung November 2002)

schließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe übernimmt.

§ 1685 BGB Umgangsrecht anderer Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1696 Änderungen von Anordnungen des Vormundschafts- und Familiengerichts

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben ihre Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

(2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz- KICK), Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch, hier:

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung Hilfeplan

(1) ¹ Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.

² Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

³ Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen.

⁴ Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

⁵ Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Abs. 2 geboten ist.

(2) ¹ Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

² Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält, sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

³ Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) ¹ Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden.

² Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) ¹ Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

² Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen.

³ Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheiten zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

⁴ Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) ¹ Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

² Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten.

³ Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

⁴ Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) ¹ Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

² Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden.

³ Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

⁴ Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 43 SGB VIII Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

(2) § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und den Familiengerichten

(1) ¹ Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen.

² Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

(2) ¹ Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

(3) ¹ Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.

² Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 62 SGB VIII Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a oder

d) eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer

Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen befugt wäre.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Sozialgesetzbuch (SGB) I

§ 35 SGB I Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis).

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden.

Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlichrechtlichen Vereinigungen, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Hauptzollämter, soweit sie Aufgaben nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches, § 66 des Zehnten Buches und § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen.

Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien.

(4) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

Sozialgesetzbuch (SGB) X

§ 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Empfängers, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen, die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) ...

§ 73 SGB X Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder einem anderen Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 171 d StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203 StGB Verletzung von privaten Geheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, dass ihm als ...

Ziff. 5: staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(AG KJHG) Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

(Fassung vom 27. April 2001)

§ 2 AG KJHG Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Jugendhilfe erbringt Leistungen und erfüllt andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie dient der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Jugendhilfebehörden sollen die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen auch fachübergreifend, insbesondere gegenüber den für Schule, Gesundheit, Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zuständigen Verwaltungen, zur Geltung bringen. Gemeinsam soll darauf hingewirkt werden, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung

(Artikel 1, Gewaltschutzgesetz - GewSchG)
(Fassung vom 11.12.2001)

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) ¹ Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

² Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden.

³ Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) ¹ Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

(3) ¹ In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung aus

schließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) ¹ Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) ¹ Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht, oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat.

² Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen.

³ Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen.

⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dringliche Wohnrecht.

(3) ¹ Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, 1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder

2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder

3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) ¹ Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) ¹ Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) ¹ Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

² Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

³ Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) ¹ Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) ¹ Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

¹ Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

² Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Gesetz über Allgemeine Sicherheit und Ordnung (ASOG) - Auszug -

§ 29 ASOG Platzverweisung; Aufenthaltsverbot

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

§ 29a ASOG Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen

(1) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein Betretungsverbot für die Wohnung, den unmittelbar angrenzenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbots verfügt werden.

(2) Die Polizei hat die von einem Betretungsverbot betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zwecke von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes I ergehen, zu benennen. Die Polizei hat der verletzten Person die Angaben zu übermitteln.

(3) Das Betretungsverbot endet spätestens 14 Tage nach seiner Anordnung, in jedem Fall jedoch bereits mit einer ablehnenden Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung. Das Zivilgericht unterrichtet die Polizei unverzüglich von seiner Entscheidung.

§ 30 ASOG Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,
3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen,
4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.

(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.

Schulgesetz

(in der Fassung vom 26. Januar 2004 mit Änderungen vom 23. Juni 2005)

§ 1 Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 105 Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht). Die Schulaufsicht wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) ausgeübt.

...

(3) Im Benehmen mit den Bezirken legt die Schulaufsichtsbehörde die Grundlagen der Schulorganisation fest und stellt den Schulentwicklungsplan für das Land Berlin auf, in dem der gegenwärtige und der zukünftige Schulbedarf ausgewiesen wird. Der Schulentwicklungsplan soll das diesem Gesetz entsprechende vielseitige Bildungsangebot sichern und die Entwicklung der Schülerzahlen, die Nachfrage der Erziehungsberechtigten sowie die Planungen und Angebote der bezirklichen Schulentwicklungspläne in Abstimmung mit der bezirklichen Jugendhilfe- und Sozialraumplanung einbeziehen. Die Planungen der angrenzenden Schulträger des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen.

...

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die der Schulaufsichtsbehörde durch dieses Gesetz zugewiesen sind, auf die ihr nachgeordneten Behörden übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung der Aufgabe geboten erscheint.

§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Privatschulen, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn

1. die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs. 5 Satz 3 vorliegt oder
2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder
3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung durch die Schulaufsichtsbehörde. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 1.

KRISENDIENSTE ab Seite 53

BEZIRKSÄMTER ab Seite 56

KRANKENHÄUSER ab Seite 71

**POLIZEI UND JURISTISCHE
ANLAUFSTELLEN** ab Seite 75

**BERATUNG, HILFE,
THERAPIEANGEBOTE
ANDERER INSTITUTIONEN** ab Seite 79

Stand 13.12.2004

Der Adressteil wurde im Mai 04 aktualisiert von:
MUT gemeinnützige Gesellschaft für
Gesundheit mbH
Rudolfstr. 11, 10245 Berlin
Projekt: "Gewalt gegen Kinder -
Bestandsaufnahme und Leitfaden"
www.mut-gesundheit.de

Mit Unterstützung von:
Plan- und Leitstelle Gesundheit
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Müllenhoffstr. 17, 10967 Berlin
Tel.: 74 75 59-76 oder -75
gespl@ba-fk.verwalt-berlin.de
Die Telefonnummern der Berliner Krisendienste
wurden im März 2007 durch BIG aktualisiert und
ergänzt.

Krisendienste

Hier finden Sie eine Zusammenstellung der Berliner Krisendienste, die in akuten Krisensituationen telefonisch erreichbar sind.

Ihre interdisziplinären Fachteams beraten, begleiten und vermitteln weiter. Die Krisenintervention ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

Die hier aufgeführten Krisendienste arbeiten überbezirklich. Die Zentrale Anlaufstelle für Bürger/innen, Fremd- und Selbstmelder/innen ist immer die „Berliner Hotline für Kinderschutz“, sie ist rund um die Uhr erreichbar.

Darüber hinaus ist das Jugendamt - regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD) - über den Tagesdienst von Montag bis Freitag während der Dienstzeit werktags von 9.00 - 18.00 Uhr für Selbst- und Fremdmelder/innen (Bürger, Kita, Schule, Polizei, Kliniken, Kinderärzte, Hebammen, freie Träger) erreichbar.

Die Telefonnummern finden sie auf der nächsten Seite.

Krisendienste

• Berliner Hotline für Kinderschutz

Tel: 61 00 66
rund um die Uhr erreichbar

• Kindernotdienst

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Gitschiner Str. 48 -49
10969 Berlin
Tel: 6 1 00 61
Fax: 6 10 06 229

Sprechzeiten: rund um die Uhr erreichbar

- Notübernachtung für Kinder
- Beratung, Krisengespräche und Entwicklung von Perspektiven für das Kind mit den Eltern
- Schulbesuche und Schulungen für Pädagogen
- Öffentlichkeitsarbeit

• Jugendnotdienst

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Mindener Str. 14
10589 Berlin-Charlottenburg
Tel: 6 1 00 62
Fax: 3 49 99 366

Sprechzeiten: rund um die Uhr erreichbar

- Angebote wie der Kindernotdienst

• Mädchennotdienst

Die Mädchennotdienste sind rund um die Uhr erreichbar.

- Anlaufstelle und Beratung für Mädchen und junge Frauen im Alter von 12 - 21 Jahren
- Anlaufstelle und Beratung für Familienangehörige und professionelle HelferInnen

- ggfs. Aufnahme und Begleitung
- Berechtigung zur Inobhutnahme

Wildwasser e.V.

Obentrautstr. 53
10969 Berlin-Kreuzberg
Tel: 61 00 63
Fax: 2 10 03 998
E-Mail: k-berg@maedchennotdienst.de
Internet: www.maedchennotdienst.de

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk EJF

Herzbergstr. 83
10365 Berlin-Lichtenberg
Tel: 55 05 19 00
Fax: 55 05 19 07
E-Mail: l-berg@maedchennotdienst.de
Internet: www.maedchennotdienst.de

• Kinderschutzzentrum Berlin e.V.

Krisentelefon:
Tel: 0800 111 04 44 (kostenlos)

- mobiler Kriseneinsatz
- Beratung und Therapie für Kinder und Jugendliche
- unbürokratische Vermittlung in Kinderwohngruppe möglich
- Beratung für Angehörige, Freunde, Erzieher und Lehrer
- Fortbildungen für Ärzte, Sozialarbeiter und Lehrer

Zentrale:

Juliusstr. 41, 12051 Berlin
Tel: 6 83 91 10
Fax: 6 83 91 122
E-Mail: neukoelln@kinderschutzzentrum-berlin.de
Internet: www.kinderschutzzentrum-berlin.de

Telefonische Sprechzeiten:
Mo u. Fr: 09.00 - 16.00 Uhr

Freienwalder Str. 20
13055 Berlin-Hohenschönhausen

Tel: 9 71 17 17
Fax: 9 71 06 206
E-Mail: hsh@kinderschutzzentrum-berlin.de

Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung:
Mo - Fr: 14.00 - 16.00 Uhr

• neuhland

Hilfen für suizidgefährdete Kinder und Jugendliche e.V.

Krisentelefon
Tel: 873 01 11

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 09.00 - 18.00 Uhr

Nikolsburger Platz 6-7
10717 Berlin-Wilmersdorf
Tel: 4 17 28 39 10
Fax: 4 17 28 39 19
E-Mail: post@neuhland.de
Internet: www.neuhland.de

Richard-Sorge-Str. 73
10249 Berlin-Friedrichshain
Tel: 4 17 28 38 10
Fax: 4 17 28 38 19

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 09.00 - 18.00 Uhr

- Krisenintervention, Beratung, Therapie für Kinder und Jugendliche
- Aufnahme in Krisenunterkünfte
- Beratung für Eltern, LehrerInnen und Schulklassen
- Fortbildung und Supervision für Fachleute und Interessierte

Krisendienste

• LARA

Krisen- und Beratungszentrum für
vergewaltigte Frauen und Mädchen

Tempelhofer Ufer 14
10963 Berlin-Kreuzberg
Tel: 2 16 88 88
Fax: 2 16 80 61

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 09.00 - 19.00 Uhr

- Psychosoziale und juristische Beratung
- Begleitung für vergewaltigte Mädchen und Frauen
- Organisation der medizinische Versorgung
- Kooperation mit GynäkologInnen
- Selbsthilfegruppen

• BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen

Postfach 610435
10927 Berlin
Tel: 6 11 03 00
E-Mail: info@big-hotline.de
www.big-hotline.de

telefonische Erreichbarkeit täglich
09.00 - 24.00 Uhr
Über die BIG-Hotline sind auch alle
Frauenberatungsstellen, Frauen-
häuser und Zufluchtwohnungen
erreichbar.

- mobile Kriseninterventionen für Frauen und deren Kinder
- auch Beratung zu Hause oder an sicheren Orten
- Begleitung und Unterstützung bei der Suche nach Frauenhaus oder Zufluchtwohnung (auch an Wochenenden)
- telefonische Beratung auch für Nachbarn, Freunde, Angehörige, beruflich Interessierte
- Kooperation mit Polizei, Kindernotdienst, Jugendnotdienst, Mädchennotdienst, Berliner Krisendienst

• Berliner Krisendienst GbR

E-Mail: info@
berliner-krisendienst.de
Internet:
www.berliner-krisendienst.de

telefonische Krisenberatung rund
um die Uhr, Öffnungszeiten der
regionalen Standorte tägl. von
16.00 - 24.00 Uhr

- allgemeine psychosoziale Beratung für Hilfesuchende und deren Angehörige, Freunde, Kollegen und professionelle Helfer
- Hilfe bei psychischen Erkrankungen und psychiatrischen Notfällen
- Kriseneinsätze insbesondere in Abend- und Nachtstunden
- in dringenden Fällen Hausbesuche (Arzt in Rufbereitschaft)
- Fachkraft für geistig Behinderte
- kann bei Notfalleinsätzen durch Ärzte, Therapeuten, Feuerwehr und professionelle Helfer hinzugezogen werden

Überregionaler Bereitschaftsdienst aller Regionen

Turmstr. 21
10559 Berlin
Tel: 3 90 63 00
Nachts von 24.00 - 8.00 Uhr und
an Wochenenden und Feiertagen
Werktags von 8.00 - 16.00 Uhr
nur telefonische Information und
Weitervermittlung

Region Mitte Wedding, Mitte, Tiergarten, Friedrichshain, Kreuzberg

Turmstr. 21
10559 Berlin
Tel: 3 90 63 10

Region West Charlottenburg, Wilmersdorf

Horstweg 2
14059 Berlin
Tel: 3 90 63 20

Spandau

Lynarstr. 12
13585 Berlin
Tel: 3 90 63 30

Region Nord Prenzlauer Berg, Weißensee, Pankow

Mühlenstr. 48
13187 Berlin
Tel: 3 90 63 40

Reinickendorf
Am Nordgraben 1
13509 Berlin
Tel: 3 90 63 50

**Region Süd-West
Zehlendorf, Steglitz,
Schöneberg, Tempelhof**
Albrechtstr. 7
12165 Berlin-Steglitz
Tel: 3 90 63 60

**Region Ost
Lichtenberg, Hellersdorf,
Marzahn**
Irenenstr. 21 A
10317 Berlin
Tel: 3 90 63 70

Hohenschönhausen
Manetstr. 83
13053 Berlin
Tel: 3 90 63 70

**Region Süd-Ost
Treptow, Köpenick**
Spreestr. 6
12349 Berlin
Tel: 3 90 63 80

Neukölln
Karl-Marx-Straße 23
12043 Berlin
Tel: 3 90 63 90

Bezirksämter

In allen Bezirken Berlins gibt es die Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter, die bei Gewalt in der Familie tätig werden. Allerdings wird in den einzelnen Bezirksämtern die nötige Hilfeoordination bei Gewalt in der Familie auf unterschiedliche Art und Weise geleistet. So gibt es in einigen Bezirken eigens Kinderschutzkoordinationen oder Fachteams, in anderen bislang nicht. Die Entwicklung bleibt abzuwarten, denn im Zuge der Fusion der Berliner Bezirke werden sich auch weiterhin neue Strukturen ausbilden. So beruhen eventuell unvollständig erscheinende Angaben auf diesem Stand der Dinge. Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste übernehmen die kinderärztliche Abklärung bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder Anwendung sexueller Gewalt sowie die sozialpädagogische Beratung, insbesondere von Familien mit Säuglingen.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen leisten psychologische und psychotherapeutisch fundierte Beratung und vermitteln weitere Hilfen.

Aufgabe der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste ist die Beratung und psychiatrische Diagnostik bei Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Problemen sowie die Indikation und Vermittlung von Psychotherapeuten.

Der Schulpsychologische Dienst berät SchülerInnen und deren Eltern und übernimmt die Beratung und Supervision von LehrerInnen, ErzieherInnen und SozialpädagogInnen in Schulen.

Auf den nächsten Seiten finden Sie die Ansprechpartner der einzelnen Berliner Bezirksämter, die neben notwendigen Sofortmaßnahmen die öffentlichen Hilfsangebote dem jeweiligen Bedarf entsprechend koordinieren und Beratung, sozialpädagogische Hilfen und Therapie vermitteln können. Vorangestellt sind die Notdienste und Krisentelefone.

Bezirksämter

• Allgemeiner sozial- pädagogischer Dienst

(bzgl. Krisenunterbringung/Inob-
hutnahme nach § 42 KJHG)

Charlottenburg-Wilmersdorf

Tel: 9 02 91 50 15

Fax: 9 02 91 52 69

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

Friedrichshain - Kreuzberg

Ortsteil Friedrichshain

Tel: 9 02 98 -35 82/-44 65

Fax: 9 02 98 42 21

Sprechzeiten:

Mo - Mi: 09.00 - 16.00 Uhr,

Do: 09.00 - 18.30 Uhr

Fr: 09.00 - 14.00 Uhr

Ortsteil Kreuzberg

Tel: 9 02 98 -24 01/-16 81

Fax: 9 02 98 25 61

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 09.00 - 14.00 Uhr

danach AB

Lichtenberg

Tel: 55 04 40 99

Fax: 98 21 70 28

Mobil: 0170/85 628 34

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

Marzahn - Hellersdorf

Tel: 9 02 93 47 00

Fax: 9 02 93 22 57

Mobil: 0162/8 89 81 64

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 9.00 - 18.00 Uhr

Mitte

Tel: 45 75 53 27

Fax: 45 75 53 31

Neukölln

Rathaus Neukölln

Karl-Marx-Str. 83

12043 Berlin

Tel: 68 09 -28 32/- 41 44

Fax: 68 09 30 47

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

Pankow

Ortsteil Prenzlauer Berg

Tel: 44 02 38 -20/-21/-22

Fax: 44 02 38 23

Mobil: 0163/249 80 78

Sprechzeiten rund um die Uhr

Ortsteil Weißensee und Pankow

Tel: 96 79 26 39

Fax: 92 37 19 69

Mobil:

0163/249 80 79; 0163/249 80 80

Sprechzeiten rund um die Uhr

Reinickendorf

Nimrodstr. 4 - 14, 13469 Berlin

Tel: 4 19 66 36

Fax: 4 19 26 634

Mobil: 0160/98 40 72 82

0160/98 40 72 83

Sprechzeiten

Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

Spandau

Hr. Hack

Klosterstr. 36, 13578 Berlin

Tel: 33 03 34 36

Fax: 35 53 04 70

Mobil: 0177/330 35 06

0177/330 35 05

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

Steglitz-Zehlendorf

Schloßstr. 80, 12154 Berlin

Tel: 63 21 34 00

Fax: 63 21 16 74

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 09.00 - 18.00 Uhr

Tempelhof-Schöneberg

Der bezirkliche Notdienst wird im
Wechsel der drei Regionalen Sozial-
pädagogischen Dienste angeboten:

Zentrale: Tel: 75 60 66 66

Schöneberg/Friedenau

Rathaus Friedenau

Breslauer Platz

10820 Berlin

Tel: 75 60-35 64 /-60 84

Fax: 75 60 42 02

Tempelhof/Mariendorf

Alt-Tempelhof 26

12103 Berlin

Tel: 75 60 39 10

Fax: 75 60 39 11

Lichterfelde/Marienfelde

Briesingstr. 6

12307 Berlin

Tel: 75 60 81 33

Fax: 75 60 81 50

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

Treptow-Köpenick

Krisentelefon Treptow/Köpenick:

Tel: 61 72 49 24

Fax: 61 72 49 00

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

Außerhalb der Bereitschaftszeiten
der Krisentelefone

Treptow/Köpenick:

Kinder- und Jugendheim

Florian Geyer (0 - 13 Jahre)

Pfingstberggasse 6

12489 Berlin

Tel: 67 77 29 10

Villa Chance (13 - 18 Jahre)

Büchnerweg 79

12489 Berlin

Tel: 67 19 84 51

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

• Allgemeiner sozial-pädagogischer Dienst

Rathaus Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin
Tel: 9 02 01 52 60
Fax: 9 02 01 52 69

Sprechzeiten:
Mo, Di: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 15.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Außenstelle des Regionalen Sozialpädagogischer Dienstes (RSD)

Heerstr. 12 - 14
14052 Berlin
Tel: 9 02 91 73 98
Fax: 9 02 91 74 77

Nehringstr. 9 - 10
14059 Berlin
Tel: 9 02 92 43 93
Fax: 9 02 92 43 96

Nithackstr. 12
10585 Berlin
Tel: 9 02 92 40 50
Fax: 9 02 92 40 20

Mierendorfstr. 24
10589 Berlin
Tel: 90 29-27614
Fax: 90 29-27511

Sigmaringer Str. 1
10713 Berlin
Tel: 9 02 91 52 90
Fax: 9 02 91 52 89

Wilmersdorfer Str. 98/99
10629 Berlin
Tel: 9 02 91 82 64
Fax: 9 02 91 84 05

Sprechzeiten:
Di u. Fr: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 15.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

• Notdienst/ Krisentelefon

Tel: 9 02 91 50 15
Fax: 9 02 91 52 69

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

• Erziehungs- und Familienberatung

Standort Wilmersdorf

Im Beratungszentrum
Rudolf-Mosse-Str. 9
14197 Berlin
Tel: 9 02 91 92 02 (Frau Probst)
9 02 91 93 02 (Frau Grischke)
Fax: 9 02 91 92 05

Sprechzeiten nach tel. Anmeldung
Mo - Fr: 09.00 - 15.00 Uhr

Standort Charlottenburg

Pestalozzistr. 20
10625 Berlin
Tel: 9 02 91 78 02
Fax: 9 02 91 78 55

Sprechzeiten nach tel. Anmeldung
Mo - Fr: 09.00 - 15.00 Uhr,
Mi: 16.00 - 18.00 Uhr

• Kinder- und Jugend-gesundheitsdienst

Standort Wilmersdorf

Sigmaringer Str. 1
10713 Berlin
Tel: 9 02 91 57 01/-06
Fax: 9 02 91 57 15

Berkaer Str. 8
14199 Berlin
Tel: 9 02 91 55 51 (Frau Fränkel)
9 02 91 55 53 (Frau Streicher)
Fax: 9 02 91 55 56

Sprechzeiten: Di: 13.30 - 15.30 Uhr,
nach Vereinbarung

Standort Charlottenburg

Haus des Säuglings
Gierkezeile 9
10585 Berlin
Tel: 9 02 91 70 40
Fax: 9 02 91 70 49

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Do, Fr: 09.00 - 12.00 Uhr,
Di: 16.00 - 18.00 Uhr

Kinderarztsprechstunde:

Mi: 14.00 - 16.00 Uhr,
Fr: 12.00 - 14.00 Uhr
Beratung + Betreuung rund um
die Geburt

Eltern von Säuglingen in
Charlottenburg/Wilmersdorf
Halemweg 30
13627 Berlin
Tel: 9 02 92 53 64

Sprechstunden im täglichen Wechsel. Auskünfte über das Haus des Säuglings Do: 14.00 - 15.00 Uhr.

Nehringstr. 8 - 10
14059 Berlin
Tel: 9 02 92 43 92

Sprechstunden im täglichen Wechsel. Auskünfte über das Haus des Säuglings Mo 14.00 - 16.00 Uhr

Nordhauser Str. 22
10589 Berlin
Tel: 9 02 92 76 21
9 02 92 76 32 (Frau Marowski)

Sprechstunden im täglichen Wechsel. Auskünfte über das Haus des Säuglings Do: 14.00 - 16.00 Uhr

Oldenburgallee 43
14052 Berlin
Tel: 9 02 92 78 29

Sprechstunden im täglichen Wechsel. Auskünfte über das Haus des Säuglings Do: 14.00 - 16.00 Uhr

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

• Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst

Standort Wilmersdorf
Im Beratungszentrum
Rudolf-Mosse-Str. 9-11
14197 Berlin
Tel: 9 02 91 92 13
Fax: 9 02 91 92 05

Sprechzeiten nach tel. Anmeldung
Mo - Fr: 08.00 - 15.00 Uhr

Ärztlich - psychologische Beratung

Standort Charlottenburg
Gierkezeile 5
10585 Berlin
Tel: 9 02 91 70 33
Fax: 9 02 91 70 49

Sprechzeiten nach tel. Anmel-
dung: Mo - Fr: 09.00 - 15.00 Uhr

Ärztlich - psychologische Bera-
tungsstelle, Diagnostik, Vermitt-
lung von Hilfen für Kinder, Jugend-
liche und Eltern mit Problemen.

• Schulpsychologischer Dienst

**Für Charlottenburg und
Wilmersdorf**
Im Beratungszentrum
Rudolf-Mosse-Str. 9
14197 Berlin
Tel: 9 02 91 92 20
Fax: 9 02 91 92 35

Sprechzeiten nach tel. Anmel-
dung: Mo - Fr: 09.00 - 15.00 Uhr

• Allgemeiner sozial- pädagogischer Dienst

Regionaler Sozialdienst 1
Frankfurter Allee 35 - 37
10247 Berlin
Tel: 9 02 98-44 65 /-3582 (AB)
Fax: 9 02 98-42 21

Regionaler Sozialdienst 2
Adalbertstr. 23b
10997 Berlin
Tel: 9 02 98 -16 81 /-16 80 (AB)
Fax: 9 02 98 16 83

Regionaler Sozialdienst 3
Mehringdamm 110
10965 Berlin
Tel: 9 02 98 24 01
9 02 98 25 38 (AB)
Fax: 9 02 98 25 61

Die jeweils fallzuständigen Mitar-
beiterInnen der Regionalen Sozial-
dienste können Mo - Mi: 09.00 -
16.00 Uhr, Do: 09.00 - 18.30 Uhr,
Fr: 09.00 - 14.00 Uhr unter den
angegebenen Telefonnummern
erfragt werden.

• Erziehungs- und Familienberatung

Mehringdamm 112
10965 Berlin
Tel: 9 02 98 24 15
Fax: 9 02 98 37 08

Wiener Str. 57
10999 Berlin
Tel: 22 50 33 21
Fax: 22 50 33 15

Frankfurter Allee 35/37 (Rathaus)
10245 Berlin
Tel: 9 02 98 45 22
Fax: 9 02 98 31 78

Sprechzeiten (Büro):
Mo, Mi: 09.00 - 16.00 Uhr,
Do: 09.00 - 18.00 Uhr,
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr
(nach tel. Vereinbarung)

• Fachteam Kinderschutz

Ortsteil Friedrichshain
Tel: 9 02 98 45 21
nach tel. Anmeldung auch An-
sprechpartnerIn für die bezirkliche
AG Kinderschutz

Ortsteil Kreuzberg
Tel: 9 02 98 30 40
22 50 33 30
nach tel. Anmeldung

Beratung für Fachkräfte und Be-
troffene bei Verdacht auf sexuelle
Gewalt und Gewalt gegen Kinder.
Die Beratungsarbeit ist jetzt inte-
griert in die Erziehungs- und Fa-
milienberatungsstellen

• Fachteam Kinderschutz - Prävention

Ohlauer Str. 41
10999 Berlin
Tel: 22 50 25 70
Fax: 22 50 25 69

Präventionsarbeit an Grundschulen.

• Kinder- und Jugend- gesundheitsdienst

Warschauer Str. 9
10243 Berlin
Tel: 29 77 39-31/-34

Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 12.00 Uhr
(für Säuglinge und Kleinkinder)
Do: 15.00 - 18.00 Uhr
(für SchülerInnen)

Urbanstr. 24
10967 Berlin
Bereitschaftsdienst
Sozialarbeiterin:
Tel: 9 02 98 73-72/-49
Ärztlicher Dienst:
Tel: 9 02 98 73 12/-14
Fax: 9 02 98 73 37

Sprechzeiten: Mo: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 15.00 - 18.00 Uhr

Bezirksamt Lichtenberg

• Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst

Wassertorstr. 48
10969 Berlin
Tel: 50 58 69 12
Fax: 50 58 69 11

Sprechzeiten:
Mo, Mi: 09.00 - 15.00 Uhr,
Do: 09.00 - 11.00 Uhr,
und 14.00 - 18.00 Uhr,
Fr: 09.00 - 13.00 Uhr,
nach tel. Vereinbarung

• Schulpsychologischer Dienst

Schulpsychologisches Beratungs-
zentrum Filiale Friedrichshain
Straßmannstr. 14
10249 Berlin
Tel: 42 20 31 60
Fax: 42 20 31 60

Sprechzeiten:
Do: 16.00 - 18.00 Uhr nach
Vereinbarung

Schulpsychologisches Beratungs-
zentrum Filiale Kreuzberg
Adalbertstr. 23b
10997 Berlin
Tel: 9 02 98 14-11/-13
Fax: 9 02 98 14-12

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do: 08.00 - 15.00 Uhr

• Allgemeiner sozial- pädagogischer Dienst

Ortsteil Lichtenberg
Magdalenenstr. 19
10365 Berlin

Zuständigkeiten im Territorial-
prinzip zu erfahren im Sekretariat:
Tel: 55 04 53 17
Fax: 55 04 50 09

Teamleitung: Tel: 55 04 53 10
Teamleitung: Tel: 55 04 53 33
Teamleitung: Tel: 55 04 53 31
Teamleitung: Tel: 55 04 40 36

Sprechzeiten:
Di u. Fr : 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 15.00 - 19.00 Uhr,
nach Vereinbarung

Ortsteil Hohenschönhausen
Große-Leege-Str. 103
13055 Berlin

Regional-Team I, Tel: 98 20 71 53
Regional-Team II, Tel: 98 20 76 72
Regional-Team III, Tel: 98 20 72 04

Sprechzeiten:
Di u. Fr: 09.00 - 12.00 Uhr
Do: 15.00 - 19.00 Uhr,
nach Vereinbarung

• Erziehungs- und Familienberatung

Ortsteil Lichtenberg
Erieseering 4
10319 Berlin
Tel: 5 58 92 64; 51 06 83 70
Fax: 5 16 83 71

Anmeldung tel. oder pers.:
Mo, Di: 09.00 - 16.00 Uhr,
Do: 09.00 - 19.00 Uhr,
Fr: 09.00 - 13.00 Uhr,
nach Vereinbarung

Offene Sprechstunde:
Do: 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsteil Hohenschönhausen:

Strausberger Str. 5
13055 Berlin
Tel: 9 71 13 96
Fax: 9 71 28 87

Sprechzeiten:
Mo, Di: 09.00 - 16.00 Uhr,
Do: 09.00 - 19.00 Uhr,
Fr: 09.00 - 14.00 Uhr,
nach Vereinbarung

• Kinder- und Jugend- gesundheitsdienst

Ortsteil Lichtenberg
Zachertstr. 75
10315 Berlin
Tel: 5 25 29 01; 5 16 11 07
Fax: 55 04 41 59

Sprechzeiten:
Di: 14.00 - 17.00 Uhr,
Do: 14.00 - 18.00 Uhr,
nach Vereinbarung

Ortsteil Hohenschönhausen
Matenzeile 26
13053 Berlin
Tel: 98 20 75 58
Fax: 98 20 75 15

Sprechzeiten:
Mo: 15.00 - 18.00 Uhr
Do: 14.00 - 18.00 Uhr (Schüler)

Oberseestr. 98
13053 Berlin
Tel: 9 86 -45 70/-50 61
Fax: 98 20 75 15

Sprechzeiten:
Di: 14.00 - 18.00 Uhr,
nach Vereinbarung

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

• Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst

Ortsteil Lichtenberg
Zachertstr. 75, 10315 Berlin
Tel: 5 25 35 95

Sprechzeiten:
Mo, Di: 09.00 - 16.00 Uhr,
Do: 09.00 - 19.00 Uhr,
Fr: 09.00 - 13.00 Uhr,
nach Vereinbarung

Ortsteil Hohenschönhausen

Matenzeile 26
13053 Berlin
Tel: 55 04 75 69
Fax: 98 20 75 15

Sprechzeiten:
Mo, Di: 08.00 - 15.00 Uhr,
Do: 08.00 - 18.00 Uhr,
Fr: 08.00 - 13.00 Uhr,
nach Vereinbarung

• Kinderschutz- koordination

Ortsteil Lichtenberg
Magdalenenstr. 19, Zi. 413
10365 Berlin
Tel: 55 04 53 14
55 04 53 17 (Sekretariat)
Fax: 55 04 50 09

Sprechzeiten:
Di u. Fr: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 15.00 - 19.00 Uhr,
nach Vereinbarung

Ortsteil Hohenschönhausen

Große-Leege-Str. 103, Zi. 436
13055 Berlin
Tel: 98 20 -72 36/-70 31
Fax: 98 20 70 28

Sprechzeiten:
Di u. Fr: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 15.00 - 19.00 Uhr,
nach Vereinbarung

• Notdienst/ Krisentelefon

Ortsteil Lichtenberg
Magdalenenstr. 19
10365 Berlin
Tel: 55 04 40 99
Fax: 98 21 70 28
Mobil: 0170/85 62 834

Ortsteil Hohenschönhausen

Große-Lege-Str. 103
13055 Berlin
Tel: 98 20 76 50
Fax: 98 21 70 28
Mobil: 0170/856 28 34

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

• Schulpsychologischer Dienst

**Ortsteil Lichtenberg u.
Hohenschönhausen**
Alfred-Kowalke-Str. 29
10315 Berlin
Frau Seidel (Sekretariat)
Tel: 5 15 88 27 11
Fax: 5 15 88 27 23
Frau Kirmse
Tel: 5 15 88 27 12
Fax: 51 5 88 27 24

Sprechzeiten:
Di: 14.00 - 18.00 Uhr,
nach Vereinbarung

• Zentrale

Riesaer Str. 94
12591 Berlin
Tel: 90 29 30

• Allgemeiner sozial- pädagogischer Dienst

Riesaer Str. 94
12591 Berlin
Tel: 9 02 93 47 77

Sprechzeiten:
Di u. Fr: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 16.00 - 19.00 Uhr

• Erziehungs- und Familienberatung

Ortsteil Marzahn
Landsberger Allee 563
12679 Berlin
Tel: 9 31 11 48
Fax: 9 31 20 23
Internet: www.efb-kb-marzahn-hellersdorf.de
E-Mail: familienberatung@efb-kb-marzahn-hellersdorf.de

Sprechzeiten:
Mo, Mi: 09.00 - 16.00 Uhr,
Do: 14.00 - 19.00 Uhr,
Fr: 09.00 - 13.00 Uhr

Ortsteil Hellersdorf

Etkar-André-Str. 8
12619 Berlin
Tel: 9 02 93 33 00
Fax: 9 02 93 33 05
Internet: www.efb-kb-marzahn-hellersdorf.de
E-Mail: familienberatung@efb-kb-marzahn-hellersdorf.de

Sprechzeiten:
Mo, Mi: 09.00 - 16.00 Uhr,
Do: 14.00 - 19.00 Uhr,
Fr: 09.00 - 13.00 Uhr

Bezirksamt Mitte

• Kinder- und Jugend- gesundheitsdienst

Helene-Weigel-Platz 10
12681 Berlin
Tel: 54 97 99 20

Sprechzeiten:

Mo: 14.00 - 16.00 Uhr,
Di: 14.00 - 18.00 Uhr,
Do: 14.00 - 18.00 Uhr,
nach Vereinbarung

• Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst

Nur über Zentrale zu erfragen:
Tel: 90 29 30

Ortsteil Hellersdorf
Etkar-André-Str. 8
12619 Berlin

Ortsteil Marzahn
Premnitzer Str. 4
12681 Berlin

• Kinderschutzkoordinati- on

Jenaer Str. 11
12591 Berlin
Tel: 90 29 30 (Zentrale)

Sprechzeiten:

Di u. Fr: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 16.00 - 19.00 Uhr

• Notdienst/Krisendienst

Riesaer Str. 94
12591 Berlin
Tel: 9 02 93 47-00/-06
Fax: 9 02 93 22 57
Mobil: 0162/889 81 64

Sprechzeiten:

Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

• Schulpsychologischer Dienst

Max-Hermann-Str. 18 - 20
12687 Berlin
Tel: 9 32 80 78
Fax: 9 32 80 78

Sprechzeiten:

nach tel. Vereinbarung

• Ansprechpartnerin Kinderschutz

Karl-Marx-Allee 31
13341 Berlin
Tel: 2 00 92 34 51

• Allgemeiner sozial- pädagogischer Dienst

Region 1/Mitte

Team 1:
Tagesdienst:
Karl-Marx-Allee 31
13341 Berlin
Tel: 2 00 92 29 76
Fax: 2 00 92 41 28

Team 2:

Tagesdienst:
Tel: 2 00 92 31 38
Fax: 2 00 92 41 28

Region 2/Moabit

Team 1:
Rathenower Str. 16 d
10559 Berlin
Tel: 2 00 93 46 30
Fax: 2 00 93 43 13

Team 2:

Rathenower Str. 16 f
10559 Berlin
Tel. + Fax: 2 00 93 43 38

Region 3/Wedding

Grüntaler Str. 21
13357 Berlin
Tel: 2 00 94 53 40
Fax: 2 00 94 53 31

Team 1:

Tagesdienst:
Tel: 2 00 94 53 79
Fax: 2 00 94 53 31

Team 2:

Tagesdienst:
Tel: 2 00 94 53 27
Fax: 2 00 94 53 31

Team 3:

Tagesdienst:
Tel: 2 00 94 53 82
Fax: 2 00 94 53 31

Region 4

Kinderschutzkoordinator:
Herr Mahler

Team Max und Anton:

Ruheplatzstr. 13
13347 Berlin
Tel: 2 00 94 41 13
Fax: 2 00 94 42 19

Tagesdienst:
Tel: 2 00 94 42 05

Kinderschutzkoordinatorin:
Frau Kurzhals

Team:

Schulstr. 101
13347 Berlin
Tel: 2 00 94 54 60
Tagesdienst:
Tel: 2 00 94 54 73

Sprechzeiten:

Mo, Di: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 16.00 - 18.00 Uhr

Team Bereitschaftsdienst:

Ruheplatzstr., 3. Etage
Tel: 2 00 94 41 06
Fax: 2 00 94 42 19

• AspD Notdienst/ Krisentelefon

Tel: 45 75 53 27
Fax: 45 75 53 31

Bezirksamt Neukölln

• Erziehungs- und Familienberatung

Allgemeiner Informationsdienst Mitte

Luisenstr. 45
10117 Berlin
Tel: 24 70 29 95
Fax: 24 70 29 85

Allgemeiner Informationsdienst Tiergarten

Rathenower Str. 16
10559 Berlin
Tel: 39 05-46 14 /-43 13

Allgemeiner Informationsdienst Wedding

Grüntaler Str. 21
13357 Berlin
Tel: 2 00 94 53 82
Fax: 45 75 53 31

Schulstr. 101
13347 Berlin
Tel: 2 00 94 63 34

Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 11.00 Uhr,
Do: 16.00 - 18.00 Uhr

• Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Ortsteil Mitte

Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin
Tel: 2 00 92 30-33/-30/-35

Sprechzeiten:
Mo: 14.00 - 18.00 Uhr,
Di: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Risikosprechstunde:
nach Vereinbarung

Ortsteil Tiergarten

Turmstr. 22
10559 Berlin
Tel: 2 00 93 32 90

Kurfürstenstr. 40
10785 Berlin
Tel: 25 35 88 25
Fax: 25 35 88 21

Sprechzeiten:
Mo: 09.00 - 11.00 Uhr,
Di: 13.00 - 16.30 Uhr,
Do: 09.00 - 11.00 Uhr

Ortsteil Wedding

Reinickendorfer Str. 60 b
13347 Berlin
Tel: 2 00 94 51 23

Sprechzeiten:
Mo: 14.00 - 18.00 Uhr,
Di: 09.00 - 12.00 Uhr

Ruheplatzstr. 13
13347 Berlin
Tel: 2 00 94 42-11/-17

Sprechzeiten:
Mo: 16.00 - 18.00 Uhr,
Do: 09.00 - 11.00 Uhr,
Fr: 12.30 - 13.30 Uhr

Stettiner Str. 21 - 23
13357 Berlin
Tel: 2 00 94 53 66

Sprechzeiten:
Mo: 13.00 - 14.00 Uhr,
Di: 16.00 - 18.00 Uhr,
Do: 13.00 - 15.00 Uhr
Diätassistentin:
Tel: 2 00 94 53 64

• Schulpsychologischer Dienst

Badstr. 10
13357 Berlin
Tel: 2 00 94 73 61
Fax: 2 00 94 73 60

• Allgemeiner sozialpädagogischer Dienst

Rudower Str. 8
12351 Berlin
Tel: 68 09 15 53
Fax: 68 09 15 99

Teupitzer Str. 39
12059 Berlin
Tel: 68 09 29 68
Fax: 68 09 37 41

Sonnenallee 298
12057 Berlin
Tel: 68 09 48 00
Fax: 68 30 29 85

Werbellinstr. 77
12053 Berlin
Tel: 68 09 25 40
Fax: 6 21 23 55

Karl-Marx-Str. 282
12057 Berlin
Tel: 68 09 26 01
Fax: 6 84 55 65

Hobrechtstr. 8 - 9
12043 Berlin
Tel: 68 09 40 15
Fax: 6 23 55 75

Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 13.00 Uhr,
Do: 16.00 - 18.00 Uhr

• Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Werbellinstr. 69
12053 Berlin
Tel: 68 09 28 68
Fax: 62 70 41 50

Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 10.30 Uhr,
Do: 14.00 - 15.30 Uhr

Bezirksamt Pankow

Wechselstr. 21
12045 Berlin
Tel: 68 09 23 55

Sprechzeiten: Mo: 14.00 - 15.30
Uhr, Mi: 09.00 - 10.30 Uhr

Hänselstr. 6
12057 Berlin
Tel: 68 29 60 31

Sprechzeiten:
Di: 14.00 - 15.30 Uhr,
Fr: 09.00 - 10.30 Uhr

Buschkrugallee 23
12359 Berlin
Tel: 68 09-34 22 /-38 36

Sprechzeiten:
Di: 14.00 - 15.30 Uhr,
Fr: 09.00 - 10.30 Uhr

Am Eichenquast 14
12353 Berlin
Tel: 604 40 54

Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 10.30 Uhr,
Do: 13.00 - 14.30 Uhr

Neuköllner Str. 333
12355 Berlin
Tel: 6 63 42 54
Fax: 6 63 41 74

Sprechzeiten:
Di: 14.00 - 15.30 Uhr,
Fr: 09.00 - 10.30 Uhr

• Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst

Saltykowstr. 8
10353 Berlin
Tel: 68 09-23 26 /-24 78
Fax: 68 09 28 82

Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 10.30 Uhr,
Do: 13.00 - 14.30 Uhr

Gutschmidtstr. 31
12359 Berlin
Tel: 68 09 12 42
Fax: 68 09 13 55

Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 10.30 Uhr,
Do: 13.00 - 14.30 Uhr

Lipschitzallee 72
12359 Berlin
Tel: 6 03 10-27 /-66
Fax: 60 25 73 87

• Kinderschutz- koordination

Rudower Str. 8
12351 Berlin
Tel: 68 09 15 21
Fax: 68 09 15 99

• Notdienst/Krisentelefon

Rathaus Neukölln
Karl-Marx-Str. 83
12043 Berlin
Tel: 68 09-28 32 /-41 44
Fax: 68 09 30 47

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

• Schulpsychologischer Dienst

Boddinstr. 34
12053 Berlin
Tel: 68 09 27 88
Fax: 62 70 59 00

• Allgemeiner sozial- pädagogischer Dienst

Ortsteil Weißensee
Sekretariat
Berliner Allee 252/260
13088 Berlin
Tel: 96 79 25 22

Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 12.00 Uhr

Ortsteil Prenzlauer Berg

Danziger Str. 81
10405 Berlin
Tel: 42 40 17 74

Sprechzeiten:
Do: 15.00 - 18.00 Uhr

Ortsteil Pankow

Pasewalker Str. 63
13127 Berlin
Tel: 48 83 16 28

• Erziehungs- und Familienberatung

Anmeldung
Neue Schönholzer Str. 31
13187 Berlin
Tel: 48 83 27 50

Ortsteil Prenzlauer Berg

Danziger Str. 81
10405 Berlin
Tel: 42 40 36 22

Ortsteil Weißensee

Heinersdorfer Str. 44
13086 Berlin
Tel: 96 79 35 16

Sprechzeiten:
Do: 15.00 - 18.00 Uhr,
Di u. Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

Bezirksamt Reinickendorf

• Kinder- und Jugend- gesundheitsdienst

Ortsteil Pankow
Grunowstr. 8 - 11
13187 Berlin
Tel: 48 83 28 20

Ortsteil Buch
Walter-Friedrich-Str. 10 A
13125 Berlin
Tel: 9 41 63 01

Ortsteil Prenzlauer Berg
Prenzlauer Allee 90
10409 Berlin
Tel: 42 40 47 16

Sprechzeiten:
Di u. Do: 14.00 - 18.00 Uhr

• Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst

Ortsteil Pankow
Breite Str. 32
13187 Berlin
Tel: 4 85 30 51

Ortsteil Prenzlauer Berg
Prenzlauer Allee 90
10409 Berlin
Tel: 42 40 47 16

• Kinderschutz- koordination

Heinersdorfer Str. 44
13086 Berlin
Kitaberatung:
Tel: 96 79 35 21
Fax: 96 79 37 34
Erziehungs- u. Familienberatung:
Tel: 96 79 35 16
Fax: 96 79 37 34

Sprechzeiten:
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

• Notdienst/Krisentelefon

Ortsteil Prenzlauer Berg
Schönhauser Allee 39 B
10435 Berlin
Tel: 44 02 38-20 /-21 /-22
Fax: 44 02 38 23
Mobil: 0178/205 81 94

Sprechzeiten:
rund um die Uhr

Ortsteile Weißensee und Pankow

Mobil: 0163/249 80 78
0163/249 80 79
0163/249 80 80
Fax: 92 37 19 69

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr
tel. erreichbar:
Mo - So: rund um die Uhr

• Schulpsychologischer Dienst

Ortsteil Pankow
Tschaikowskistr. 62
13156 Berlin
Tel: 48 63 76 61
Fax: 48 63 76 62

Ortsteil Prenzlauer Berg
Ella-Kay-Str. 47
10409 Berlin
Tel: 4 25 40 13; 44 03 98 46
Fax: 4 25 40 14

Ortsteil Weißensee
Amalienstr. 6
13086 Berlin
Tel: 9 27 24-86 /-87
Fax: 9 25 21 84

Sprechzeiten:
Mo - Do: 14.00 Uhr

• Allgemeiner sozialpä- dagogischer Dienst

**Regionale sozialpädagogischer
Dienst Nord**
Nimrodstr. 4 - 14 Aufgang A
13469 Berlin
Tel: 41 92 66 36
Fax: 41 92 67 25

Sprechzeiten:
Mo, Di, Mi: 08.30 - 16.00 Uhr,
Do: 10.30 - 19.00 Uhr,
Fr: 08.30 - 14.30 Uhr

Regionale Sozialpädagogische Dienste Märkisches Viertel

Wilhelmsruher Damm 124
13439 Berlin
Tel: 41 92 62 36
Fax: 41 92 63 66

Sprechzeiten:
Mo, Di, Mi: 08.30 - 16.00 Uhr,
Do: 10.30 - 19.00 Uhr,
Fr: 08.30 - 14.30 Uhr

Regionale Sozialpädagogische Dienste Ost

Herr Willinski
Teichstr. 65 Haus 3
13407 Berlin
Tel: 41 92 61-84/ -71
Fax: 41 92 64 08

Sprechzeiten:
Mo, Di: 09.00 - 13.00 Uhr,
Do: 16.00 - 19.00 Uhr

Regionale Sozialpädagogische Dienste West

Am Nordgraben 1
13509 Berlin
Tel: 41 92 62 07
Fax: 41 92 63 79

Sprechzeiten:
Mo und Di: 09.00 - 13.00 Uhr,
Do: 16.00 - 19.00 Uhr

Bezirksamt Spandau

• Kinderschutz- koordination

Fr. Meyenberg (Sozialpädagogischer Dienst Region West)
Am Nordgraben 1
13509 Berlin
Tel: 41 92 62 06
Fax: 41 92 63 79

Sprechzeiten:
Mo, Di: 09.00 - 13.00 Uhr
Do: 16.00 - 19.00 Uhr

• Erziehungs- und Familienberatung

Oraniendamm 40 - 43
13469 Berlin
Tel: 41 92 63-49/-50
Fax: 41 92 63 48

Bürozeiten:
Mo - Mi: 09.00 - 16.00 Uhr,
Do: 10.00 - 18.00 Uhr,
Fr: 09.00 - 14.00 Uhr
Gesprächstermine nach telefonischer Vereinbarung während der Bürozeiten.

• Kinder- und Jugend- gesundheitsdienst

Frau Küster
Amendestr. 34
13409 Berlin
Tel: 41 92 51 56

Sprechzeiten:
Do: 14.00 - 17.00 Uhr

Frau Benz, Frau Smialek
Auguste-Viktoria-Allee 17
13403 Berlin
Tel: 41 92 50 01

Sprechzeiten:
Mo: 14.00 - 17.00 Uhr

Frau Meinke-Poposki
Tornower Weg 6
13439 Berlin
Tel: 41 92 51 72
Fax: 4 15 06 35

Sprechzeiten:
Mo: 14.00 - 17.00 Uhr

Am Nordgraben 1
13509 Berlin
Tel: 41 92 63-94/-98
Fax: 41 92 52 90

Sprechzeiten:
Do: 15.00 - 18.00 Uhr

• Beratungsstelle für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Fr. Scholl
Teichstr. 65 (Haus 4, Zimmer 106)
13407 Berlin
Tel: 41 92 50 41
41 92 50-43/-45 (AB)

Fax: 41 92 51 40

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

• Notdienst/ Krisentelefon des AspD Krisendienst

Nimrodstr. 4 - 14 (Aufgang A, 2. St.)
13469 Berlin
Tel: 41 92 66 33
Fax: 41 92 66 34
Mobil: 0160/984 072 82
0160/984 072 83

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

• Schulpsychologischer Dienst

Alt-Reinickendorf 45
13407 Berlin
Tel: 41 92 48 37
Fax: 41 92 48 40

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

• Allgemeiner sozialpä- dagogischer Dienst

Fachbereichsleitung
Klosterstr. 36
13578 Berlin
Tel: 33 03 21 47 (Frau Buchenauer)
Tel: 33 03 23 41 (Frau Loh)
Fax: 33 03 20 05

Tagesleitung
Klosterstr. 36
13578 Berlin
Tel: 33 03 34 36 (Herr Hack)

Sprechzeiten:
Di u. Fr: 09.00 - 13.00 Uhr,
Do: 16.00 - 18.00 Uhr

Notdienst/Krisentelefon

Tel: 37 58 68-11/-12
Fax: 35 53 04 70
Mobil: 0177/330 35 06
0177/330 35 05

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

• Erziehungs- und Familienberatung

Außenstelle
Germersheimer Weg 27 - 29
13583 Berlin
Tel: 3 69 97 43 18 (Frau Venske)
Fax: 3 69 97 43 15

Götelstr. 66
13595 Berlin
Tel: 3 69 97 43 18
Fax: 3 69 97 43 15

Sprechzeiten:
Di u. Fr: 09.00 - 13.00 Uhr,
Do: 16.00 - 18.00 Uhr

• Kinderschutz- koordination

Klosterstr. 36
13578 Berlin
Tel: 33 03 38 38 (Herr Strauch)
Fax: 33 03 66 04

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

• Allgemeiner sozialpädagogischer Dienst

Regionale Soziale Dienste - A
(Für den Ortsteil Steglitz)
Leitung: Fr. Rocka-Pantoja
Schloßstr. 80 (Zimmer 819)
12154 Berlin
Tagesdienst: Tel: 63 21 35 78

Regionale Soziale Dienste - B
(Für die Ortsteile Lankwitz/Lichterfelde-Ost u. -Süd)
Leitung: Fr. Liebenthal
Schloßstr. 80 (Zi. 1710)
12154 Berlin
Tel: 63 21 35 79
Fax: 63 21 16 74
Tagesdienst:
Tel: 63 21 17 25

Regionale Soziale Dienste - C
(Für die Ortsteile Lichterfelde-West und Zehlendorf-Süd)
Leitung
Schloßstr. 80 (Zi. 1710)
14163 Berlin
Tel: 63 21 75 62
Fax: 63 21 62 66
Tagesdienst:
Tel: 63 21 80 68
Fax: 63 21 62 66

Regionale Soziale Dienste - D
(Für die Ortsteile Dahlem, Schlachtensee, Nikolassee und Wannsee)
Leitung:
Potsdamer Ch. 95 (Zi. 6)
14129 Berlin
Tel: 63 21 83 64
Fax: 63 21 83 52
Tagesdienst:
Tel: 63 21 83 64

• Erziehungs- und Familienberatung

Ortsteil Zehlendorf
Frau Solle
Königin-Luise-Str. 88
14105 Berlin
Tel: 63 21 84 10
Fax: 63 21 84 14

Sprechzeiten:
Mo, Mi: 08.00 - 16.00 Uhr,
Do: 08.00 - 17.00 Uhr,
Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Ortsteil Steglitz
Frau Welzer
Mittelstr. 5
12167 Berlin
Tel: 63 21 25 01
Fax: 63 21 25 82

Sprechzeiten:
Mo - Do: 09.00 - 17.00 Uhr,
Fr: 9.00 - 14.00 Uhr

• Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Ortsteil Steglitz
Schloßstr. 80
12154 Berlin
Fax: 63 21 36 77
Ärztlicher Dienst:
Tel: 63 21 36-63/-75/-66
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 63 21 36-64/-62

Sprechzeiten:
Di: 14.00 - 17.00 Uhr und
nach Vereinbarung

Ortsteil Lichterfelde
Herwarthstr. 4
12207 Berlin
Fax: 77 20 63 45
Ärztlicher Dienst:
Tel: 77 2063-31/-34/-38/32
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 77 20 63-36/-37/-46

Sprechzeiten: Mo: 14.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ortsteil Lichterfelde/Lankwitz
Sonneberger Weg 28 / 29
12209 Berlin
Fax: 77 20 63 74
Ärztlicher Dienst:
Tel: 77 20 63-60/-62
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 77 20 63-63/-64

Sprechzeiten: Mo: 14.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ortsteil Zehlendorf-Mitte
Potsdamer Str. 8
14163 Berlin
Fax: 63 21 60 91
Ärztlicher Dienst:
Tel: 63 21-56 04/-54 03
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 63 21-57 74/-54 01

Sprechzeiten:
Do: 15.00 - 16.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ortsteil Zehlendorf-Süd
Potsdamer Str. 8
14163 Berlin
Fax: 63 21 60 93
Ärztlicher Dienst:
Tel: 63 21 54 11
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 63 21 50 81

Sprechzeiten: Di: 15.00 - 16.30 Uhr
und nach Vereinbarung.
Nicht in den Ferien

Ortsteil Zehlendorf-Nord
Wilskistr. 75a
14163 Berlin
Fax: 63 21 60 92
Ärztlicher Dienst:
Tel: 63 21 57-48/ -47
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 63 21 57 46

Sprechzeiten:
Mo: 15.00 - 16.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Ortsteil Wannsee

Charlottenstr. 10
14109 Berlin
Fax: 63 21 68 94
Ärztlicher Dienst:
Tel: 63 21 68-12/-14
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 63 21 68 28

Sprechzeiten:
Mo: 15.00 - 16.30 Uhr und nach
Vereinbarung. Nicht in den Ferien

• Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst

Murtener Str. 10
12205 Berlin
Anmeldung/Sekretariat:
Tel: 84 71 88 11
Fax: 84 71 88 15
Sozialarbeiterin: 84 71 88 17
Psychologin: 84 71 88 14
Ärztin: 84 71 88 12

Sprechstunden:
nach tel. Vereinbarung

Krisenintervention, Beratung u.
Diagnostik bei Entwicklungsverzö-
gerungen, Verhaltensauffälligkeiten,
psychischen Problemen.

• Notdienst/Krisentelefon /Jugendamt

Jugendamt/Bereitschaftsdienst
Schloßstr. 80
12154 Berlin
Tel: 63 21 34 00
Fax: 63 21 16 74

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

• Schulpsychologischer Dienst

Fr. Thiele
Dessauer Str. 49 - 55
12249 Berlin
Tel: 63 21 25-70/-53
Fax: 63 21 26 02

• Erziehungs- und Familienberatung

Sponholzstr. 15
12159 Berlin
Tel: 75 60 78 30
Fax: 75 60 67 42

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

• Fachrunde für Kinderschutz

Die Fachrunde für Kinderschutz
befasst sich mit Fällen, in denen
der Verdacht oder der erwiesene
Tatbestand von sexuellem Miss-
brauch eines Kindes oder Jugend-
lichen vorliegt. Hier treffen sich
regelmäßig Fachleute aus ver-
schiedenen, vorwiegend psycho-
sozialen Institutionen zu Fortbil-
dung, Informationsaustausch und
enger, kollegialer Zusammenar-
beit. Aufgrund der Nachfrage stellt
die Arbeitsgruppe ihre erworbene
Erfahrung allen in der psychosozialen,
pädagogischen und schuli-
schen Versorgung von Kindern
und Jugendlichen tätigen Fach-
kräften zur Verfügung. Die Fach-
runde bietet eine multidisziplinäre
Beratung in Fällen von sexuellem
Missbrauch, Misshandlung oder
Vernachlässigung an. Das Ziel ist
die Handlungskompetenz zu
erweitern und bei der Lösung von
Problemen zu begleiten. Selbst-
verständlich wird jeder Fall
anonym behandelt. Wer mit der
Arbeitsgruppe Kontakt aufneh-
men will, kann sich telefonisch an
folgende Ansprechpartner wen-
den:

ASPD

Hr. Schulz Tel: 75 60 39 34
Fr. Biller-Pech Tel: 75 60 39 22

LKA

Fr. Brämer
Tel: 69 93 28-90 /-91

EFB Schöneberg

Fr. Zierau Tel: 78 76 22 89

Schulpsychologische Beratungsstelle

Fr. Stoevesand
Tel: 75 60-4102

Die Fachrunde trifft sich in regel-
mäßigen Abständen in den Räu-
men von:

Kids e. V.
Friedrich-Franz-Str. 35
12103 Berlin
Tel: 7 52 54 99

• Kinder- und Jugend- gesundheitsdienst

Ortsteil Tempelhof

Alt-Tempelhof 29
12103 Berlin
Ärztlicher Dienst:
Tel: 75 60 26-97/-65/-76/-64
und 75 60-21 25/-26 77
Fax: 75 60 26 97
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 75 60-21 25, /-26 77
Fax: 75 60 26 97

Sprechzeiten:
Mi: 14.00 - 16.30 Uhr

Ortsteil Schöneberg

Erfurter Str. 8
10820 Berlin
Ärztlicher u.
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 75 60 61 29

Sprechzeiten:
Mo: 10.00 - 12.00 Uhr,
Do: 15.00 - 17.00 Uhr

Kurmärkische Str. 1 - 3
10783 Berlin
Ärztlicher Dienst:
Tel: 75 60-65 01 /-67 99
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 75 60 67 70

Sprechzeiten:
Fr: 10.00 - 12.00 Uhr
oder nach tel. Absprache

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Ortsteil Mariendorf

Kaiserstr. 126
12105 Berlin
Ärztlicher Dienst:
Tel: 75 60 74 18/-73 23
Fax: 75 60 72 44
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 75 60 74-16/-68
Fax: 75 60 72 44

Sprechzeiten:
Di: 14.00 - 16.30 Uhr

Ortsteil Marienfelde

Domagkstr. 3
12227 Berlin
Ärztlicher Dienst:
Tel: 75 60 41-11/-12/-13
Fax: 75 60 41 10
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 75 60 41 14
Fax: 75 60 41 10

Sprechzeiten:
Do: 14.00 - 16.30 Uhr

Ortsteil Lichtenrade

Lichtenrader Damm 198 - 212
12305 Berlin
Ärztlicher Dienst:
Tel: 75 60 81-26/-27/-28
Fax: 75 60 81 43
Sozialpädagogischer Dienst:
Tel: 75 60-8107/-8123

Sprechzeiten:
Mo: 14.00 - 16.30 Uhr
oder nach tel. Absprache

• Kinder- und Jugend- psychiatrischer Dienst

Ortsteil Tempelhof
Lichtenrader Damm 198 - 212
12305 Berlin
Tel: 75 60 81 06

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

Ortsteil Schöneberg

Erfurter Str. 8
10820 Berlin
Tel: 75 60-69 00/-68 90

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

• Notdienst/Krisentelefon

Der bezirkliche Notdienst wird im Wechsel der drei folgenden Regionalen Sozialpädagogischen Dienste angeboten:

Zentrale:
Tel: 75 60 66 66

Schöneberg/Friedenau

Rathaus Friedenau
Breslauer Platz
10820 Berlin
Tel: 75 60 35 64
Fax: 75 60 42 02

Tempelhof/Mariendorf

Alt-Tempelhof 26
12103 Berlin
Tel: 75 60 39 10
Fax: 75 60 39 11

Lichtenrade/Mariendorf

Briesingstr. 6
12307 Berlin
Tel: 75 60 81 33
Fax: 75 60 81 50

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

• Allgemeiner Sozial- pädagogischer Dienst

Regionaler sozialpädagogischer
Dienst 1 für

Schöneberg/Friedenau

Rathaus Friedenau
Breslauer Platz
10820 Berlin
Tel: 75 60 35 64
Fax: 74 60 46 71

Regionaler sozialpädagogischer Dienst 2 für

Tempelhof/Mariendorf

Alt-Tempelhof 26
12103 Berlin
Tel: 75 60 39 11
Fax: 75 60 39 11

Regionaler sozialpädagogischer Dienst 3 für

Lichterfelde/Marienfelde

Briesingstr. 6
12307 Berlin
Tel: 75 60 81 33
Fax: 75 60 81 50

Sprechzeiten:
Di u. Fr: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 16.00 - 18.00 Uhr

• Schulpsychologischer Dienst

Ortsteil Tempelhof

Sekretariat
Prechtlstr. 21
12277 Berlin
Tel: 75 60 41 02

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 09.00 - 13.00 Uhr
(tel. Anmeldung nur im
Sekretariat)

Ortsteil Schöneberg

Sekretariat
Ebersstr. 9 A
10827 Berlin
Tel: 75 60 43 74

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 13.00 Uhr
(tel. Anmeldung nur im
Sekretariat)

Bezirksamt Treptow-Köpenick

• Allgemeiner sozialpädagogischer Dienst

Alt Köpenick 21
12555 Berlin
Tel: 65 84 23 49
Fax: 65 84 24 49

Rudower Chaussee 4 Haus 7
12489 Berlin
Tel: 61 72-53 96/-52 07

Sprechzeiten:
Di u. Fr: 09.00 - 12.00 Uhr,
Do: 14.00 - 18.00 Uhr

• Erziehungs- und Familienberatung

Ortsteil Köpenick
Müggelseedamm 247
12587 Berlin
Tel: 6 45 29 12

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Ortsteil Treptow

Südostallee 134 (Haus 5)
12487 Berlin
Tel: 53 31 47 44

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Ortsteil Treptow-Köpenick

CON-RAT des freien Trägers
Fröbel e. V.
Altheider Str. 31
12489 Berlin
Tel: 67 89 33 73 / 4 44 48 08

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

• Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Zeppelinstr. 60a
12555 Berlin
Tel: 53 53 38 17

Puchanstr. 17
12555 Berlin
Tel: 65 84-3778

• Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Puchanstr. 17
12555 Berlin
Sekretariat:
Tel: 65 84 37 58
Psychologin:
Tel: 65 84 37 59
Leitende Ärztin:
Tel: 65 84 37 60

• Notdienst/Krisendienst

Ortsteil Treptow-Köpenick

Tel: 61 72 49 24
Fax: 61 72 49 00

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 08.00 - 18.00 Uhr

Außerhalb der Bereitschaftszeiten der Krisentelefone

Treptow/Köpenick
Kinder- und Jugendheim Florian
Pfungstberggasse 6
12489 Berlin
Tel: 67 77 291 0

Villa Chance (13 - 18 Jahre)
Büchnerweg 79
12489 Berlin
Tel: 67 19 84 51

• Schulpsychologischer Dienst

Sekretariat
Luisenstr. 16
12557 Berlin
Tel: 65 66 12 30

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

Krankenhäuser

Hier finden Sie eine Zusammenstellung der Berliner Krankenhäuser mit Kinderstationen oder mit Betten für Kinder, sowie der kinderpsychiatrischen Kliniken.

Vorangestellt sind Erste-Hilfe- und Rettungsstellen für Kinder, nachgestellt die kindergynäkologische Ansprechpartnerin und die sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) der Kliniken.

Alle hier aufgeführten Krankenhäuser haben Erfahrungen im Umgang mit Gewalt gegen Kinder. Krisenmanagement wird in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und freien Trägern möglich.

Krankenhäuser

• Kinderrettungsstellen

Giftnotzentrum Tel: 1 92 40

**Kinderrettungsstelle
Klinikum Buch**

Hobrechtsfelder Chaussee 100
13125 Berlin
Tel: 94 01 28 81

**Kinderrettungsstelle des
Otto-Heubner-Centrums für
Kinder- und Jugendmedizin**
Klinik für allgemeine Pädiatrie der
Universitätsklinik Charité
Augustenburger Platz 1
13353 Berlin
Tel: 4 50 56 61 28
Aufnahmestation 24 i
Tel: 4 50 56 68 05

**Kinderpoliklinik Notfallambulanz
der Uniklinik Benjamin-Franklin**
Hindenburgdamm 30
12203 Berlin
Tel: 84 45 43 32

**Kinder- und Jugendmedizin
Vivantes Klinikum Neukölln**
Mariendorfer Weg 28
12051 Berlin
Tel: 60 04 82 51

**Vivantes Klinikum im
Friedrichshain**
Landsberger Allee 49
10249 Berlin
Tel: 42 21-14 72 /-15 46

**Kinderklinik im
St. Joseph-Krankenhaus**
Bäumerplan 24
12101 Berlin
Tel: 78 82 27 10

**Evangelisches Waldkrankenhaus
Spandau**
Stadtstrandstr. 555-562
13589 Berlin
Tel: 37 02 28 28

**Oskar-Ziethen Krankenhaus
Klinik für Kinder- und Jugend-
medizin Lindenhof**
Gotlindestr. 2-20
10365 Berlin
Tel: 55 18 51 04 /-52 62-20
zusätzliche Erste-Hilfe-Stelle
der KV Tel: 55 18 52-54 /-55

Vivantes Humboldt-Klinikum
Standort Frohnauer Strasse
Frohnauer Strasse 74 - 80
13467 Berlin
Tel: 0151 - 12 60 84 12

**Kinderklinik des DRK im
Westend-Klinikum**
Spandauer Damm 130
14050 Berlin
Tel: 30 35 44-80 /-55

• Krankenhäuser

**DRK Schwesternschaft Berlin
Gemeinnütziges Krankenhaus
GmbH**
Kinderklinik des DRK in Westend
Spandauer Damm 130
14050 Berlin
Notfallaufnahme/Erste Hilfe
Tel: 30 35-57 20/-44 55
Fax: 30 35 52 30

Bei Verdacht auf Misshandlung
oder Einweisung auf Grund des
Verdacht eines Kollegen werden
in Zusammenarbeit mit der Kin-
derpsychologin der Klinik Hilfen
und Betreuung geboten.
Bei sexueller Gewalt Zusammen-
arbeit mit der gynäkologischen
Abteilung des Hauses.
Zur kinderpsychiatrischen Be-
handlung wird weitervermittelt.

**Evangelisches Krankenhaus
Königin Elisabeth Herzberge**
Abteilung Psychiatrie und Psycho-
therapie des Kindes- und Jugend-
alters
Herzbergstr. 79
10365 Berlin
Ambulanz Tel: 54 72 38 15
Ansprechpartnerin:
Frau Dr. Körner-Köbele
Tel: 54 72 38 01
Fax: 54 72 38 99

- in der Institutsambulanz: Klä-
rung und Krisenintervention
- tages- und vollstationäre kinder-
und jugendpsychiatrische und
psychotherapeutische Behand-
lung traumatisierter Kinder
- Einbeziehung des sozialen
Umfeldes des Kindes, familien-
therapeutische Interventionen
- Zusammenarbeit mit dem
Jugendamt und freien Trägern,
fallbezogen in Helferkonferenzen
und in der Präventivarbeit.

Krankenhäuser

Krankenhaus Lichtenberg Oskar-Ziethen Krankenhaus

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
 Gotlindestr. 2-20
 10365 Berlin
 Tel: 55 18 0
 Fax: 55 18 51 99
 Rettungsstelle:
 Tel: 55 18-51 04 /-52 62
 Erste Hilfestelle der KV
 (zusätzlich) Tel: 55 18 52-54/-55

MedizinZentrum am Krankenhaus Lichtenberg

Spezialsprechstunde Kinder- und Jugendgynäkologie
 Frankfurter Allee 231 A
 10365 Berlin
 Ansprechpartnerin: Frau Dr. Heinz
 Tel: 55 18 43 44
 Fax: 55 18 43 43

Sprechstunde:
 Mo: 9.00 - 11.30 Uhr,
 Do: 13.00 - 14.30 Uhr

Fachärztliche kinder- und jugendgynäkologische Untersuchung (nur für Mädchen bis 16 Jahre). Nach Überweisung durch den Kinderarzt, Gynäkologen oder Praktiker kann ein Termin vereinbart werden.

Universitätsklinikum Benjamin-Franklin

Kinderpoliklinik
 Hindenburgdamm 30
 12203 Berlin
 Zentrale Tel: 84 45 0
 Notfallambulanz
 Tel: 84 45-42 93/-43 32

- Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung Kooperation mit anderen Abteilungen und Kliniken
 Zusammenarbeit mit Kinderschutzzentrum.

Universitätsklinikum Charité Otto-Heubner-Centrum für Kinder- und Jugendmedizin

Kliniken für allgemeine Pädiatrie, Kinderchirurgie und Kinder- und Jugendpsychiatrie
 Augustenburger Platz 1
 13353 Berlin
 Notfallaufnahme/Erste Hilfe:
 Tel: 4 50 56 61 28
 Aufnahmestation 24 i:
 Tel: 4 50 56 68 05
 Kinderintensivstation:
 Frau Dr. Varnholt, Frau Dr. Ringe
 Tel: 4 50 56 66 84
 Kinder- und Jugendpsychiatrie:
 Herr Dr. Pfeiffer
 Tel: 4 50 56 63 61
 Fax: 4 50 56 69 16
 Sozialpädiatrisches Zentrum:
 Frau Prof. Dr. Lehmkuhl
 Tel: 4 50 56 62-02/-01
 Fax: 4 50 56 69 21
 Kindergynäkologie:
 Oberarzt Dr. Lübke
 Tel: 45 06 41 24

Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung wird grundsätzlich ein interdisziplinäres Team von Ärzten, die mit der Problematik vertraut sind, eingeschaltet.

Universitätsklinikum Charité im Helios-Klinikum Berlin

Hobrechtsfelder Chaussee 100
 13125 Berlin
 Zentrale:
 Tel: 94 01-0
 Kinderrettungsstelle:
 Tel: 94 01 28 81
 Notruf:
 Tel: 94 01-74 73/-71 16
 Fax: 94 01-74 10
 Sozialpädiatrisches Zentrum:
 Tel: 94 01 23-43/-45
 Fax: 94 01 43 27

Vivantes Humboldt-Klinikum Standort Frohnauer Strasse

Klinik für Allgemeine Psychiatrie, Neurologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters
 Frohnauer Strasse 74 - 80
 13467 Berlin
 Ambulanz:
 Tel: 41 94 30 10
 Fax: 41 94 29 07
 Krisenhandy (24 Stunden)
 Tel: 0151/12 60 84 12

- kinder- und jugendpsychiatrische Regelversorgung
- Intensivbehandlung und Krisenintervention, Rehabilitation
- Behandlung von mehrfach neurologisch und psychiatrisch behinderten Kindern und Jugendlichen
- stationäre Behandlung von Mutter und Kind
- tagesklinische Behandlung

Vivantes Klinikum im Friedrichshain

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
 Landsberger Allee 49
 10249 Berlin-Friedrichshain
 Zentrale:
 Tel: 42 21-0
 Notruf:
 Tel: 42 21-14 72/-15 46
 Fax: 42 21 20 52
 Sozialpädiatrisches Zentrum:
 Frau Dr. Laske
 Tel: 42 21 15 45
 Fax: 4 22 13 10 81
 Frau Dr. Nantke
 Tel: 42 21 15 71
 Fax: 42 21 20 77

Krankenhäuser

Vivantes Klinikum Hellersdorf

Klinik für Kinder- und Jugend-
psychiatrie und Psychotherapie
Myslowitzer Str. 45
12621 Berlin

Psychiatrische Instituts-Ambulanz:
Tel: 56 80 37 30

Ansprechpartnerin:
Frau Dr. Hübler
Tel: 56 80 37 01

- ambulante, teilstationäre und vollstationäre kinder- und jugendpsychiatrische Intensiv- und Regelbehandlung, keine längerfristigen Rehabilitationsmaßnahmen
- kinder- und jugendpsychiatrische Notfall- und Krisenintervention, bei Behandlungsaufnahme Zusammenarbeit in Fallkonferenzen mit Jugendamt und freien Trägern
- Einbezug der Eltern, Familienmitglieder und Bezugspersonen aus dem psychosozialen Herkunftsbereich möglich

Vivantes Klinikum Neukölln

Klinik Kinder- und Jugendmedizin
Mariendorfer Weg 28
12051 Berlin

Zentrale:
Tel: 60 04-0
Erste Hilfe
Tel: 60 04 82 51
Fax: 60 04 82 52

• **Krankenhäuser Sozialpädiatrische Zentren**

Klinikum Buch

Wiltbergstr. 50
13125 Berlin
Tel: 94 01 23-43/-45
Fax: 94 01 43 27
Ansprechpartnerin:
Frau Dr. Schöntube

Universitätsklinikum Charité Campus Virchow-Klinikum

Klinikum für Kinder- und Jugend-
psychiatrie
Augustenburger Platz 1
13353 Berlin
Tel: 4 50 56 62-02/-01
Fax: 4 50 56 69 21
Ansprechpartnerin:
Frau Prof. Dr. Lehmkuhl

Vivantes Klinikum im Friedrichshain

Landsberger Allee 49
10249 Berlin
Tel: 4 22-10/-15 45/-15 71
Fax: 42 21 20 77
AnsprechpartnerInnen:
Frau Dr. Laske, Frau Dr. Nantke

Krankenhaus Lichtenberg Oskar- Ziethen Krankenhaus

Gotlindestr. 2 - 20
10365 Berlin
Tel: 55 18-52 45 /-51 31
Fax: 55 18 51 00
Ansprechpartnerinnen:
Herr Prof. Dr. Hesse,
Frau Dr. Leucht

Entwicklungs- und Jugendneuro- logie des Kindes- und Jugendal- ters Klinikum Neukölln

Pavillon 4
Rudower Str. 48
12351 Berlin
Tel: 60 04 37 00

Polizei und juristische Anlaufstellen

Auf den folgenden Seiten sind die für Delikte am Menschen zuständigen Fachkommissariate des Landeskriminalamtes, gerichtsmedizinische Institute, juristische Hilfen und die Opferschutzbeauftragten der Polizei aufgeführt.

Polizei und juristische Anlaufstellen

• Landeskriminalamt Ermittlungsdienst- stellen Kinderschutz und Sexualdelikte

LKA 125

Keithstr. 30
10787 Berlin
Tel: 46 64 91 25 55

Zuständigkeiten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Entziehung Minderjähriger - Totschlag z. N. von Schutzbefohlenen (wenn Misshandlungen und/oder Vernachlässigungen ursächlich für den Todeseintritt sind)
- Aussetzung (von Kindern durch Eltern)
- Illegaler Schwangerschaftsabbruch

LKA 131

Keithstr. 30
10787 Berlin
Tel: 46 64 91 31 00

Zuständigkeiten:

- Herstellung von Kinderpornografie
- Verbreitung von Kinderpornografie
- Besitz von Kinderpornografie
- Verbreitung /Zugänglichmachung von pornografischen Medien für Personen unter 18 Jahren

LKA 132

Keithstr. 30
10787 Berlin
Tel: 46 64 91 32 00

Zuständigkeiten:

- (schwerer) sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (sozialer Nahraum)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger
- sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten und Kranken
- Beischlaf zwischen Verwandten - Sexualdelikte unter Kindern (sozialer Nahraum)
- Verherrlichung von Gewalt und Verstöße gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

LKA 133

Keithstr. 30
10787 Berlin
Tel: 46 64 91 33 00

Zuständigkeiten:

- Sexuelle Gewaltstraftaten/sex. Nötigung/ Vergewaltigung) im sozialen Nahraum bzw. im Verwandtschafts-/Bekanntschftsverhältnis (Opfer über 14 Jahre)

LKA 134

Keithstr. 30
10787 Berlin
Tel: 46 64 91 34 00

Zuständigkeiten:

- Sexuelle Gewaltstraftaten durch Fremdtäter (ohne Alterbegrenzung der Opfer)
- Schwerpunktermittlung zu Tatserien/ Unbekanntsachen

LKA 135

Keithstr. 30
Tel: 46 64 91 35 00
10787 Berlin

Zuständigkeiten:

- Exhibitionismus
- Beleidigung auf sexueller Grundlage
- Nötigung auf sexueller Grundlage
- Diebstahl/ Erpressung auf sexueller Grundlage
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

LKA 143

Keithstr. 30
10787 Berlin
Tel: 46 64 91 43 00

Zuständigkeiten:

- Verhaltensorientierte Prävention
- Öffentlichkeitsarbeit: Vorträge und Seminare zu den Themen:
- sexuelle Gewalt
- Anti - Gewalt - Projekt
- Ansprechpartner Seniorensicherheit
- Ansprechpartner der Berliner Polizei für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Polizei und juristische Anlaufstellen

• Opferschutzbeauftragte der Berliner Polizei

Direktion 1

(Pankow, Reinickendorf, Prenzlauer Berg, Weißensee)
Pankstr. 29
13357 Berlin
Tel: 46 64 10 42 20
Fax: 46 64 10 42 99

Direktion 2

(Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf)
Charlottenburger Chaussee 75
13597 Berlin
Tel: 46 64 20 42 10
Fax: 46 64 20 42 99

Direktion 3

(Tiergarten, Mitte, Wedding)
Kruppstr. 2
10557 Berlin
Tel: 46 64 30 42 10
Fax: 46 64 30 42 99

Direktion 4

(Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf)
Eiswaldtstr. 18
12249 Berlin
Tel: 46 64 40 42 10
Fax: 46 64 40 42 99

Direktion 5

(Neukölln, Kreuzberg, Friedrichshain)
Friesenstr. 16
10965 Berlin
Tel: 46 64 50 42 20
Fax: 46 64 50 42 99

Direktion 6

(Köpenick, Treptow, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Marzahn, Lichtenberg)
Marchlewskistr. 66-70
10787 Berlin
Tel: 46 64 60 42 20
Fax: 46 64 60 42 29

Opferschutzbeauftragte sind Mittler zwischen Anzeigen aufnehmenden oder sachbearbeitenden Dienststellen ihres jeweiligen Bereiches und den speziellen staatlichen oder nicht staatlichen Institutionen oder Einrichtungen der Opferhilfe, -beratung und -betreuung.

Aufgaben im Einzelnen sind u.a.:

- Informationssammlung und -auswertung
- Kontaktaufnahme und -pflege zu Behörden sowie nicht staatlichen Einrichtungen der Opferhilfe
- Externe Öffentlichkeitsarbeit
- Persönliche Opferbetreuung im Einzelfall
- Nachbearbeitung von Bürgerbeschwerden

• KoordinatorInnen häusliche Gewalt der örtlichen Polizeidirektionen

Direktion 1

Pankstr. 29
13357 Berlin
Tel: 46 64 10 42 20
Fax: 46 64 10 42 99

Direktion 2

Charlottenburger Chaussee 75
13597 Berlin
Tel: 46 64 20 42 10
Fax: 46 64 20 42 99

Direktion 3

Kruppstr. 2
10557 Berlin
Tel: 46 64 30 42 20
Fax: 46 64 30 42 99

Direktion 4

Eiswaldtstr. 18
12249 Berlin
Tel: 46 64 40 42 10
Fax: 46 64 40 42 99

Direktion 5

Friesenstr. 16
10965 Berlin
Tel: 46 64 50 42 20
Fax: 46 64 50 42 99

Direktion 6

Marchlewskistr. 66-70
10787 Berlin
Tel: 46 64 60 42 20
Fax: 46 64 60 42 29

Direktion Öffentliche Sicherheit/ Strassenverkehr

Ruppiner Chaussee 268
10787 Berlin
Tel: 46 64 98 03 40
Fax: 46 64 98 03 98

Polizei und juristische Anlaufstellen

• Initiative Schutz vor Kriminalität e.V.

Otto-Braun-Str. 24
 Polizeipoststelle LKA 01
 10178 Berlin
 Tel: 2 47 35 48
 Fax: 2 47 35 48
 E-Mail: webmaster@isvk.de
 Internet: www.isvk.de

• Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin

Invalidenstr. 52
 10557 Berlin
 Tel: 90 16 50
 Direktor: Prof. Dr. Schneider

• Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin

Hittorfstr. 18
 14195 Berlin
 Tel: 84 41 13 01
 Fax: 84 45 13 53
 Direktor: Prof. Dr. Schneider
 Stellvertretender Direktor:
 Prof. Dr. Maxeiner

• Institut für Rechtsmedizin der Humboldt-Universität Berlin

Hannoversche Str. 6
 10557 Berlin
 Tel: 4 50 52 52 62
 Direktor: Prof. Dr. Geserick
 Stellvertretender Direktor:
 Prof. Dr. Strauch

• Familiengerichte Berlin

**Familiengericht
 Kreuzberg-Tempelhof**
 Hallesches Ufer 62
 10963 Berlin
 Tel: 90 17 50

**Familiengericht
 Pankow/Weißensee**
 Kissingenstr. 5 - 6
 Tel: 90 17 50
 13189 Berlin

Sprechzeiten für alle Bezirke
 (über Familiengericht Kreuzberg/
 Tempelhof) Sa: 08.30 - 12.00 Uhr

Bereitschaftsdienst an Sonn- und
 Feiertagen (für beide Gerichte):
 Jugendnotdienst Charlottenburg
 Mindener Str. 14
 10589 Berlin
 Tel: 3 49 99 34

Ein Bedarf und eine Kontaktmöglich-
 keit für den/die RichterIn muss
 im Jugendnotdienst bis 09.00 Uhr
 angemeldet werden.

Die Abfragen der Familienrichter,
 ob unverzüglich eine Entscheidung
 zu treffen ist, erfolgen zwischen
 09.30 - 12.00 Uhr

• Weißer Ring e.V.

Landesbüro Berlin
 Augustaplatz 7
 12203 Berlin
 Tel: 8 33 70 60
 Fax: 8 33 90 53

• Beratung und Hilfe für Opfer von
 Straftaten

• Anwaltlicher Notdienst

Vermittlung von Rechtsanwälten
 in Berlin:
 Tel: 0172 - 325 55 53
 Bundesweite Vermittlung von
 Rechtsanwälten:
 Tel: 01805 - 18 18 05

• Opferhilfe e.V.

Oldenburger Str. 9
 10551 Berlin
 Tel: 3 95 28 67
 Tel: 3 95 97 59
 E-Mail: info@opferhilfe-berlin.de

Öffnungszeiten:
 Mo - Fr: 10.00 - 13.00 Uhr,
 Di u. Do: 15.00 - 18.00 Uhr

- Beratung für Opfer von Strafta-
 ten
- Hilfe bei der Bewältigung und
 den Folgen der Tat
- Beratung für Zeugen und Ange-
 hörige

Zeugenbetreuung im Zeugenzim- mer im Amts- und Landgericht

Tiergarten:
 Wilsnacker Str. 4
 10557 Berlin
 Tel: 90 14-34 98/-32 06

Sprechzeiten:
 täglich von 09.00 - 14.00 Uhr

• Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit BInBDI

An der Urania 4 - 10
 10787 Berlin
 Tel: 13 88 90
 Internet:
 www.datenschutz-berlin.de

Referent Bereich Schule:
 Herr Metschke
 Tel: 13 88 93 05
 Referent Gesundheits- und
 Jugendhilferecht:
 Herr von Petersdorff
 Tel: 13 88 93 04

Beratung, Hilfe, Therapie - Angebote anderer Institutionen

Unterschiedlichste freie Träger bieten sowohl Beratung und Unterstützung als auch vielfältige therapeutische Hilfen oder vermitteln solche. Einige von ihnen sind spezialisiert auf Gebiete wie sexuelle Gewalt gegen Mädchen, die Beratung von Tätern und Opfern bei Gewalt in der Familie oder auch auf die Migranten bestimmter Herkunftsländer, andere bieten breit gefächerte Erziehungs-, Konflikt- oder Lebensberatung, auf Wunsch anonym. Die Vernetzung dieser Beratungsstellen untereinander und mit anderen Hilfsangeboten stellt die individuelle Beratung und Unterstützung sicher. Die Erstberatung ist allgemein kostenfrei, die Finanzierung weiterer Hilfen ist von Fall zu Fall unterschiedlich.

Hier finden Sie die Angebote freier Träger nach ihren Schwerpunkten geordnet.

Beratung, Hilfe, Therapie - Angebote anderer Institutionen

• Beratung, Hilfe, Therapie

Kinderschutzzentrum Berlin e.V.

Familienberatungsstelle
Freienwalder Str. 20
13055 Berlin-Hohenschönhausen
Tel: 9 71 17 17
Fax: 97 10 62 06
Krisentelefon
Tel: 0800 1 11 04 44 (kostenlos)

E-Mail: hsh@
kinderschutz-zentrum-berlin.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 14.00 - 16.00 Uhr

Familienberatungsstelle

Juliusstr. 41
12051 Berlin-Neukölln
Tel: 6 83 91 10
Fax: 68 39 11 22

E-Mail: neukoelln@
kinderschutz-zentrum-berlin.de

Sprechzeiten nach telefonischer
Anmeldung:
Mo - Fr: 09.00 - 16.00 Uhr

- Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern u. Freunde
- Kinder- u. Jugendtherapie -
- Beratung f. Erzieher u. Lehrer
- Krisenberatung, Einzel-, Paar- und Familienberatung
- Mutter- Kindgruppen
- Fortbildungen f. Sozialarbeiter; Lehrer u. Ärzte

Kinderschutzbund - "Hilfe bei Gewalt in der Familie"

Malplaquetstr. 38
13347 Berlin-Wedding
Tel: 45 80 29 31
Fax: 45 80 29 32
E-Mail: info@
kinderschutzbund-berlin.de

Tel. Sprechzeiten:
Mo - Do: 09.00 - 13.00 Uhr,
Fr: 09.00 - 11.00 Uhr

Tel. Beratung mit Terminvereinbarung:
Do: 15.00 - 18.00 Uhr

- Beratung für Kinder und Eltern
- Beratung für andere Bezugspersonen, Lehrer, Erzieher - evtl. Weitervermittlung
- vernetzt mit Berliner Krisen- u. Hilfsdiensten
- besonderes Angebot: Informationen zum Thema auf Elternabenden in Schulen und Kitas

Elterntelefon (bundesweit)
Tel: 0800 1 11 05 50 (kostenlos)

Sprechzeiten:
Mo, Mi: 09.00 - 11.00 Uhr,
Di, Do: 17.00 - 19.00 Uhr

AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Jugend- u. Familienberatungsstelle
Bruno-Bauer-Str. 10
12051 Berlin
Tel: 8 21 99 45
Fax: 8 22 10 34

E-Mail: familienberatung@
awoberlin.de
Internet:
www.awo-familienberatung.de

Tel. Anmeldung:
Mo - Fr: 09.00 - 14.00 Uhr

Die Beratungen können auch in Englisch, Französisch, Serbokroatisch, Türkisch oder Ungarisch erfolgen

- Psychologische Beratung und Sozialberatung für Kinder, Jugendliche, Familien Paare, einzelne Erwachsene
- Familien- u. Paartherapie, Gruppentherapie
- analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- Psychoanalyse
- themenbezogene Fachberatung und fallbezogene Supervision für Fachkräfte
- Beratung und Unterstützung für Kriegs- und Fluchttraumatisierte

Beratungs- und Begegnungszentrum der AWO

Adalbertstr. 23 a
10997 Berlin
Tel: 6 95 35 60
Fax: 69 53 56 34

Offene Sprechstunde:

Di: 09.00 - 13.00 Uhr,
Do: 14.00 - 18.00 Uhr,
sonst nach tel. Vereinbarung

- Beratung und Hilfe für die Familie

Erziehungs- und Familienberatungsstelle CON-RAT

Altheider Str. 31
12489 Berlin
Tel: 4 44 48 08/67 89 33 73
Fax: 67 89 33 79
E-Mail: conrat@froebel-ev.de
Internet:
www.froebel-ev.de/con_rat.html

tel. Anmeldung:

Mo - Mi: 10.00 - 17.00Uhr,
Do, Fr: 10.00 - 14.00 Uhr

- Beratung und Therapie für Kinder, Eltern, Paare u. Familien
- Gruppen für Kinder und Eltern
- Psychodiagnostik
- Information zu Erziehungs- und Entwicklungsthemen
- Supervision und Beratung für Fachkräfte aus pädagogischen und sozialen Berufsfeldern

Beratung, Hilfe, Therapie - Angebote anderer Institutionen

Caritas-Verband Berlin e.V.

Erziehungs- und Familien-
beratungsstelle Mitte
Große Hamburger Str. 18 - 19
10115 Berlin
Tel: 2 83 32-02/-24
Fax: 28 09 62 31

Tel. Anmeldung:
Mo, Di, Do: 09.00 - 16.00 Uhr,
Mi, Fr: 09.00 - 12.00 Uhr
Offene Sprechstunde:
Mo: 16.00 - 18.00 Uhr

- Familienorientierte, psychologische Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern
- aufsuchende Familientherapie
- Supervisionsangebot für professionelle HelferInnen

Erziehungs- und Familienbera- tungsstelle Wilmersdorf

Pfalzburger Str. 18
10719 Berlin
Tel: 86 00 92 33
Fax: 86 00 92 34
E-Mail: familienberatung.
wilmersdorf@caritas-berlin.de

Tel. Anmeldung:
Mo: 10.00 - 13.00 Uhr,
14.00 - 16.00 Uhr;
Di: 09.00 - 13.00 Uhr,
14.00 - 16.00 Uhr;
Mi, Fr: 09.00 - 13.00 Uhr;
Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Offene Sprechstunde:
Mi: 11.00 - 12.00 Uhr,
Do: 17.00 - 18.00 Uhr

- Familienorientierte, psychologische Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Supervisionsangebot für professionelle HelferInnen

bik Beratung Information Kontakt

Sozialpädagogische Familienbe-
ratungsstelle der Freien Univer-
sität Berlin
Helmstr. 11
10827 Berlin
Tel: 7 81 30 31
Fax: 7 84 15 95

Sprechzeiten:
Mo - Do: 09.00 - 16.00 Uhr

- Beratung für Familien, Paare und Einzelpersonen
- multidisziplinäres Team
- Rechtsberatung mit Schwerpunkt Familienrecht (tel. Anmeldung erbeten)

SOS Kinderdorf e.V.

SOS Familienzentrums Hellersdorf
Alte Hellersdorfer Str. 77
12629 Berlin
Tel: 5 68 91 00
Fax: 56 89 10 10
E-Mail: fz-berlin@
sos-kinderdorf.de

Termine nach Vereinbarung,
Bürozeiten:
Mo - Do: 09.00 - 17.30 Uhr,
Fr: 09.00 - 17.00 Uhr
Anmeldung erwünscht

- Erziehungs- und Familienbera-
tung
- Diagnostik, Beratung und Thera-
pie für Kinder und Jugendliche
- Beratung bei Gewalterfahrungen
- Beratung bei Trennung/Schei-
dung
- Mediation
- Gruppenangebote
- 14tägige Rechtsberatung für ein-
kommensschwache Bürger
(Anmeldung erforderlich)
- Sozialberatung und Beratung in
der Schwangerschaft
- Freizeitangebote

DRK Berlin-Südwest Haus der Familie

Familienberatung:
Düppelstr. 36
12136 Berlin
Tel: 7 90 11 30
Fax: 79 01 13 13
E-Mail: familienberatung@
drk-berlin.net

Tel. Anmeldung erforderlich

- Familien- und Erziehungsbera-
tung
 - Beratung bei Gewalterfahrungen
innerhalb und außerhalb der
Familie
 - Beratung bei Trennung und
Scheidung
- Rechtsberatung:
Tel: 7 97 44 20

Familienberatungsstelle des Pestalozzi-Fröbel- Haus

Belziger Str. 12-14
10823 Berlin
Tel: 7 88 54 64
Fax: 78 70 91 63
Internet: www.Kiez-Oase.de

tel. Anmeldung:
Mo - Fr: 09.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeiten nach
tel. Vereinbarung:
Mo, Di, Do: 14.00 - 16.00 Uhr,
Mi: 14.00 - 18.00 Uhr

- Jugendberatung und -therapie
- Eltern- und Paarberatung bei
Trennung u. Scheidung zu
Sorge- u. Umgangsrecht
- Beratung bei "Schreibabies"
- Kindertherapie kostenfrei nach
KJHG
- Beratung und Fortbildung f.
ErzieherInnen
- thematische Abende Öffentlich-
keitsarbeit

Beratung, Hilfe, Therapie - Angebote anderer Institutionen

B.I.F.

Berliner Institut für Familientherapie

Projekt Gewalt und Familie - Beratungsstelle für Täter und Opfer von Gewalt
Hoffmannstr. 22
12435 Berlin
Tel: 5 34 86 90
Internet: www.systemisch.de

Tel. Terminvereinbarung:
Mo: 16.00 - 19.00 Uhr,
Di u. Fr: 10.00 - 13.00 Uhr,
Do: 10.00 - 17.00 Uhr

- Beratung und Therapie für Opfer und Täter
- Kooperation mit Jugendämtern und anderen Projekten
- Supervision, Fort- u. Weiterbildung für professionelle HelferInnen

Arbeitsgemeinschaft evangelischer Beratungsstellen im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Familie im Zentrum - Lichtenberg
Nöldnerstr. 43
10317 Berlin
Tel: 5 22 06 49
Fax: 51 06 74 88
E-Mail: familienzentrum-n@t-online.de

Öffnungszeiten:
flexibel, nach tel. Vereinbarung

- Jugendberatung bei Konflikten mit Eltern, Freunden, Schule
- Erziehungs- u. Familienberatung
- Kinder- u. Familientherapie
- Umgangsberatung, begleiteter Umgang
- diagnostische Untersuchungen bei Entwicklungs- u. Schulproblemen
- Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung
- Beratung ist vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenfrei

- Beratung auch online oder per E-Mail
- Supervision für KollegInnen

Familie im Zentrum - Lichtenberg

Rudolf-Seiffert-Str. 50 a
10369 Berlin
Tel: 9 78 70 00
Fax: 97 87 00 19
E-Mail: familieimzentrum-r@t-online.de

Öffnungszeiten: flexibel, nach tel. Vereinbarung

- Jugendberatung bei Konflikten mit Eltern, Freunden, Schule
- Erziehungs- u. Familienberatung
- Kinder- u. Familientherapie
- Umgangsberatung, begleiteter Umgang
- diagnostische Untersuchungen bei Entwicklungs- u. Schulproblemen
- spezialisierte Beratungsangebote u. a. bei sexueller Gewalt, Scheidung, Krankheit, Tod und anderen akuten Notsituationen
- Beratung ist vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenfrei
- Beratung auch online oder per E-Mail
- Supervision für KollegInnen

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Märkisches Viertel

Wilhelmsruher Damm 159
13439 Berlin
Tel: 4 15 25 73
Fax: 4 15 31 05
E-Mail: efb@diakonie-reinickendorf.de
Internet: www.diakonie-reinickendorf.de

Öffnungszeiten:
flexibel, nach tel. Vereinbarung

- Jugendberatung bei Konflikten mit Eltern, Freunden, Schule
- Erziehungs- u. Familienberatung
- Kinder- u. Familientherapie
- Umgangsberatung, begleiteter Umgang

- diagnostische Untersuchungen bei Entwicklungs- u. Schulproblemen
- Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung
- Beratung ist vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenfrei
- Beratung auch online oder per E-Mail
- Supervision für KollegInnen

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Außensprechstunde Reinickendorf

Auguste-Viktoria-Allee 14-15
13403 Berlin
Tel: 41 50 88 52

Anmeldung über Märkisches Viertel

Öffnungszeiten: flexibel, nach tel. Vereinbarung

- Jugendberatung bei Konflikten mit Eltern, Freunden, Schule
- Erziehungs- u. Familienberatung
- Kinder- u. Familientherapie
- Umgangsberatung, begleiteter Umgang
- diagnostische Untersuchungen bei Entwicklungs- u. Schulproblemen
- Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung
- Beratung ist vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenfrei
- Beratung auch online oder per E-Mail
- Supervision für KollegInnen

Evangelische Beratungsstelle Mitte

Luisenstr. 45
10117 Berlin
Tel: 2 82 47 54
Fax: 2 81 74 05
E-Mail: Beratung-Mitte@EJF.de

Öffnungszeiten:
flexibel, nach tel. Vereinbarung

Beratung, Hilfe, Therapie - Angebote anderer Institutionen

- Jugendberatung bei Konflikten mit Eltern, Freunden, Schule
- Erziehungs- u. Familienberatung
- Kinder- u. Familientherapie
- Umgangsberatung, begleiteter Umgang
- diagnostische Untersuchungen bei Entwicklungs- u. Schulproblemen
- spezialisierte Beratungsangebote u. a. bei sexueller Gewalt, Scheidung, Krankheit, Tod und anderen akuten Notsituationen
- Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung
- Schwangerschaftsberatung
- Beratung ist vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenfrei
- Beratung auch online oder per E-Mail
- Supervision für KollegInnen

Evangelische Beratungsstelle Pankow

Borkumstr. 22
13189 Berlin
Tel: 4 73 39 20
Fax: 4 73 39 21
E-Mail: EBSPankow@t-online.de
Internet:
www.beratung-lebenshilfe.de

Öffnungszeiten:

flexibel, nach tel. Vereinbarung

- Jugendberatung bei Konflikten mit Eltern, Freunden, Schule
- Erziehungs- u. Familienberatung
- Kinder- u. Familientherapie
- Umgangsberatung, begleiteter Umgang
- diagnostische Untersuchungen bei Entwicklungs- u. Schulproblemen
- spezialisierte Beratungsangebote u. a. bei sexueller Gewalt, Scheidung, Krankheit, Tod und anderen akuten Notsituationen
- Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung

- Schwangerschaftsberatung
- Beratung ist vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenfrei
- Beratung auch online oder per E-Mail
- Supervision für KollegInnen

Zusammenwirken im Familienkonflikt

Mehringdamm 50
10961 Berlin-Kreuzberg
Tel: 8 61 01 95
Fax: 8 73 48 30
E-Mail: verein@zif-online.de

Borkumstr. 22
13189 Berlin-Pankow
Tel: 4 73 39 20
Fax: 4 73 39 21
E-Mail: ebspankow@t-online.de

Öffnungszeiten: flexibel, nach tel. Vereinbarung

- Beratung und Mediation bei Trennung und Scheidung

Evangelische Beratungsstelle Tempelhof

Götzstr. 24 e
12099 Berlin
Tel: 75 75 02 70
Fax: 75 75 02 71

Domagkstr. 3 - 5
12277 Berlin
Tel: 75 60 42 13

Öffnungszeiten:

flexibel, nach tel. Vereinbarung

- Jugendberatung bei Konflikten mit Eltern, Freunden, Schule
- Erziehungs- u. Familienberatung
- Kinder- u. Familientherapie
- Umgangsberatung, begleiteter Umgang
- diagnostische Untersuchungen bei Entwicklungs- u. Schulproblemen
- Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung
- Beratung ist vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenfrei

- Beratung auch online oder per E-Mail
- Supervision für KollegInnen

Evangelische Beratungsstelle Marzahn

Basdorfer Str. 8
12679 Berlin-Marzahn
Tel: 9 35 20 63
Fax: 9 35 20 65
E-Mail: EBSMarzahn@t-online.de

Öffnungszeiten:

flexibel, nach tel. Vereinbarung

- Jugendberatung bei Konflikten mit Eltern, Freunden, Schule
- Erziehungs- u. Familienberatung
- Kinder- u. Familientherapie
- Umgangsberatung, begleiteter Umgang
- diagnostische Untersuchungen bei Entwicklungs- u. Schulproblemen
- Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung
- Beratung ist vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenfrei
- Beratung auch online oder per E-Mail
- Supervision für KollegInnen

Evangelisches Johannesstift Berlin

Psychologische Beratungsstelle Spandau (für Erziehungs-, Jugend-, Paar-, Familien- und Lebensfragen)
Kirchhofstr. 30
13585 Berlin-Spandau
Tel: 3 36 14 29

Goebelstr. 133 - 135
13629 Berlin-Siemensstadt
Tel 30 10 51 15
Fax 30 10 51 17

Für beide Beratungsstellen gilt gleichermaßen:

Termine nur nach Vereinbarung

(anonyme Anmeldung ist möglich)

- Jugendberatung bei Konflikten mit Eltern, Freunden, Schule

Beratung, Hilfe, Therapie - Angebote anderer Institutionen

- Erziehungs- u. Familienberatung
- Kinder- u. Familientherapie
- Umgangsberatung, begleiteter Umgang
- diagnostische Untersuchungen bei Entwicklungs- u. Schulproblemen
- Beratung ist vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenfrei
- Beratung auch online oder per E-Mail
- Supervision für KollegInnen
- Beratung für Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende und Familien, Paare und Alleinstehende
- Beratung auch in türkischer Muttersprache

Kinder- und Jugendtelefon

Tel: 0800-111 0 333

Tel. Sprechzeiten:
Mo - Fr: 15.00 - 19.00 Uhr

Internet-Beratung

E-Mail: Beratung@web.de

Internet:

www.beratung-lebenshilfe.de

- Online Beratung im Chatroom, Beratung per E-Mail

EWA e. V. Frauenzentrum

Prenzlauer Allee 6

10405 Berlin

Tel: 4 42 55 42

Fax: 4 42 80 23

E-Mail: ewa.ev@arcomail.de

Internet:

www.ewa-frauenzentrum.de

Bürozeiten:

Mo - Do : 10.00 - 23.00,

Fr: 10.00 - 15.00 Uhr

- Frauen- und Kindercafé
- Psychol. Beratung:
Di: 10.00 - 17.00 Uhr
- Rechtsinformationsstunde:
Mo, Mi: 20.00 - 21.00 Uhr
- Bibliothek u. Archiv:
Di: 16.00 - 19.00 Uhr,
Do: 15.00 - 18.00 Uhr

Leben lernen e. V.

Gutzkowstr. 7

10827 Berlin

Tel: 7 84 26 87

E-Mail: LebenLernenMaedchen@t-online.de

Internet:

www.lebenlernenberlin.de

Sprechzeiten nach

tel. Vereinbarung:

Mo - Do: 15.00 - 17.00 Uhr,

Mi: 17.00 - 19.00 Uhr

- umfassende Beratung bei sexueller Gewalt, Schul- oder Arbeitsplatzproblemen, Todesfällen
- psychosoziale Einzelberatung f. Mädchen u. junge Frauen
- Gruppentherapie möglich
- Beratung f. Angehörige
- Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen

Kassenärztliche Vereinigung

Masurenallee 6

14057 Berlin

Tel: 31 00 32 48

Tel. Sprechzeiten:

Mo - Fr: 10.00 - 13.00 Uhr

- Therapievermittlung
- ärztliche und psychotherapeutische Ansprechpartner werden genannt

Institut für Psycho- therapie e. V. Berlin

Vermittlungsstelle für analytische Psychotherapie

(Kinder und Jugendliche)

Görzallee 5

12207 Berlin

Tel: 84 18 67 31

E-Mail: ifp-ambulanz@t-online.de

Tel. Sprechzeiten:

Mo: 10.00 - 12.00 Uhr und

16.30 - 18.30 Uhr,

Di: 10.00 - 12.00 Uhr,

Mi: 14.30 - 17.30 Uhr,

Do: 16.30 - 19.30 Uhr,

Fr: 10.00 - 12.00 Uhr

Die Anmeldung für das ärztliche Vorgespräch erfolgt telefonisch zu den o. g. Sprechzeiten.

Auf Grund mehrerer diagnostischer Gespräche wird geklärt, ob eine Psychotherapie für den Patienten in Frage kommt. Wenn dies der Fall ist, bemüht sich die Vermittlungsstelle um einen entsprechenden Therapieplatz.

Beratung, Hilfe, Therapie - Angebote anderer Institutionen

• Beratung, Hilfe, Therapie bei sexueller Gewalt

Wildwasser e.V.

Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.

Mädchenberatungsstelle Wedding

Wriezener Str. 10-11
13359 Berlin

Tel: 48 62 82 30/7 86 50 17

Fax: 6 93 88 52

E-Mail: wildwasserberlin@compuserve.de

Internet: www.wildwasser-berlin.de

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung: Mo, Mi: 13.00 - 17.00 Uhr, Fr: 10.00 - 13.00 Uhr

Mädchenberatungsstelle Mitte

Dirksenstr. 47

10178 Berlin

Tel: 2 82 44 27

Fax: 28 48 49 15

Sprechzeiten nach

tel. Vereinbarung:

Mo, Di: 10.00 - 13.00 Uhr,

Do: 14.00 - 17.00 Uhr

- Einzelberatung für Mädchen und deren Angehörige bei sexueller Gewalt
- Gruppen für Mädchen, Mütter und Vertrauenspersonen
- Begleitung und Unterstützung von Mädchen, die Strafanzeige erstatten wollen, auch während des Verfahrens und danach
- Beratung und Fortbildung für LehrerInnen und ErzieherInnen
- Elternabende auf Anfrage, Zusammenarbeit mit Schulen
- Kooperation mit Ämtern, Institutionen und Projekten, die sich mit der Auswirkung von sexueller Gewalt befassen

EJF - Lazarus gAG

Kind im Zentrum Sozialtherapeutische Hilfen für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und ihre Familien

Neue Schönhauser Str. 16
10178 Berlin

Tel: 2 82 80 77

Fax: 2 82 93 90

E-Mail: kiz@ejf.de

Pfalzburger Str. 82

10719 Berlin

Tel: 3 24 70 90

E-Mail: kiz@ejf.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. - Do.: 9.30 - 13.00 Uhr

und 15.00 - 18.00 Uhr,

Fr: 9.30 - 14.00 Uhr

Beratung nach telefonischer Vereinbarung

- Beratung und Therapie für Kinder, Jugendliche u. deren Angehörige bei sexueller Gewalt
- Therapie auch für TäterInnen
- Beratung und Therapie für Menschen mit geistiger Behinderung
- Beratung ist kostenfrei und auf Wunsch anonym
- Supervision, Information, Beratung und Fortbildung für Fachkräfte
- Kooperation mit allen Ämtern, Institutionen und Projekten, die sich mit der Auswirkung von sexueller Gewalt befassen
- Prävention in Form von Tagungen, Arbeitsgruppen und Öffentlichkeitsarbeit
- Elternabende in Schulen und Kitas auf Anfrage

• Interkulturelle Beratung

Interkulturelle Familienberatung im Arbeitskreis Neue Erziehung

Boppstr. 10

10823 Berlin

Tel: 25 90 06 28

Fax: 25 90 06 50

E-Mail: ifb@ane.de

Internet: www.ane.de

tel. Anmeldung:

Mo: 14.00 - 15.30 Uhr,

Di: 09.00 - 13.00 Uhr,

Mi: 13.00 - 18.00 Uhr,

Do: 09.00 - 15.30 Uhr,

Fr: 09.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Kurzberatung: In deutscher und türkischer Sprache

Tel: 25 90 06 28

Mi: 13.00 - 14.00 Uhr,

Do: 11.00 - 12.00 Uhr

In englisch, türkisch, deutscher

und französischer Sprache

Tel: 25 90 06 25

Do: 11.00 - 12.00 Uhr

In arabischer und deutscher

Sprache

Tel: 25 90 06 57

Fr: 10.00 - 11.00 Uhr

- Beratung für Eltern, Familien, Jugendliche und junge Erwachsene

- psychotherapeutische Begleitung für Kinder und Jugendliche

- Gesprächsgruppen für Eltern

- Gesprächsveranstaltungen mit Eltern in Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen

- Fallsupervision für MitarbeiterInnen in pädagogischen Einrichtungen

- Fallsupervision für MitarbeiterInnen in pädagogischen Einrichtungen

- Fallsupervision für MitarbeiterInnen in pädagogischen Einrichtungen

- Fallsupervision für MitarbeiterInnen in pädagogischen Einrichtungen

- Fallsupervision für MitarbeiterInnen in pädagogischen Einrichtungen

- Fallsupervision für MitarbeiterInnen in pädagogischen Einrichtungen

Krisendienste

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

**Sozialberatungsstelle
Psychosoziale Beratung**
Stephanstr. 9
10559 Berlin
Tel: 3 96 97 13

Tel. Erreichbarkeit:
Mo, Di: 12.00 - 13.00 Uhr,
Do: 16.00 - 17.00 Uhr
Sprechzeiten für psychologische
Beratung nach tel. Vereinbarung.

- psychologische Beratung u.a. bei Familien- und Partnerschaftskonflikten und in Lebenskrisen
- Sozialbetreuung, Beratung für Fachkräfte
- konkrete Fallarbeit in Informationen zu interkulturellen oder migrationsspezifischen Fragen
- alle Beratungen in deutscher und türkischer Sprache

Jugend- und Familienberatungsstelle

Bruno-Bauer-Str. 10
12051 Berlin
Tel: 8 21 99 45
Fax: 8 22 10 34
E-Mail: familienberatung@awoberlin.de
Internet:
www.awo-familienberatung.de

Tel. Anmeldung:
Mo - Fr: 09.00 - 14.00 Uhr

Die Beratungen können auch in Englisch, Französisch, Serbokroatisch, Türkisch oder Ungarisch erfolgen.

- Psychologische Beratung und Sozialberatung für Kinder, Jugendliche, Familien Paare, einzelne Erwachsene
- Familien- u. Paartherapie, Gruppentherapie

- analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- Psychoanalyse
- themenbezogene Fachberatung und fallbezogene Supervision für Fachkräfte
- Beratung und Unterstützung für Kriegs- und Fluchttraumatisierte

Caritas-Verband Berlin e.V.

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Mitte

Große Hamburger Str. 18 - 19
10115 Berlin
Tel: 2 83 32-02 /-24
Fax: 28 09 62 31

Tel. Anmeldung:
Mo, Di, Do: 09.00 - 16.00 Uhr,
Mi, Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

Die Beratungen können auch in Arabisch, Bosnisch, Polnisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch oder Ungarisch erfolgen

Offene Sprechstunde:
Mo: 16.00 - 18.00 Uhr

- Familienorientierte, psychologische Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern
- aufsuchende Familientherapie
- Supervisionsangebot für professionelle HelferInnen

Al-Dar

Sachsendamm 66
10829 Berlin
Tel: 3 96 97 13
Fax: 79 70 95 22
E-Mail:
arabischer_frauenverein_al_dar@hotmail.com

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 10.00 - 16.00 Uhr

- Zentrum zur Beratung und Betreuung für arabische Frauen und ihre Kinder

Al-Nadi

Moselstr. 3
12159 Berlin
Tel: 8 52 06 02
Fax: 8 59 37 91
E-Mail: alnadi@nachbarschaftsheimschoeneberg.de
Internet:www.nachbarschaftsheimschoeneberg.de

Sprechzeiten
nach tel. Vereinbarung:
Di, Do: 10.00 - 13.00 Uhr

- Beratung und Unterstützung für arabische Frauen zu Themen wie Kindererziehung, Schule, Trennung, Scheidung und Aufenthaltsrecht

Al-Ussra

Sachsendamm 66
10829 Berlin
Tel: 79 70 95 21

Öffnungszeiten:
Di: 10.00 - 13.00 Uhr,
Do: 16.00 - 18.00 Uhr

- Familien- und Einzelfallhilfe
- anerkannt als Hilfetragger nach § 30, 31, 35 KJHG

Hinbun

Jagowstr. 19
13585 Berlin
Tel: 3 36 66 62
Fax: 3 35 69 36
E-Mail: hinbun@t-online.de

Sprechzeiten:
Mo: 17.00 - 19.00 Uhr,
Mi u. Fr: 10.00 - 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

- internationales Bildungs- und Beratungszentrum für Frauen und ihre Familien (Schwerpunkt kurdisch)

Beratung, Hilfe, Therapie - Angebote anderer Institutionen

Schokofabrik

Treffpunkt, Bildung und Beratung
für Frauen und Mädchen aus der
Türkei und anderen Ländern
Mariannenstraße 6
10997 Berlin
Tel: 61 50 71 30
Fax: 6 15 20 74
E-Mail: frauenzentrum@
schokofabrik.de
Internet: www.schokofabrik.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 12.00 - 21.00 Uhr

- Treffpunkt, Bildung u. Beratung
f. Frauen u. Mädchen aus der
Türkei u. anderen Ländern
- auch aufsuchende Beratung

TIO

Treff- und Informationsort
für türkische Frauen
Köpenicker Str. 9b
10997 Berlin
Tel: 6 12 20 50
Fax: 69 51 88 71
E-Mail: tio-ev@gmx.de

Öffnungszeiten:

Di: 10.00 - 13.00 und

15.00 - 18.00 Uhr,

Do: 10.00 - 13.00 Uhr

Rechtsberatung:

Do: 15.00 - 18.00 Uhr

Offene Gruppenberatung:

Fr: 10.00 - 12.00 Uhr

Beratung nach Termin:

Fr: 12.00 - 14.00 Uhr

- Beratung und Qualifizierung für
türkische Frauen

UGRAK

Beratung-Kurse-Treffpunkt für
Frauen aus der Türkei

12049 Berlin
Weisestr. 36
Tel: 6 21-10 37/-28 73
Fax: 62 98 47 40

Sprechzeiten zur Beratung:

Mo, Di, Do: 10.00 - 13.00 Uhr,

Di: 15.30 - 18.00 Uhr

Rechtsberatung:

Di: 17.00 - 18.00 Uhr

- Allgemeine psychosoziale
Beratung
- Kontaktvermittlung u. Treffpunkt
f. türkische Frauen

• Beratung für Männer

Mannege

Information und Beratung für
Männer e. V.

Tucholskystr. 11
10117 Berlin
Tel: 28 38 98 61
Fax: 28 38 98 62
E-Mail: info@mannege.de

Tel. Terminvereinbarung:

Mo, Do: 16.00 - 18.00 Uhr,

Mi: 11.00 - 13.00 Uhr (sonst AB)

- Beratung u. Unterstützung für
Männer in Partnerschaft u.
Familie
- geleitete Gruppen für Väter/
Männer; Vater-Kind-Seminare
- Rechtsberatung im Bereich
Familienrecht
- Fachberatung für professionelle
Helfer
- Veranstaltungen zu bestimmten
Themenschwerpunkte

Beratung für Männer - gegen Gewalt

(Volkssolidarität
Landesverband Berlin e.V.)

Brunnenstr. 145
10115 Berlin
Tel: 7 85 98 25
Fax: 7 85 98 25
E-Mail: mannsarde@t-online.de

- Anti-Gewalt-Anlaufstelle für
Männer, die im häuslichen
Bereich gewalttätig sind
- Krisengespräche
- soziale Trainingskurse

Beratung, Hilfe, Therapie - Angebote anderer Institutionen

• weitere Angebote

Berliner Fachrunde gegen sexuellen Miss- brauch an Mädchen und Jungen

Elternzentrum
Mehringdamm 114
10965 Berlin

Ansprechpartnerinnen:

Wildwasser e.V.

Iris Hölling

Wriezener Str. 10/11

13359 Berlin

Tel: 48 62 82 32

E-Mail: geschaeftsfuehrung@

wildwasser-berlin.de

STROHHALM e.V.

Dagmar Riedel-Breidenstein

Luckauer Str. 2

10969 Berlin

Tel: 6 14 18 29

E-Mail: strohhalm@snafu.de

Kind im Zentrum

Sigrid Richter-Unger

Neue Schönhauser Str. 16

10178 Berlin

Tel: 2 82 93 90

E-Mail: kiz@ejf.de

Sexueller Missbrauch ist kein Tabuthema mehr - so scheint es. **Aber:** In einem beruflichen Alltag, der durch ein großes Spektrum an Zuständigkeiten und durch eine Vielzahl von Kinderschutzthemen und Beratungsanlässe geprägt ist, ist es schwer, auf jedem Gebiet die nötigen aktuellen Fachkenntnisse zu haben und die hilfreichen Kontakte zu kennen. Zudem ist sexueller Missbrauch in den meisten Berliner Einrichtungen ein Thema unter mehreren. Es gibt also einen Bedarf an professionellem Wissen, der im Alleingang schwer zu decken ist.

Deshalb nehmen KiZ, STROHHALM und WILDWASSER die Gelegenheit wahr, die bisherige Kreuzberger Fachrunde gegen sexuellen Missbrauch von Kindern zu übernehmen und verstärkt zu einer BERLINER FACHRUNDE zu entwickeln.

Wen wollen wir ansprechen?

Interdisziplinär tätige Fachleute/ Interessierte, die mit dem Thema sexueller Missbrauch zu tun haben, aus Jugendämtern und der Jugendhilfe, bezirklichen Beratungsstellen, Kitas, ambulanten und stationären Einrichtungen, aus dem Gesundheits-, Migrant(inn)en- und Justizbereich, aus Frauenprojekten, von der Polizei, den Notdiensten und Institutionen, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten. Auch Schulbereich, Verbände und Politik sind eingeladen.

Was bieten wir an?

Vernetzung

- persönliche und institutionelle Vernetzung durch das Kennenlernen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Einrichtungen

- thematische Vernetzung durch zeitlich begrenzte Zusammenarbeit an einem Thema, das Kolleg(inn)en aus unterschiedlichen Bereichen angeht
- Kooperation durch einen informellen Rahmen, die „Kaffeestunde“, bei der man die für den jeweiligen Fall zuständigen und geeigneten Partner und Partnerinnen treffen kann

Dadurch können Wege verkürzt und Synergieeffekte erzielt werden.

Aktuelles Fachwissen

- Neue Themen, Trends, Untersuchungen werden vorgestellt
- Die Projekte stellen Informationen und Einschätzungen aus den Gremien, an denen sie teilnehmen, zur Verfügung und tauschen sich mit den Teilnehmenden darüber aus
- Auf jeder der Sitzungen gibt es einen fachlichen Input von den Projekten oder teilnehmenden Fachleuten

Es geht dabei z. B. um kommerzielle sexuelle Ausbeutung, Online-Beratung, sexuelle Übergriffe unter Kindern, Pädokriminalität, Gesetzesänderungen und die Bedeutung der Sozialraumorientierung

Krisendienste

Öffentlichkeit

- Festigung der Kontakte zu politisch Verantwortlichen, Einbindung der Zuständigen in Landes- und bezirklichen Verwaltungen durch regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen
- Kommentare und Stellungnahmen zu vielen in den Medien und in der Öffentlichkeit diskutierten Aspekten des Themas (Presseerklärungen, Pressemitteilungen)

Wie wird das organisiert?

Es wird weiterhin viermal im Jahr einen Plenumstermin - allerdings dann mittwochs - mit der neuen anschließenden „Kaffeestunde“ geben.

Die Arbeitsgruppen zu Prävention und Therapie und Beratung werden weitergeführt, aber jetzt von den dazu arbeitenden Projekten geleitet. Neue - auch zeitlich begrenzte - AGs werden bei Bedarf eingerichtet.

Fortbildungen zu aktuellen Themen, aber auch wieder zu den Basis-Aspekten des sexuellen Missbrauchs sollen in Kooperation mit der sozialpädagogischen Fortbildungsstätte des Landesjugendamt angeboten werden.

Berliner SchreiBaby Ambulanzen

Die SchreiBabyAmbulanzen bieten Krisenintervention und erste emotionale Hilfe für Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren in extrem belastenden Lebenssituationen an.

Sie helfen bei der Prävention von Gewaltübergriffen auf Babys und Kleinstkinder und beim Stressabbau innerhalb des gesamten Familiensystems.

Die emotional extreme Belastung der Eltern durch die Symptomatik bei den Kindern wie exzessives Schreien oder Schlaf- und Essstörungen führt in nicht wenigen Fällen dazu, dass es zu Gewaltübergriffen auf die betroffenen Kinder kommt.

Die in der Krisenintervention geleistete Unterstützung der Eltern und die direkte Arbeit mit Kind und Eltern haben sich als wirkungsvolle Vermeidung von Gewaltübergriffen erwiesen.

Kontakt:

Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der Ufabrik e. V.
 Viktoriastraße 10-18
 12105 Berlin
 Paula Diedrichs
 Gerd Poerschke
 Tel: 75 50 31 22
 Tel: 43 66 90 44
 Tel: 0 33 20 32 20 11

Schreiambulanz in der Nachbarschaftsetage in der Fabrik Osloer Straße e. V.

Paula Diedrichs
 Osloer Straße 12
 13359 Berlin
 Tel: 4 93 90 42
 Tel: 43 66 90 44
 Tel: 61 62 99 82

Frei-Zeit-Haus e. V. Berlin-Weißensee Nachbarschaftshaus und Selbsthilfetreff

Karin Philipp
 Pistoriusstraße 23
 13086 Berlin
 Tel: 92 79 94 63
 Tel: 4 04 53 33

Nachbarschaftsheim Mittelhof e. V.

Gerd Poerschke
 Königstraße 42-43
 14163 Berlin
 Tel: 80 19 75 16
 Tel: 0 33 20 32 20 11

Stadtteilzentrum Kreuzberg

Anja Hable
 Lausitzer Straße 8
 10999 Berlin
 Tel: 61 62 99 82

